



PRÜFBERICHT

(Volks-)Kultur- und Kunstförderung
durch das Referat Kunst, Kulturelles
Erbe und Volkskultur

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-228456/2024-14

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. ÜBERSICHT	6
2. ÜBERBLICK UND METHODE	7
2.1 Einleitung.....	7
2.2 Prüfungsmethode und -umfang.....	9
3. RECHTLICHE UND STRATEGISCHE GRUNDLAGEN	12
3.1 Steiermärkisches Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005.....	12
3.2 Kulturstrategie 2030.....	15
3.3 Regionalmuseumsstrategie.....	24
4. REFERAT KUNST, KULTURELLES ERBE UND VOLKSKULTUR	26
4.1 Aufbauorganisation.....	26
4.2 Organisationsänderungen.....	26
4.3 Organigramm.....	27
4.4 Personal	28
4.5 Gebarung.....	36
5. (VOLKS-)KULTUR- UND KUNSTFÖRDERUNG	44
5.1 Elektronischer Leistungskatalog	44
5.2 Prozess der Förderungsabwicklung	48
5.3 Risikomanagement und interne Kontrolle.....	57
5.4 Berichtswesen	63
5.5 Förderungssummen nach Förderungsbereichen.....	64
5.6 Förderungsfälle nach Förderungsbereichen.....	66
5.7 Rückzahlungen und Abschreibungen.....	68
5.8 Stichprobenprüfung.....	69
6. WIRKUNGSORIENTIERUNG	73
7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	84

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A1	Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik
A5	Abteilung 5 Personal
A6	Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
A9	Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport
A12	Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
COVID	Corona Virus Disease
EDV	elektronische Datenverarbeitung
ELAK	elektronischer Akt
ELKAT	elektronischer Leistungskatalog
ELZE	elektronische Leistungszeiterfassung
FA	Fachabteilung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
LAD	Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae (die zitierte Gesetzesstelle)
LIKUS	Länderinitiative Kulturstatistik
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
usw.	und so weiter
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte die Organisation und die Abwicklung der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung durch das Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport. Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 2021 bis 2023.

Die (Volks-)Kultur- und Kunstförderung im Land verfolgt das Ziel, (volks-)kulturelle Tätigkeiten im Land oder in besonderer Beziehung zum Land zu fördern. Die Förderungsbereiche beinhalten verschiedene Themengebiete wie Literatur, Film, bildende Künste, Museen oder Musik bzw. die Bewahrung und Pflege des volksculturellen Erbes. Die Förderungstätigkeit erfolgt auf der Grundlage der Kulturstrategie 2030, des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 sowie von Richtlinien für einzelne Förderungsbereiche.

Die Kulturstrategie 2030 wurde während eines drei Jahre dauernden Prozesses mit über 600 Beteiligten der steirischen Kultur- und Kunstszene entwickelt. Ergänzend wurde auf der Strategie aufbauend ein Maßnahmenkatalog erstellt. Dessen Inhalte wären zu priorisieren und hinsichtlich ihrer Eignungen, Wirkungen, Umsetzungspotenziale und Kosten zu evaluieren. Die Kosten für die Strategieentwicklung betragen rund € 630.000. Rund € 517.000 davon entfielen auf zwei extern hinzugezogene Experten aus dem Kultur- und Kunstbereich. Eine nachvollziehbare (Kosten-)Abwägung zwischen dem Zukauf externer Beratungsleistungen und der Inanspruchnahme des Expertenwissens der Mitglieder des Kulturkuratoriums für die Erstellung der Kulturstrategie 2030 fand nicht statt. Für die weitere Umsetzung der Maßnahmen zur Strategie ist auf die vorhandene fachliche Expertise des Kulturkuratoriums zurückzugreifen.

Die Förderungsverwaltung erfuhr mit 1. Juni 2022 eine organisatorische Änderung, als die vormals zwei zuständigen Referate zu einem neuen Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur zusammengefasst wurden. Die Prüfung der Organisation ergab, dass die Leistungsbuchungen zu kontrollieren und die gemeldeten Nebenbeschäftigungen neuerlich zu prüfen sind.

Die Auszahlungen für Landes-Kultureinrichtungen betragen zwischen 2020 und 2023 in Summe rund € 238 Mio., jene für Förderungen der Kunst, des kulturellen Erbes und der Volkskultur rund € 52 Mio. Die aus den Detailbudgets getätigten Auszahlungen überschritten aufgrund erhöhter Gesellschafterzuschüsse und Förderungen die budgetierten Summen nahezu jedes Jahr. Der Bedarf für Zuschüsse und Förderungen ist zukünftig anhand vergangenheits- und zukunftsbezogener Kennzahlen zu erheben und im Budget nachvollziehbar darzustellen.

Die Zielsetzungen einzelner Förderungsbereiche für die (Volks-)Kultur- und Kunstförderung waren allgemein formuliert und die verwendeten Kennzahlen rein quantitativbezogen. Empfohlen wird, einen detaillierten Zielgehalt für einzelne Förderungsbereiche zu definieren. Zudem sind weitere Wirkungsparameter zu etablieren, um die Qualität und den durch die Förderungen generierten kulturell-gesellschaftlichen Mehrwert effizient messen zu können.

Der Prozess der Förderungsverwaltung, das Risikomanagement sowie die interne Kontrolle waren im Wesentlichen mangelfrei. Die Aktenprüfung ergab eine effiziente Abwicklung unter Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips und einer Funktionstrennung.

Die umfangreichen Vollzugsunterlagen für die Förderungsabwicklung sind in ein gesamtgesellschaftliches Handbuch zu übertragen und mit einem ARIS-Prozess zu ergänzen. Zudem wäre eine Zuständigkeitsrotation in der Förderungsverwaltung vorzusehen und Zugriffsbeschränkungen zu implementieren.

Die Prüfung der Wirkungsorientierung führte zu Empfehlungen in Bezug auf den Einsatz von Indikatoren (z. B. Fair Pay Gap, zweckgebundene Förderungsmittel, regionale Zuordnung). Zudem sollte der Umsetzungsfortschritt der Kulturstrategie 2030 in die Wirkungsangaben einfließen.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof überprüfte die Abwicklung der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung im Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport (A9).
Politische Zuständigkeit	Die politische Zuständigkeit lag im Prüfungszeitraum bei Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler. Mit Beginn des Anhörungsverfahrens liegt die politische Zuständigkeit bei Landeshauptmann Mario Kunasek (Volkskultur) und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl (Kultur).
Rechtliche Grundlage	<p>Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 1. Z. 1. Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p>
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der A9 sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 2021 bis 2023.
Stellungnahmen zum Prüfbericht	Die Stellungnahmen von Landeshauptmann Mario Kunasek und von Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. ÜBERBLICK UND METHODE

2.1 Einleitung

Vollziehung nach dem Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005

Die Kultur- und Kunstförderung im Land verfolgt gemäß dem einschlägigen Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 das Ziel, kulturelle Tätigkeiten im Land oder in besonderer Beziehung zum Land zu fördern. Kulturelle Tätigkeiten im Sinne des genannten Gesetzes *„sind geistige und schöpferische, produzierende und reproduzierende Leistungen sowie die Auseinandersetzung mit ihnen“*.

Die Förderungsbereiche der Kultur- und Kunstförderung im Land beinhalten verschiedene Themengebiete wie Literatur und Film, die bildenden Künste, Museen und Musik. Darüber hinaus wird mit der Förderung der Volkskultur ein eigener Förderungsbereich geschaffen, der dem regionalen Charakter bei der Bewahrung und Pflege des volkulturellen Erbes und gleichzeitig der Alltagskultur (z. B. Brauchtum, Tracht, Mundart, Tanz, Handwerk) Rechnung trägt.

Voraussetzung für eine Kultur- und Kunstförderung durch das Land ist ein thematischer, personeller oder institutioneller Bezug zur Steiermark oder zum steirischen Kultur- und Kunstleben. In diesem Sinne kann die Steiermark als Produktionsort bestimmt sein oder das gegenständliche Projekt für die Kunst- und Kulturszene des Landes eine besondere Bedeutung haben.

Die Förderungstätigkeit erfolgt auf der Grundlage eines Förderungsvertrages und ist Teil der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes. Neben Einzelförderungen von Projekten besteht gemäß dem Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 auch die Möglichkeit, mehrjährige (maximal für drei Jahre) Förderungsvereinbarungen abzuschließen, um Vorhaben und Tätigkeiten fördern zu können, die über jährliche Budgetansätze hinausreichen.

Über die Zuerkennung von Förderungen entscheidet die Landesregierung nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. Soweit dies nicht in Regierungssitzungen geschieht, fällt die Entscheidung in das Ressort des zuständigen Regierungsmitglieds. Verwaltungsorganisationsrechtlich wird die Kultur- und Kunstförderung sowie die Förderung der Volkskultur nach dem Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 im Amt der Landesregierung ausschließlich durch die A9 – und dabei im Wesentlichen durch das Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur (nachfolgend als Referat bezeichnet) – abgewickelt.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Kultur- und Kunstförderung nach dem Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 ausschließlich von der A9 durchgeführt wird.

Kulturausgaben im Bundesländervergleich

Kulturbezogene Förderungen bzw. Ausgaben (inkl. Zuschüsse für Beteiligungen) stellen in den Bundesländern bedeutende Ausgabenposten dar. Um vergleichbare Darstellungen dieser Länderausgaben zu ermöglichen, erfolgt seit Mitte der 1990er Jahre eine Kategorisierung der Kulturausgaben nach insgesamt 17 kulturpolitisch relevanten Themenbereichen auf der Grundlage der Länderinitiative Kulturstatistik (im Folgenden: LIKUS). Die nach LIKUS-kategorisierten Förderungsbereiche betreffen bspw.

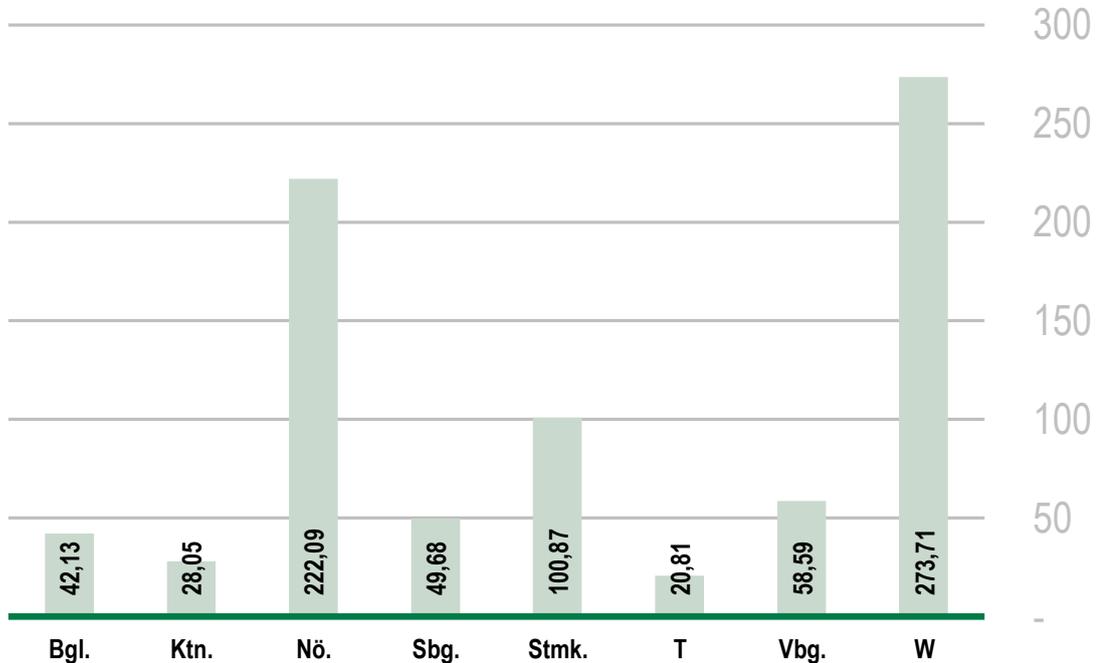
- Museen und Archive,
- Volkskultur sowie Heimat- und Brauchtumspflege,
- die darstellende Kunst,
- Großveranstaltungen oder
- Literatur und Musik.

Anzumerken ist, dass die LIKUS-Kategorien auch kulturbezogene Förderungen im weiteren Sinne – somit auch jene außerhalb der einschlägigen gesetzlichen Grundlage des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 – miteinbeziehen. Für das Land bedeutet dies, dass neben kulturbezogenen Förderungen der A9 (davon umfasst sind Förderungen auf der Grundlage von Förderungsprogrammen sowie Zuschüsse an Beteiligungen) auch solche der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (im Folgenden: A6) (z. B. Bibliotheksförderungen) sowie der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung (im Folgenden: A12) (z. B. Förderung wissenschaftlicher Publikationen und Veranstaltungen) im LIKUS-Bericht aufscheinen.

Die letzten Bundesländervergleichs-Daten liegen für das Jahr 2022 vor und wurden von der Statistik Austria erhoben. Aus diesen Daten lässt sich ein grober Überblick über die Kultur- und Kunstförderungen der Länder gewinnen. Im Detail sind die Daten jedoch nicht vollständig vergleichbar, da ein gewisser Interpretationsspielraum der Länder in Bezug auf die Zuordnung von Förderungsfällen zu den jeweiligen LIKUS-Kategorien besteht.

Die Kulturausgaben gemäß den LIKUS-Berichten der Länder für das Jahr 2022 stellen sich grafisch wie folgt dar:

Kulturausgaben der Länder 2022 nach LIKUS-Kategorien (Mio. €*)



Quelle: Statistik Austria; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Oberösterreich stellte keine Daten für die vorliegende Statistik zur Verfügung.

Die Statistik zeigt, dass die Steiermark mit € 101 Mio. im Jahr 2022 hinter Wien mit € 274 Mio. und Niederösterreich mit € 222 Mio. die dritthöchsten Kulturausgaben nach den LIKUS-Kategorien in Österreich aufwies. Bei diesen Ausgaben handelt es sich um Förderungen durch verschiedene Abteilungen des Landes und zu einem hohen Anteil um Zuschüsse für Beteiligungen (Bühnen Graz GmbH, Volkskultur Steiermark GmbH, Universalmuseum Joanneum GmbH, steirischer herbst festival gmbH).

2.2 Prüfungsmethode und -umfang

2.2.1 Prüfungsmaßstäbe und methodische Vorgehensweise

Im Rahmen einer Förderungsprüfung prüft der Landesrechnungshof die Abwicklung von Förderungen natürlicher oder juristischer Personen durch das Land. Die Grundlage für die Prüfung bilden die Prüfungsmaßstäbe der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Rechtmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Bei der Rechtmäßigkeitsprüfung (Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften) wird kontrolliert, ob ein bestimmter Aspekt mit den rechtlichen Vorgaben

übereinstimmt, denen die geprüfte Stelle unterliegt. In diesem Sinne prüfte der Landesrechnungshof die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen bei der Förderungsvergabe und -abwicklung.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung bezieht sich auf die Prinzipien der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit. Die Sparsamkeit verlangt die Erfüllung einer vorgegebenen Verwaltungsaufgabe mit möglichst geringem Aufwand. Die Wirtschaftlichkeit fordert ein bestmögliches Verhältnis von Aufwand und Erfolg. Das Zweckmäßigkeitsgebot zu erfüllen heißt, ein Ziel mit dem zweckmäßigsten Aufwand in personeller und sachlicher Hinsicht zu verwirklichen. Der Landesrechnungshof prüfte demnach, ob die Förderungsvergabe und -abwicklung im Referat wirksam, rasch und kostengünstig – somit effizient – stattfindet.

Auf der Grundlage der Prüfungsmaßstäbe fokussierte die gegenständliche Prüfung im Detail auf die folgenden Bereiche:

- Aufgaben- und Leistungsportfolio
- Gestaltung einer effizienten und zweckmäßigen Aufbauorganisation
- Bestehen einer klaren Aufgabenzuordnung und -verteilung
- Implementierung einer optimierten Ablauforganisation (Prozesse, Kontrolle)

Die Prüfung erfolgte methodisch mittels Fragenkatalogen, der Durchführung qualitativer Experteninterviews und der Analyse der vorgelegten Dokumente, Protokolle und Berichte der geprüften Stelle. Auf der Grundlage der übermittelten Daten wurden vom Landesrechnungshof entsprechende Auswertungen erstellt und eine risikobasierte Stichprobenprüfung von Förderungsfällen durchgeführt.

2.2.2 Prüfungsabgrenzung

Die gegenständliche Prüfung fokussierte auf jene Förderungsbereiche der Kultur- und Kunstförderung sowie der Förderung der Volkskultur, die vom Land finanziert und vom Referat verwaltungsorganisatorisch abgewickelt werden. Auf der Grundlage des elektronischen Leistungskataloges des Landes (im Folgenden: ELKAT) und der Recherche des Landesrechnungshofes wurden acht Förderungsbereiche der Kultur- und Kunstförderung sowie vier Förderungsbereiche der Volkskulturförderung in die Prüfung miteinbezogen.

Sonstige kultur- und kunstförderungsbezogene Leistungen, die vom Referat abgewickelt wurden, wurden im vorliegenden Bericht definiert und inhaltlich dargestellt – dies betraf die Geschäftsstelle des Kulturkuratoriums, den Ankauf von Kunstgegenständen und wertvollem Kulturgut sowie die Inventarisierungssoftware für regionale Museen – „PantherWeb“. Für diese Leistungen ist jedoch kein umfassender Förderungsprozess vorgesehen bzw. diese Leistungen wurden teilweise bereits im Zuge der Prüfung

„Finanzielle COVID-Hilfsmaßnahmen und COVID-bedingte Vergaben des Landes Steiermark“ (LRH-237816/2021-221) stichprobenartig einer detaillierten Betrachtung unterzogen. Diese wurden nicht in die Stichprobenprüfung miteinbezogen.

Nicht von der gegenständlichen Prüfung umfasst waren Zuschüsse an Beteiligungen – der Landesrechnungshof verweist hier auf seine speziellen Gebarungsprüfungen wie bspw. „Universalmuseum Joanneum“, „Bühnen Graz“ und „Volkskultur GmbH“. Zudem nicht geprüft wurden die Vergabe einzelner Preise und Stipendien nach dem Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 (Vollziehung durch das Referat „Beteiligungen und Kultur International“ der A9) sowie die Vergabe von vorwissenschaftlichen Preisen (Vollziehung durch die Landesbibliothek).

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die nachfolgende Prüfung der Kultur- und Kunstförderung sowie der Förderung der Volkskultur jene Förderungen umfasst, die durch das Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur im Prüfzeitraum 2021 bis 2023 auf der Grundlage des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 verwaltungsorganisationsrechtlich abgewickelt wurden.

2.2.3 Datenschutz

Im Zuge der Unterlagenanforderung bei der geprüften Stelle wurde auf die im L-VG vorgesehenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für den Landesrechnungshof explizit hingewiesen.

- Demnach verkehrt der Landesrechnungshof mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar, und diese haben alle verlangten Auskünfte zu erteilen sowie alle verlangten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Zudem sind aus Anlass der Überprüfung durch den Landesrechnungshof sowie bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen geeignete Vorkehrungen zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, zu treffen.

Auf Grundlage dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben stellte die geprüfte Stelle teilweise personenbezogene und sensible Daten aus den Förderungsfällen zur Verfügung.

Diese (personenbezogenen bzw. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betreffenden) Daten wurden im Zuge der Berichtserstellung vertraulich behandelt. Es wurden nur jene Daten verarbeitet, die zur Feststellung des Prüfergebnisses entscheidend waren, und diese wurden nur solange aufbewahrt, als es für den Zweck der Prüfung notwendig war.

3. RECHTLICHE UND STRATEGISCHE GRUNDLAGEN

Das Steiermärkische Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005, die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark (im Folgenden: Rahmenrichtlinie) sowie von der Landesregierung mittels Regierungssitzungsbeschluss beschlossene spezielle Richtlinien bilden die rechtliche Grundlage für die Förderung der (Volks-)Kultur und der Kunst im Land. In Ergänzung geben die Kulturstrategie 2030 und die Regionalmuseumsstrategie die strategische Grundausrichtung der Kultur- und Kunstförderung vor.

3.1 Steiermärkisches Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005

Das Steiermärkische Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 stellt die Basis für die Förderung der (Volks-)Kultur und der Kunst im Land dar und definiert

- die Ziele und Aufgaben der Kultur- und Kunstförderung,
- die Förderungsbereiche,
- die Förderungsgrundsätze und
- die Förderungsmaßnahmen.

Mit dem Gesetz sollen insbesondere die Freiheit und Unabhängigkeit künstlerischen Schaffens geschützt, die schöpferische Selbstgestaltung durch kulturelle Kreativität ermöglicht und die Erhaltung und Nutzung des kulturellen Erbes des Landes gesichert werden. Diese Ziele sollen durch die Förderung verschiedenster Bereiche, wie Film, bildende Kunst, Literatur, Musik, Theater oder allgemeine Volkskultur erreicht werden.

Gemäß den Förderungsgrundsätzen müssen Förderungen transparent und ausgewogen sein, wobei auf die im Landesbudget vorgesehenen Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit geachtet werden muss. Im Mittelpunkt stehen die Förderung künstlerischer Qualität und die Unterstützung von Künstlern sowie die regionale Kulturarbeit. Auf Veränderungen in verschiedenen Bereichen und die ausgewogene Verteilung der Mittel zwischen städtischen und regionalen Aspekten ist besonders zu achten.

Allgemeine kulturpolitische Förderungsmaßnahmen umfassen die Beratung zu kulturellen Aktivitäten, die Durchführung von Wettbewerben und kulturellen Veranstaltungen, den Ankauf bedeutender Werke, die Vergabe von Auszeichnungen und die Qualitätssicherung in der Architektur. Basis- und Einzelförderungen werden durch Darlehen oder Zuschüsse, die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen und organisatorische Unterstützung für kulturelle Zwecke gewährt.

Exkurs: geplante Novellierung des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 im Sinne der Kulturstrategie 2030

Die Kulturstrategie 2030 und der darauf aufbauende Maßnahmenkatalog (siehe dazu im Detail Kapitel 3.2) regt die Novellierung des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 im Sinne der Kulturstrategie 2030 an. Demnach wären das Gesetz an die Ziele der Kulturstrategie 2030 anzupassen, transparente Förderungsrichtlinien auf Basis der im Gesetz angeführten Förderungsbereiche im Sinne der Kulturstrategie 2030 zu etablieren sowie die Abwicklung von Förderungsvergaben zu vereinfachen. Als konkrete Maßnahmen werden unter anderem genannt:

- die Novellierung des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 im Sinne der Kulturstrategie 2030 durch Experten der Kultur- und Kunstszene, Legistiker und Vertreter der Verwaltung, der Verbände sowie beratender Gremien
- die Erarbeitung von Förderungsrichtlinien ausschließlich unter Heranziehung von Vertretern der beratenden und fachlichen Gremien und Verbände
- die Anpassung der Modalitäten der Förderungsvergaben im Sinne der Angemessenheit der Förderungshöhe
- die Einrichtung eines „Single-Point-of-Contact“ zur Vereinfachung von ressortübergreifenden Projekten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Kulturstrategie 2030 unter anderem die Novellierung und Anpassung des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 durch die Miteinbeziehung von Expertenwissen vorsieht.

Förderungsrichtlinien auf der Grundlage des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005

Im Prüfzeitraum wurden durch die Landesregierung in Ergänzung zum Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 Richtlinien für einzelne Förderungsbereiche beschlossen. Diese definieren die Ziele der jeweiligen Förderungsart und beinhalten grundlegende Informationen zu den Förderungsvoraussetzungen, zu Umfang und Abwicklung. Zudem verpflichten sie den Förderungsnehmer zur Vorlage entsprechender Abrechnungsunterlagen und zur Übermittlung eines Berichts über die Durchführung des geförderten Vorhabens. Ferner wird über die Konsequenzen einer missbräuchlichen Verwendung der Förderung informiert und auf die Rückzahlungsverpflichtung bei Missachtung der Auflagen und Bedingungen hingewiesen.

Die gültigen Förderungsrichtlinien zum Prüfzeitpunkt waren:

Förderungsrichtlinien
Förderungsrichtlinie Cine Art
Förderungsrichtlinie Praktikanten und Praktikantinnen in den steirischen Museen
Förderungsrichtlinie Gastspiele, Wiederaufnahmen und Tourneen
Förderungsrichtlinie für Investitionsmaßnahmen bei Ankauf bzw. Reparatur von Instrumenten und Trachten
Förderungsrichtlinie Kleinveranstalter und Kleinveranstalterinnen
Förderungsrichtlinie Publikationen
Förderungsrichtlinie für die Substanzerhaltung denkmalgeschützter Objekte und für Projekte zur Bewahrung und Erschließung des kulturellen Erbes
Förderungsrichtlinie Arbeits- und Projektstipendien
Förderungsrichtlinie zur Gewährung von Förderungen für Museen und Sammlungen

Quelle: A9; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Diese Richtlinien sind auf der Homepage des Referates abzurufen. Einschränkend ist anzumerken, dass gegenwärtig nicht für alle bestehenden Förderungsbereiche entsprechende Richtlinien ausgearbeitet wurden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für jeden einzelnen Förderungsbereich Richtlinien zu erarbeiten, um eine transparente und nachvollziehbare Förderungsvergabe sicherzustellen und den Förderungsabwicklungsprozess zu optimieren bzw. zu verschlanken.

Stellungnahme Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport schließt sich der Empfehlung des Landesrechnungshofs an und wird – wie auch im Maßnahmenkatalog der Kulturstrategie 2030 angeführt – entsprechende Richtlinienvorschläge erarbeiten und der Regierung zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Landesrechnungshof stellt abschließend fest, dass die rechtlichen Grundlagen der Kultur- und Kunstförderung des Landes im Internet ausgewiesen werden. Mittels Verlinkungen können potenzielle Antragsteller die entsprechenden (rechtlichen) Informationen erlangen.

3.2 Kulturstrategie 2030

Entwicklungsprozess

Die aktuell gültige Kulturstrategie wurde in einem breit angelegten, drei Jahre dauernden Prozess mit über 600 Beteiligten aus verschiedenen Regionen und Bereichen der steirischen Kultur- und Kunstszene heraus mit Unterstützung zweier externer Experten entwickelt. Zu unterschiedlichen Themenfeldern wurden kulturpolitische Handlungsempfehlungen erarbeitet, die in der „Kulturstrategie 2030 – Die kulturelle Zukunft des Landes Steiermark“ (im Folgenden: Kulturstrategie 2030) festgehalten und am 22. Mai 2023 von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen wurden. Diesem Beschluss folgte am 13. Juni 2023 der Landtag mehrheitlich.

Auf die Ergebnisse der Kulturstrategie 2030 aufbauend, wurden in einem vertiefenden Strategieprozess fünf Fokusgruppen mit jeweils acht Mitgliedern installiert, die von Februar bis Juni 2024 konkrete Maßnahmen zu zehn Themenfeldern erarbeiteten (z. B. „Kunst und Kultur als demokratiepolitische Kraft für Gemeinschaft und Gesellschaft“, „Kunst und Kultur – Bildung“ oder „Förderungskultur“). Jede dieser fünf Fokusgruppen setzte sich aus jeweils acht Mitgliedern aus den über 600 Beteiligten an den Regionalkonferenzen 2022 zusammen, die aus allen steirischen Regionen nominiert wurden.

Innerhalb der fünf Fokusgruppen fanden 25 moderierte Arbeitstreffen an 24 Orten in der Steiermark statt. Die operative Koordination sowie die Organisation dieser Phase lag in der Verantwortung der A9. Zu diesem Zweck wurde ein Projektleitungsteam installiert und ein Projektstrukturplan erarbeitet. Die in den Fokusgruppen erarbeiteten Ziele und Maßnahmen wurden nach den Themenfeldern der Kulturstrategie 2030 in einem 90-seitigen „Maßnahmenkatalog zur Kulturstrategie 2030“ zusammengefasst und stellen nunmehr Empfehlungen der steirischen Kultur- und Kunstszene für die Politik dar.

Ende September 2024 erfolgte in der A9 die Zuständigkeitsverteilung für die weitere Bearbeitung des Maßnahmenkataloges. Das für die gegenständliche Prüfung relevanteste Themenfeld „Förderungskultur“ umfasst unter anderem folgende Maßnahmen:

- Erhöhung des Kulturbudgets, unter anderem in Zusammenhang mit „Fair-Pay“-Maßnahmen und Inflationsanpassungen
- Förderung inkl. Kunst- und Kulturarbeit
- Novellierung des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 im Sinne der Kulturstrategie 2030
- Schaffung von Transparenz und stärkerer Vernetzung der beratenden und begutachtenden Gremien

Nach Analyse der Kulturstrategie 2030 und dem darauf aufbauenden Maßnahmenkatalog traf der Landesrechnungshof folgende Feststellungen:

- Die Kulturstrategie 2030 wurde methodisch mittels eines umfangreichen Beteiligungsprozesses unter Einbeziehung eines breiten Spektrums regionaler Künstler und Experten entwickelt und schafft detaillierte strategische Grundlagen für die (Weiter-)Entwicklung der Kultur- und Kunstszene im Land.
- Der Maßnahmenkatalog zur Kulturstrategie 2030 beinhaltet Zielsetzungen und umfasst eine Vielzahl von Empfehlungen der steirischen Kultur- und Kunstszene zu den unterschiedlichsten Themenfeldern. Für die Priorisierung und Umsetzung dieser Maßnahmen werden in einzelnen Bereichen weitere Beschlüsse erforderlich sein.
- Nicht alle Maßnahmen sind abschließend und so klar definiert, dass sie einer unmittelbaren Umsetzung zugänglich wären. Manche verstehen sich vielmehr als Anregung für künftige politische Initiativen.
- Der Maßnahmenkatalog zur Kulturstrategie 2030 beinhaltet keine Kostenabschätzungen der einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen als Basis für weitere Entscheidungsgrundlagen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die seitens der steirischen Kultur- und Kunstszene vorgeschlagenen Maßnahmen – vor deren Umsetzung – hinsichtlich ihrer Eignung, ihrer Wirkungen, ihres Umsetzungspotenzials und ihrer Kosten zu evaluieren.

Der Landesrechnungshof empfiehlt zudem, eine Priorisierung der Maßnahmen vorzunehmen und ein Monitoring für die Umsetzung konkreter zielorientierter Maßnahmen einzurichten. Entsprechende Meilenstein-Indikatoren könnten den Umsetzungsfortschritt dieser Maßnahmen in den Wirkungsangaben abbilden.

Stellungnahme Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Der Empfehlung folgend wurde bereits nach Regierungssitzungsbeschluss am 8. August 2024 ein Arbeitsinstrument entwickelt, in welchem die formulierten Ziele und Maßnahmen in einer Umsetzungsmatrix tabellarisch dargestellt sind. Dadurch kann jedes Ziel im Vorfeld bewertet werden: Kostenschätzung, Inhalt, Dringlichkeit, Zeitplan, Wirkungsgrad. Die einzelnen Ziele und Maßnahmen können durch diese Matrix anhand ihres Status und Umsetzungshorizonts gemessen werden und unterliegen einem ständigen Monitoring.

Wie vom Landesrechnungshof vorgeschlagen, wird für die Messbarkeit des Umsetzungsfortschritts und der Wirkung unter anderem ein entsprechender Meilenstein-Indikator innerhalb des Wirkungszieles Z048 „Eine vielfältige, steirische (freie) Kulturszene ist gesichert“ vorgesehen. Der Indikator könnte lauten: Anzahl der umgesetzten Ziele und Maßnahmen laut Katalog der KS2030.

Vergabeverfahren und Kosten

Die Kulturstrategie 2030 konnte zum Prüfzeitpunkt in drei Phasen gegliedert werden:

- Phase 1: Recherche / Findungs- und Erarbeitungsphase; Vernetzung und Austausch durch Regionalkonferenzen sowie die Erstellung der Broschüre zur Kulturstrategie 2030 mit Handlungsfeldern inkl. Empfehlungen
- Phase 2: Vertiefung / Implementierung von Fokusgruppen; Fokusgruppenarbeit zur Erstellung des Maßnahmenkatalogs zur Kulturstrategie 2030 mit Empfehlungen der steirischen Kultur- und Kunstszene für die Politik
- Phase 3: Umsetzung / Überführung in den Regelbetrieb; vom Projekt in die Struktur – Ziele und Maßnahmen werden in einer Matrix priorisiert, terminlich abgestimmt und Schritt für Schritt umgesetzt.

Die Phasen 1 und 2 waren zum Prüfzeitpunkt abgeschlossen, und deren Kosten konnten abschließend ermittelt werden. Bei nachfolgend dargestellter Kostenaufstellung wurden die Auftragssummen in Bruttobeträgen verursachungsgerecht den jeweiligen Leistungszeiträumen zugerechnet:

Phase 1 – April 2021 bis September 2023			
Leistungszeitraum	Beauftragungsart	Auftragsgegenstand	Auftragssumme (€*)
April 2021 bis Oktober 2021	Direktvergaben	Kulturstrategie 2030 – Erarbeitung der strategischen Ausrichtung und Positionierung des Landes Steiermark. Beratungsleistung	50.680
November 2021 bis Juni 2022	Direktvergaben	Kulturstrategie 2030 – weiterer Prozess der Erarbeitung der strategischen Ausrichtung und Positionierung des Landes Steiermark. Beratungsleistung	57.920
Juli 2022 bis Oktober 2022	Direktvergaben	Beratungsleistungen und die Durchführung von Reflexionstreffen zur Entwicklung der Kulturstrategie 2030 des Landes Steiermark	28.400
Zwischensumme			137.000
Jänner 2022 bis Dezember 2022	Direktvergabe	Beratungstätigkeiten und Moderation im Rahmen des „Fair Pay“-Prozesses der Kulturstrategie 2030	13.542
November 2022 bis September 2023	Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung	„Kulturelle Zukunft des Landes Steiermark“ – Ausarbeitung kulturpolitischer Leitlinien zur Kulturstrategie 2030	179.580
September 2023	Direktvergabe	„Kulturelle Zukunft des Landes Steiermark“ – Mehraufwendungen für die Schlussveranstaltung am 12.9.2023 auf den Kasematten Graz	17.958
Juni 2023	Direktvergabe	Launch der Website	1.296

Zwischensumme			212.376
Summe Phase 1			349.376
Phase 2 – Oktober 2023 bis September 2024			
Leistungszeitraum	Vergabeverfahren	Auftrag/Leistung	Auftragssumme (€*)
November/ Dezember 2023	Direktvergabe	Durchführung Vergabeverfahren extern	29.932
Jänner 2024 bis März 2025**	einstufiges Verfahren mit Ver- handlungsoption, EU-weite Bekannt- machung	Erarbeitung von Umsetzungsmöglichkeiten und Vorschläge zur Kulturstrategie 2030	179.640
Jänner bis Juni 2024	Aufwands- entschädigungen	Entschädigung der Fokusgruppenmitglieder und Experten	70.445
Summe Phase 2			280.017
Gesamtsumme (Phasen 1 und 2)			629.393

Quelle: A9; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Die Auftragssummen sind brutto ausgewiesen bzw. dort, wo der Tatbestand der Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer nach dem Einkommensteuergesetz 1988 erfüllt war, netto.

** Der vereinbarte Leistungszeitraum geht hier über das Ende der Phase 2 hinaus, per 4.11 waren von der Auftragssumme in Höhe von € 179.640 bereits € 144.640 brutto ausbezahlt worden.

Stellungnahme Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Anmerkung der Abteilung 9 zur Tabelle auf Seite 15

Die Summe für den Fair Pay-Prozess in Phase 1 in der Laufzeit Jänner 2022 bis Dezember 2022 beträgt laut Vergabevermerk und tatsächlich abgerechneter Leistungen € 11.785 und nicht wie angegeben € 13.542. Demnach bedarf es auch einer Berichtigung der Zwischen- und Gesamtsumme.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof merkt an, dass die Auftragssummen in Brutto ausgewiesen sind unter Berücksichtigung einer etwaigen Umsatzsteuerbefreiung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 für Kleinunternehmer.

Der Landesrechnung stellt fest, dass für die Phasen 1 und 2 (April 2021 bis September 2024) eine Gesamtsumme in Höhe von rund € 630.000 aufgewendet wurde. Davon entfiel eine Summe in Höhe von € 517.178 (82,17 %) auf zwei extern hinzugezogene Experten aus dem Kultur- und Kunstbereich.

Stellungnahme Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Bezugnehmend auf die budgetäre Darstellung der Phasen 1 und 2, worin die Summe in Höhe von € 517.178 auf zwei extern hinzugezogene Experten entfiel, bedarf es einer Klarstellung: Im Rahmen der beiden Vergabeverfahren (Leistungszeitraum November 2022 bis September 2023 bzw. Jänner 2024 bis März 2025) erhielt den Zuschlag eine GmbH, die unter anderem im Kunst- und Kulturbereich für Veranstaltungsorganisationen tätig ist, und nicht die beiden externen Experten als Einzelpersonen. Wie dem Bericht des Landesrechnungshofs zu entnehmen ist, waren die „organisatorischen, koordinativen und inhaltlichen Anforderungen an den Leistungsgegenstand klar formuliert.“ Der Leistungsumfang in den beiden Vergabeverfahren ist jeweils in einem Preisblatt aufgelistet, und er umfasst mehrere große Kategorien, die in Einzelleistungen aufgeschlüsselt und demensprechend abgerechnet wurden.

Am Beginn von Phase 1 (Leistungszeitraum April 2021 bis Oktober 2022) entfielen rund zwei Drittel der dargestellten Kosten auf Beratungsleistungen. Im ersten Vergabeverfahren machten diese beratenden Leistungen rund 16 % der Gesamtkosten aus, während im zweiten Vergabeverfahren rund 13 % der Kosten für die beiden extern hinzugezogenen Experten veranschlagt wurden.

Die überwiegenden Kosten wurden für inhaltliche, koordinative und organisatorische Tätigkeiten aufgewendet. Dazu zählen unter anderem die künstlerische und konzeptionelle Methodenentwicklung sowie die Prozessbegleitung, aber auch administrative Leistungen, die die Organisation von Terminen, Konferenzen und Arbeitssitzungen, das gesamte Veranstaltungsmanagement (einschließlich AKM-Pflichtabgaben und Leistungen an Dritte), grafische und gestalterische Tätigkeiten für Präsentationen, Druck- und Herstellungskosten für Publikationen und Broschüren sowie Foto-, Grafik- und Audiodokumentationen umfassen. Darüber hinaus wurden Infrastrukturkosten wie Miet- und Bürokosten sowie Overheadkosten berücksichtigt. Anzumerken ist auch, dass der Kulturstrategieprozess 2030 inklusive der budgetierten und geplanten Kosten von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen wurde.

Replik des Landesrechnungshofes:

Den Ausführungen in der Stellungnahme (Zuschlag an eine GmbH und nicht an die beiden externen Experten als Einzelpersonen) ist entgegenzuhalten, dass der Geschäftsführer der gegenständlichen GmbH und deren Subunternehmer dieselben, bereits zuvor beauftragten externen Experten waren.

Bezüglich des Umfanges und der Definition von Beratungsleistungen verweist der Landesrechnungshof auf seine Ausführungen im Prüfbericht „Externe Beratungsleistungen“ zu Berichtszahl LRH-53750/2023-198, insbesondere auf Kap. 3.1 Begriffsbestimmung.

Der Landesrechnungshof analysierte die oben angegebenen Auftragssummen aufgrund der vorgelegten Angebote und den dazu ergangenen Beauftragungen bzw. Zuschlagserteilungen. Die Höhe der Abgeltung der zusätzlich in den Beteiligungsprozess eingebundenen Teilnehmer in den einzelnen Fokusgruppen wurde durch Übermittlung der entsprechenden Abrechnungssalden seitens der A9 dargelegt.

Weiters prüfte der Landesrechnungshof die Erbringung entsprechender Leistungsinhalte unter Zugrundelegung der vertraglich vereinbarten Ziele und Festlegungen. Unter Einsichtnahme in Zwischen- sowie Gesamtabrechnungen erfolgte eine stichprobenartige Prüfung zur Rechnungslegung der beauftragten Beratungsleistungen.

Der Landesrechnungshof stellt grundsätzlich fest, dass die entstandenen Kosten zur Entwicklung der Kulturstrategie 2030 rechnerisch nachvollziehbar sind und die Auftragssummen den jeweiligen Leistungen verursachungsgerecht zugeordnet wurden.

Der Landesrechnungshof unterzog die Phasen 1 und 2 im Folgenden einer näheren Betrachtung:

Phase 1:

Die Erstbeauftragung der beiden Experten erfolgte in Form von Direktvergaben, die sich auf die Leistungszeiträume April bis Oktober 2021 erstreckten und von November 2021 bis Juni 2022 wiederholten. Leistungsgegenstand war die Erarbeitung der strategischen Ausrichtung und Positionierung des Landes für den Bereich Kunst und Kultur bis 2030. Im Juli 2022 erfolgten weitere Direktbeauftragungen bis Oktober 2022, wobei die gegenständlichen Beratungsleistungen um die Durchführung von Reflexionstreffen (sogenannte Regionalkonferenzen) erweitert wurden.

Die Auswahl der herangezogenen Experten wurde mit deren besonderer fachlicher Expertise begründet. Entsprechende Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt. Auch über Nachverhandlungen fanden sich keinerlei Dokumentationen. Die Leistungen wurden in Monatspauschalen angeboten und verrechnet. Messbare Zielvereinbarungen konnten nicht festgestellt werden. Entsprechende Leistungsnachweise über die kalkulierten Arbeitsstunden wurden von den Auftragnehmern nicht eingefordert. Diese Phase umfasste in Summe eine Beauftragung in Höhe von € 137.000.

Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Prüfbericht „Externe Beratungsleistungen“ (LRH-53750/2023-198) sowie auf seine diesbezüglichen Feststellungen und Empfehlungen.

Für den Leistungszeitraum ab November 2022 bis September 2023 erfolgte sodann eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung mit dem Leistungsgegenstand „Kulturelle Zukunft des Landes Steiermark“, wobei organisatorische, koordinative und inhaltliche Anforderungen an den Leistungsgegenstand nunmehr klar formuliert wurden. Das Vergabeverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Den Zuschlag mit einer Auftragssumme von € 179.580 erhielten die zwei bisher bereits mit der Erarbeitung der Kulturstrategie 2030 beauftragten externen Berater in Form eines Zusammenschlusses von Unternehmer und Subunternehmer. Als Endbericht war die Vorlage der Kulturstrategie 2030 des Landes vereinbart, die innerhalb der vertraglichen Laufzeit anhand eines Umsetzungskonzeptes fristgerecht fertigerstellt wurde. Zusätzliche Kosten in Höhe von € 17.958 fielen anlässlich einer auf den Kasematten Graz stattgefundenen Schlussveranstaltung im September 2023 an. Diese Mehrkosten lagen innerhalb der vergaberechtlichen Toleranzwerte und konnten verursachungsgerecht dem gegenständlichen Auftrag hinzugerechnet werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Erarbeitung der Kulturstrategie 2030 in der Phase 1 zu Kosten in Höhe von € 349.376 führte.

Phase 2

Zwecks Präzisierung und Konkretisierung der Kulturstrategie 2030 sowie der Erarbeitung konkreter Umsetzungsmöglichkeiten und Vorschläge einschließlich der Abfassung eines Endberichtes im Zusammenhang mit der kulturellen Zukunft des Landes erfolgte – unter Heranziehung eines Vergaberechtsexperten – eine neuerliche Leistungsvergabe mit EU-weiter Bekanntmachung. Der Auftrag wurde wiederum den zwei bisher bereits beauftragten Experten in Form eines Zusammenschlusses von Unternehmer und Subunternehmer als einzigen Bieter mit einer Auftragssumme von € 179.640 in Form eines Rahmenvertrages bis März 2025 erteilt. Für die externe Vorbereitung und die Durchführung des Vergabeverfahrens fielen weitere Kosten in der Höhe von € 29.932 an.

Zur Erfüllung der Leistung stellt der Landesrechnungshof fest, dass diese bereits durch den von der Landesregierung im August 2024 beschlossenen „Maßnahmenkatalog zur Kulturstrategie 2030“ und damit innerhalb der vereinbarten Leistungsfrist erbracht wurde.

Stellungnahme Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Der im August 2024 von der Landesregierung beschlossene „Maßnahmenkatalog zur Kulturstrategie 2030“ ist nicht der als Leistung definierte Endbericht der Phase 2,

sondern der zusammengeführte Ergebnisbericht aus der Fokusgruppenarbeit von Februar bis Juni 2024.

Replik des Landesrechnungshofes:

Mit dem, im August 2024 von der Landesregierung beschlossenen „Maßnahmenkatalog zur Kulturstrategie 2030“ war der gegenständliche Auftrag erfüllt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, allfällige weitere Zahlungen nur dann vorzunehmen, wenn dazu detaillierte und zuordenbare Leistungsaufzeichnungen im Sinne der gegenständlichen Beauftragung vorliegen.

Stellungnahme Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Der Empfehlung folgend werden allfällige weitere Zahlungen nur nach einer vorhergehenden Prüfung (detaillierte und zuordenbare Leistungsaufzeichnung) der Leistung vorgenommen, diese Forderung betrifft somit auch die Erstellung des Endberichts zur Kulturstrategie 2030.

Abschließend hinterfragte der Landesrechnungshof die Abwägungen der A9, die zum Zukauf externer Beratungsleistungen für die Entwicklung der Kulturstrategie 2030 führten. Diesbezüglich wurde von der A9 mitgeteilt, dass die nationale und internationale Reputation der ausgewählten Experten in künstlerischer und fachlicher Hinsicht als Hauptargument für den Zukauf diene und deren Expertise die Qualität des Erstellungsprozesses sowie des Inhalts der Strategie erhöhen würde.

Ergänzend ließ sich der Landesrechnungshof Protokolle von Sitzungen des Kulturkuratoriums während des Entscheidungsfindungsprozesses zur Strategieentwicklung vorlegen. Aus diesen ging hervor, dass das Kulturkuratorium bereits während seiner Funktionsperiode 2018 bis 2020 erste Vorschläge für die Erstellung einer umfassenden Kulturstrategie und eines entsprechenden Strategieentwicklungsprozesses mittels Grundlagenpapier formulierte. Dabei wurde auch die aktive Einbindung des Gremiums in den Erstellungsprozess diskutiert.

In weiterer Folge wurden jedoch einzelne Mitglieder des Kulturkuratoriums in Form von Teilnahmen bei den ersten Bezirksgesprächen im Herbst 2021, als Tisch-Moderatoren bei den Regionalkonferenzen im Frühling 2022 sowie sowohl bei den Reflexionstreffen im Herbst 2022 als auch im Frühling 2023 in den Strategieentwicklungsprozess eingebunden. Zudem waren zwei Kuratoriumsmitglieder als Fokusgruppenmitglieder in der Erarbeitung des Maßnahmenkatalogs involviert.

Die künstlerisch-fachliche Gesamtleitung des Strategieentwicklungsprozesses wurde jedoch, wie erläutert, den beiden externen Experten übertragen – dies führte zu den bereits oben angeführten Kosten. Eine Abwägung, ob die Heranziehung der

vorhandenen fachlichen Expertise der 15 Mitglieder des Kulturkuratoriums für die Erstellung der Strategie ebenso zu einem qualitätvollen Ergebnis geführt hätte bzw. ob es dadurch zu einer Kostenersparnis gegenüber dem Zukauf externer Beratungsleistungen gekommen wäre, konnte von Seiten der A9 nicht dargelegt werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Erstellung der Kulturstrategie 2030 eine nachvollziehbare (Kosten-)Abwägung zwischen dem Zukauf externer Beratungsleistungen und der Inanspruchnahme des Expertenwissens der Mitglieder des Kulturkuratoriums nicht stattfand.

Stellungnahme Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Wie im Bericht festgehalten wurde, wurde die aktive Einbindung des Kulturkuratoriums in den Erstellungsprozess der Kulturstrategie 2030 schon in der Funktionsperiode 2018 bis 2020 diskutiert. Deshalb waren Mitglieder des Kulturkuratoriums von Anbeginn des Strategieentwicklungsprozesses aktiv in unterschiedlichen Rollen je nach Expertise und Regionszugehörigkeit eingebunden.

Eine alleinige Erarbeitung einer Kulturstrategie des Landes Steiermark in Form eines breit angelegten partizipativen Beteiligungsprozesses durch das Kulturkuratorium hätte die geforderten Leistungen im geprüften Leistungszeitraum nicht abdecken können, da weder administrative noch organisatorische Personal- und Zeitressourcen zur Verfügung standen. Entsprechend der Feststellung wird zukünftig die (Kosten-)Abwägung zwischen dem Zukauf externer Beratungsleistungen und der Inanspruchnahme des Expertenwissens der Mitglieder des Kulturkuratoriums nachvollziehbarer dargestellt und dokumentiert.

Für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen, Pilotprojekte und die Überführung in den Regelbetrieb (Phase 3) wurden nach Angaben der A9 für das Jahr 2024 € 100.000 und für das Jahr 2025 € 250.000 reserviert, ein Teil davon für die beiden externen Berater.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die Umsetzung der Maßnahmen zur Kulturstrategie 2030 anstelle einer weiteren Beauftragung der beiden externen Experten ausschließlich auf die vorhandene fachliche Expertise der 15 Mitglieder des Kulturkuratoriums zurückzugreifen, um weitere Kosten für externe Beratungsleistungen möglichst hintanzuhalten. Die noch vorhandenen Mittel sollten der Förderung der Kultur- und Kunstszene bzw. der Volkskultur gewidmet werden.

Stellungnahme Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen, Pilotprojekt und die Überführung in den Regelbetrieb (Phase 3) kann nun nach Jahresabschluss 2024

berichtigt werden, dass von den reservierten Kosten von € 100.000 tatsächlich rund € 35.000 ausbezahlt wurden. Die Differenz wurde, wie vom Landesrechnungshof vorgeschlagen, den Kultur- und Kunstförderungen gewidmet.

Hier ist auch eine Richtigstellung zum Budget für 2025 notwendig: In der für das Jahr 2025 reservierten Summe von € 250.000 sind keine Kosten für die beiden externen Beratungen enthalten. Die Kosten für die externen Beratungen sind ausnahmslos in der Vergabe der Phase 2 enthalten und stellen keine zusätzliche Kostenbindungen dar.

Für die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen zur Kulturstrategie 2030 ist die Abteilung 9 zuständig. Der Umsetzungsgrad und die damit einhergehenden möglichen Beauftragungen orientieren sich an der kulturpolitischen Schwerpunktsetzung der zuständigen Kulturreferenten.

3.3 Regionalmuseumsstrategie

Im Zuge des 2019 bis 2020 laufenden Projektes „Steirische Regionalmuseen NEU – Strategie ab 2020“ arbeitete die A9 in Zusammenarbeit mit dem Universalmuseum Joanneum sowie dem darin eingegliederten Museumsforum Steiermark, dem steirischen Museumsverband MUSIS und einigen steirischen Regionalmuseen einen mehrjährigen Strategieplan zur Stärkung der Regionalmuseen aus. Darauf abgestimmt sollten förderungstechnische Maßnahmen definiert und entsprechende Partner für die Umsetzung gefunden werden.

Auf Basis der daraus resultierenden Entscheidungsgrundlagen wurde das bisher als Koordinationsstelle dienende Museumsforum Steiermark mit Regierungssitzungsbeschluss vom 25. März 2021 um zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen aufgestockt und neu ausgerichtet, um bestmöglich die kulturpolitischen Ziele rund um die Stärkung der steirischen Regionalmuseen verfolgen zu können.

In den Jahren 2022 bis 2024 wurde dazu das Projekt „Wer bist du: Steiermark?“ seitens des Museumsforums Steiermark initiiert und umgesetzt. Im Zuge dessen wurden 50 Geschichten und Museen prämiert. Zudem entstand ein Katalog zu den 50 Objektgeschichten und eine Veranstaltungsserie "Was erzählst du: Steiermark?"

Weiters wurde mit dem Projekt „Planung Sammlungsdigitalisierungsinitiative“ die Konzeption der Sammlungsobjektdatenbank „PantherWeb“ für die steirischen Museen und Sammlungen begleitet, deren Träger nicht das Land ist. Im Referat befindet sich die Koordinationsstelle „PantherWeb“ als Applikations-Support. Seit Anfang 2024 arbeiten zwei Mitarbeiter des Referates an der Umsetzung dieser Sammlungsdigital-

isierungsinitiative. Am „PantherWeb“ nehmen mittlerweile bereits 24 steirische Museen und Sammlungen teil. Ein Folgeprojekt zur Veröffentlichung der in die Datenbank eingetragenen Datensätze war zum Prüfzeitpunkt im Oktober 2024 gerade im Entstehen. Das Museumsforum Steiermark unterstützt die A9 in der Umsetzung der Sammlungsdigitalisierungsinitiative mit ihrem museumswissenschaftlichen Support.

Der Landesrechnungshof stellt positiv fest, dass die Sammlungsdigitalisierung lokaler steirischer Museen über die dazu eingerichtete Sammlungsobjektdatenbank „PantherWeb“ eine Schwerpunktsetzung der Regionalmuseumsstrategie darstellt. Die dadurch künftig ermöglichte Veröffentlichung historischer Datensätze wird begrüßt.

4. REFERAT KUNST, KULTURELLES ERBE UND VOLKSKULTUR

4.1 Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation bezieht sich auf die strukturierte Gestaltung einer Organisation bzw. Dienststelle und umfasst im Wesentlichen die hierarchische Gliederung der Organisationsteile und den dazugehörigen Personalbereich.

Nachfolgend wird die Aufbauorganisation des Referates analysiert. Die Grundlagen dafür bildet das Organisationshandbuch der A9, die dem Landesrechnungshof übermittelten Unterlagen sowie eigene Recherchen.

Zu Beginn dieses Kapitels erfolgt ein Überblick über die Organisationsänderung im Bereich Kultur sowie weiters eine Darstellung der Organisationsstruktur mittels Organigramm, das als Schaubild die organisatorische Eingliederung des Referates in die A9 veranschaulicht und gleichzeitig das Personal darstellt. Im Anschluss daran werden im Unterkapitel Personal die Bereiche Personalstand, -entwicklung und -struktur, Organisationshandbuch, Team- und Personalführungsinstrumente, Fort- und Weiterbildung, Nebentätigkeit und Nebenbeschäftigung sowie die elektronische Leistungszeiterfassung (im Folgenden: ELZE) erläutert.

4.2 Organisationsänderungen

Mit 1. Juni 2022 erfolgte eine Neustrukturierung der Aufgaben im Kulturbereich innerhalb der A9. Bis zum 31. Mai 2022 wurden die sechs im Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 verankerten Förderungsbereiche in zwei Referaten abgewickelt. Am 1. Juni 2022 wurden diese bestehenden Referate zu einem Referat „Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur“ zusammengeführt, wodurch auch eine gebündelte Abwicklung der Förderungsbereiche möglich wurde. In dieses neu gegründete Referat wurde auch der Aufgabenbereich des Fachteams „Altstadterhaltung“ samt Aufgaben und Mitarbeitern verschoben, welches zuvor im Referat „Beteiligungen und Kultur International“ eingegliedert war. Diese Verschiebung führte zu einer stärkeren Positionierung des Aufgabenbereichs Altstadterhaltung gemeinsam mit Denkmalschutz im Kontext des kulturellen Erbes.

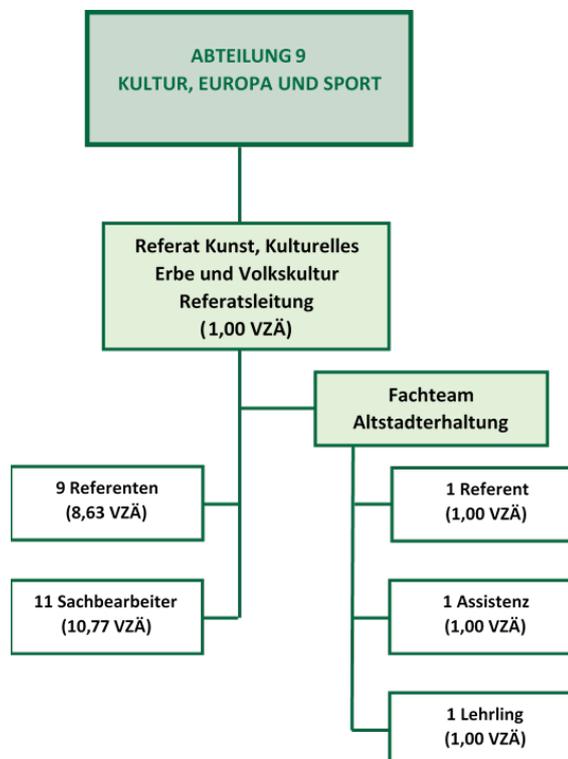
Mit 1. Jänner 2023 wechselte eine Referentin samt ihrem Aufgabenbereich von der „Stabsstelle Personal, Organisation und Haushaltsführung“ in das Referat „Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur“. Seither ist die Erstellung des jährlich erscheinenden Kulturförderungsberichtes im Referat angesiedelt.

Die wesentlichste Aufgabe des Referates stellt die verwaltungsorganisatorische Abwicklung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 dar. Darüber hinaus vollzieht das Referat seit der oben angegebenen Organisationsänderung folgende Aufgaben:

- Geschäftsstelle für die Grazer Altstadtsachverständigenkommission
- Ortsbildkommission
- Altstadtanwaltschaft
- Denkmalschutz
- „PantherWeb“ – Digitalisierungsinitiative des Landes Steiermark für lokale Museen
- Kulturhauptstadt – Vertretung im Controllingbeirat
- Fair Pay – Fokusgruppe
- Kulturstrategie 2030 – Aufgabenteil „Fokusgruppe – Förderungskultur“
- Österreichische UNESCO Kommission – Vertretung im Dachverband
- Projekt Stadt- und Ortsbildgesetz 2024
- Projekt gegen Antisemitismus. Mut-Toleranz-Menschlichkeit

4.3 Organigramm

Grafisch stellt sich die organisatorische Eingliederung des Referates in die Landesverwaltung wie folgt dar:



Quelle: A9; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Referat ist organisatorisch in der A9 angesiedelt und wird seit 1. Juni 2022 von einer Referatsleiterin geleitet. Im Referat ist auch das Fachteam „Altstadterhaltung“ integriert.

4.4 Personal

4.4.1 Personalstand, -entwicklung und -struktur

Das gegenständliche Referat umfasste mit Stand 1. Oktober 2024 eine Anzahl von 24 Mitarbeitern. Diese waren:

- die Referatsleiterin (1,00 Vollzeitäquivalent [VZÄ])
- zehn Referenten (9,63 VZÄ)
- elf Sachbearbeiter (10,77 VZÄ)
- eine Assistenzstelle (1,00 VZÄ)
- eine Lehrlingsstelle (1,00 VZÄ)

Aktuell befinden sich zwei Referenten und zwei Sachbearbeiter in Karenz. Für diese wurden Karenzvertretungen eingestellt. Eine Stelle davon war mit September 2024 für den Lehrling im dritten Lehrjahr vorgesehen.

Der Tätigkeitsbereich der Mitarbeiter betraf den rechtskundigen Verwaltungsdienst, den wissenschaftlichen Dienst, den gehobenen Verwaltungsdienst, den Verwaltungsfachdienst sowie den Kanzleidienst.

Die Entwicklung des Personalstandes im Prüfzeitraum stellte sich jeweils zum Stichtag 31. Dezember tabellarisch wie folgt dar:

Personalstand Stichtag 31.12.	Anzahl der Mitarbeiter	VZÄ	VZÄ laut beschlossenem Stellenplan
2022	23	21,48	22,80
2023	24	22,75	23,55

Quelle: A9; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Per 31. Dezember 2022 standen dem Referat laut Stellenplan 22,80 VZÄ zur Verfügung. Insgesamt waren 23 Mitarbeiter zu diesem Zeitpunkt für die Leistungserbringung des Referates verantwortlich – mit 21,48 VZÄ.

Mit Stichtag 31. Dezember 2023 waren 24 Mitarbeiter im Referat beschäftigt – mit 22,75 VZÄ. Eine Sachbearbeiterin und eine Referentin verließen im Jahr 2023 die Abteilung. Die offenen Stellen wurden abteilungsintern nachbesetzt. Zwei Mitarbeiterinnen befanden sich in Karenz. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Anzahl um einen Mitarbeiter (0,75 VZÄ).

In Bezug auf die Geschlechterverteilung waren zum Prüfzeitpunkt insgesamt 19 Frauen (79 %) und fünf Männer (21 %) tätig. Während die Geschlechterverteilung im Bereich der Referenten relativ ausgeglichen war, waren im Bereich der Sachbearbeiterinnen ausschließlich Frauen beschäftigt.

4.4.2 Organisationshandbuch

Für die Erstellung eines Organisationshandbuches ist § 3 der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung maßgeblich. Das Organisationshandbuch stellt ein wesentliches Instrument zur Dokumentation der Organisation einer Dienststelle dar. Mit Erlass der Landesamtsdirektorin vom 29. September 2020 (im Folgenden: Erlass zum Organisationshandbuch) wurde festgelegt, dass der Dienststellenleiter für die Erstellung des Organisationshandbuches verantwortlich ist.

Laut Erlass zum Organisationshandbuch ist dieses seit 1. Jänner 2014 digital auf der SharePoint-Plattform zu erstellen und zu warten. Neben der laufenden Wartung der Inhalte ist es erforderlich, einmal jährlich einen Antrag an die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (im Folgenden: A1) zur Genehmigung durch die Landesamtsdirektorin zu stellen. Dabei wird überprüft, ob die Inhalte des Organisationshandbuches zum Stand des Genehmigungsersuchens den aktuellen Gegebenheiten bzw. den organisatorischen Vorgaben entsprechen.

Der Landesrechnungshof stellt positiv fest, dass die A9 über ein digitales, auf der SharePoint-Plattform einsehbares Organisationshandbuch verfügt. Die nächste Genehmigung durch die Landesamtsdirektorin wird mit Jänner 2025 angestrebt.

Der Landesrechnungshof unterzog das Organisationshandbuch – bezogen auf das Referat – einer näheren Betrachtung:

Ziele und Strategien

Wichtige und unerlässliche Aufgaben von Führungskräften sind die Entwicklung von Zielen und Strategien. Sowohl die Leistungserbringung als auch die Führung der Mitarbeiter richtet sich danach aus. Die A9 erstellte Abteilungskonzepte für die Jahre 2013 bis 2024, in denen für das Referat Meilensteine definiert wurden. Deren Inhalte wurden an die Wirkungsziele angepasst.

Organisatorische Gliederung

Die organisatorische Gliederung ist gemäß dem Erlass zum Organisationshandbuch mittels Organigramms darzustellen. Im digitalen Organisationshandbuch wird unter dem Punkt „Organisatorische Gliederung“ auf das aktuell gültige Organigramm der Dienststelle mit einer Verlinkung hingewiesen.

Stellenbeschreibungen

Für die Erstellung von Stellenbeschreibungen liegt ein Leitfaden des Landes vor. Diesem zufolge sollen Stellenbeschreibungen eine verbindliche Festlegung der Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten gewährleisten, zudem die wesentlichen Anforderungen an den Stelleninhaber (Ausbildung, Qualifikation) darlegen und in aktualisierter Form allen Mitarbeitern jederzeit zur Verfügung stehen. In Ergänzung zum ELKAT zeigen Stellenbeschreibungen auf, welchen Beitrag die Stelle zu den einzelnen Leistungen bzw. Teilleistungen der jeweiligen Organisationseinheit erbringt.

Im digitalen Organisationshandbuch waren für alle Mitarbeiter des Referates Stellenbeschreibungen vorhanden.

Abgleich mit den Stellenbeschreibungen

Der Landesrechnungshof verglich die gebuchten Leistungen für das Jahr 2023 mit den jeweiligen Stellenbeschreibungen stichprobenartig. Anhand der betreffenden ELZE-Auswertungen wurde das Buchungsverhalten einzelner Mitarbeiter überprüft.

Dazu teilte die A9 Folgendes mit:

„Die Stabsstelle wertet halbjährlich das ELZE-Buchungsverhalten aller Mitarbeiter in der A9 aus und erstellt auf Basis der Auswertung aus dem SAP einen Prüfbericht. Dieser Prüfbericht wird einerseits an die zuständige Referatsleitung übermittelt, andererseits bekommt auch der Abteilungsleiter im Stabsstellengespräch eine Rückmeldung zum Buchungsverhalten der Mitarbeiter. Einmal pro Monat wird von den Zeitsachbearbeiterinnen eine Auswertung der Überbuchungen aller Mitarbeiter erstellt.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Buchungen nicht auf das gesamte in der jeweiligen Stellenbeschreibung angeführte Leistungsspektrum erfolgten. Es wurden vereinzelt Buchungen durchgeführt, deren Leistungen nicht in den jeweiligen Stellenbeschreibungen enthalten waren. Für die A9 nicht nachvollziehbare Abweichungen wurden in den entsprechenden Prüfvermerken dokumentiert.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, alle wesentlichen Leistungsbuchungen mit den jeweiligen Stellenbeschreibungen abzugleichen und gegebenenfalls die Stellenbeschreibungen entsprechend anzupassen.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mario Kunasek und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Laut Leitfaden zur Erstellung von Stellenbeschreibungen der Abteilung 1 sind „Leistungen, die nur fallweise erbracht werden (< 5% der jährlichen Arbeitszeit)“ nicht in den Stellenbeschreibungen abzubilden. Die Abteilung 9 behält die Stellenbeschreibungen im Zuge der Erstellung des Organisationshandbuch sowie der halbjährlichen ELZE-Auswertungen im Fokus.

Organisatorische Regelungen

In den organisationsinternen Regelungen wurden die Vorgaben zum Inneren Dienst getroffen. Die Dienstanweisung der A9 ist im Organisationshandbuch samt Anhängen abgelegt und dient als Ergänzung zu den jeweiligen Erlässen bzw. regelt den Dienstbetrieb innerhalb der Dienststelle. Unter „Vertretungsbefugnisse“ ist für den Abteilungsleiter im Falle seiner Abwesenheit die Reihenfolge seiner Vertretung definiert. Für die einzelnen Mitarbeiter sind die Vertretungsregelungen in der jeweiligen Stellenbeschreibung eingetragen. Die Übertragung der Anordnungsbefugnisse ist unter „Zeichnungsbefugnisse“ abgelegt. Unter „Weisungsbefugnisse“ sind keine Dateien vorhanden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass den entsprechenden Personen zusätzliche Funktionen in den Stellenbeschreibungen zugeordnet sind.

Der Landesrechnungshof stellt abschließend fest, dass das Organisationshandbuch – bezogen auf das Referat – den Vorgaben des Erlasses zum Organisationshandbuch entspricht.

4.4.3 Team- und Personalführungsinstrumente

Team- und Personalführungsinstrumente regeln die Zusammenarbeit in Gruppen sowie zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern. Sie können eine mitarbeiterfreundliche Organisationskultur unterstützen, indem sie Mitarbeitern die Möglichkeit einräumen, Einfluss auf die Organisations- sowie Personalentwicklung zu nehmen.

Mitarbeiterorientierungsgespräch

In der Landesverwaltung ist das Mitarbeiterorientierungsgespräch als wichtiges Personalführungsinstrument anerkannt. Es handelt sich dabei um ein strukturiertes Einzelgespräch, welches zwischen Vorgesetztem und dem Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen stattfinden sollte.

Für den Landesrechnungshof stellen strukturierte Mitarbeiterorientierungsgespräche ein wichtiges Personalführungsinstrument dar, das sowohl der Führungskraft als auch dem Mitarbeiter in einer vertraulichen Atmosphäre die Möglichkeit gibt, über vergangene, gegenwärtige sowie zukünftige Herausforderungen, Chancen und Veränderungen zu sprechen.

Einmal jährlich führt die Referatsleiterin Mitarbeiterorientierungsgespräche mit den Mitarbeitern des Referates. Gemeinsam erarbeitete Zielvereinbarungen, erforderliche bzw. gewünschte Unterstützungsmaßnahmen sowie Maßnahmen, die zur Verbesserung oder Erhaltung der Leistung bzw. Arbeitsfähigkeit dienen, werden dabei vereinbart und schriftlich festgehalten. Der Nachweis über die geführten Mitarbeiterorientierungsgespräche wird von der Referatsleiterin an die Stabsstelle übermittelt.

Festgestellt wird, dass im Prüfzeitraum Mitarbeiterorientierungsgespräche geführt wurden.

Teambesprechung / Jours fixes

Regelmäßige Jours fixes müssen gemäß der Dienstanweisung der A9 innerhalb der Organisationseinheiten abgehalten werden. Die wesentlichen Inhalte sind in einem Ergebnisprotokoll zu dokumentieren und den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

Seit der Organisationänderung fanden laut Auskunft der A9 regelmäßig Jours fixes in kleineren Teams insbesondere zu den Themen Prüfung von Verwendungsnachweisen und Förderungsbearbeitung statt. Zusätzlich dazu fanden Besprechungen mit allen Mitarbeitern des Referates statt. Dieser monatlich stattfindende Jour fixe des Referates dient dem Informationsaustausch unter allen Mitarbeitern.

Seit Jänner 2024 werden die beiden Teambesprechungen zu einem gemeinsamen Jour fixe zusammengeführt. Im Zuge einer referatsinternen Klausur wurde ein Evaluierungsprozess zu den Arbeitsabläufen gestartet und in zwei Sitzungen mit den Referenten die Themen „Klarheit in der Verteilung und Zuständigkeiten der Arbeiten“, „Sicherheit in der Selbstorganisation /Flexibilität“ sowie „Aufgaben und Zeitmanagement optimal gestalten“ erarbeitet. Protokolle werden zu den Teambesprechungen bzw. Jours fixes geführt – der Landesrechnungshof prüfte diese stichprobenartig.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mit den protokollierten Jours fixes sowie Teambesprechungen den diesbezüglichen Regelungen in der gegenständlichen Dienstanweisung gefolgt wird.

4.4.4 Fort- und Weiterbildung

Für eine effiziente (Weiter-)Entwicklung der öffentlichen Verwaltung ist eine entsprechende Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern im Landesdienst aus Sicht des Landesrechnungshofes unumgänglich. Die Teilnahme an Schulungen, Seminaren und sonstigen Weiterbildungskursen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Mitarbeitern kann das vorhandene Wissen in einer Organisation erhöhen, gewährleistet die Entwicklung neuer Qualifikationen zur Erfüllung von Aufgaben und kann zum Einsatz neuer Methoden in der Leistungserbringung beitragen. Investitionen in die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern stellen nachhaltige Investitionen dar, die zu positiven sozialen und ökonomischen Effekten führen können. Die Fort- und Weiterbildung im Referat stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Jahr	Anzahl	Dauer (Stunden)	davon online
2022	58	448,13	1
2023	85	454,71	65

Quelle: A9; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die dem Landesrechnungshof übermittelten Unterlagen zu den Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeiter des Referates zeigen, dass in den Jahren 2022 und 2023 Fort- und Weiterbildungskurse absolviert wurden, wobei im Jahr 2023 vorwiegend Online-Kurse abgelegt wurden.

Inhaltlich bezogen sich die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen vorwiegend auf die Themenbereiche Führung und Persönlichkeitsentwicklung, Technik/Digitaler Atlas Steiermark, elektronischer Akt, Führungsassistenz und Module für das Förderungsmanagement und die Grundausbildung sowie Brandschutzeinweisungen. Darüber hinaus wurden im Jahr 2023 die Online-Kurse Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst und für Informationssicherheit absolviert.

4.4.5 Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigung

Der Richterlass der Abteilung 5 Personal (im Folgenden: A5) regelt die Ausübung von Nebentätigkeiten sowie Nebenbeschäftigungen. Demnach liegt eine Nebentätigkeit nach § 17 des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark grundsätzlich dann vor, wenn dem Bediensteten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben noch weitere Tätigkeiten für das Land in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden. Eine Nebenbeschäftigung (§ 56 und § 57 leg. cit.) stellt jede Beschäftigung dar, die der Bedienstete außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen sind der Dienstbehörde unverzüglich, noch vor Aufnahme derselben, zu melden.

Darüber hinaus darf kein Bediensteter in Angelegenheiten, die mit den Aufgaben seines Berufes im Zusammenhang stehen, ohne Bewilligung der Dienstbehörde außergerichtlich ein Sachverständigengutachten abgeben. Außergerichtliche Sachverständigentätigkeiten sind daher zu melden und dürfen erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Dienstbehörde ausgeübt werden.

Im Prüfzeitraum wurden von vier Mitarbeitern des Referates Nebenbeschäftigungen gemeldet. Diese betrafen die Tätigkeit als politischer Mandatar sowie die Bereiche Erwachsenenbildung, Ankaufs-, Sammlungs- und Veräußerungsmanagement zeitgenössischer Kunst im Kulturbereich und – mit ergänzender Meldung – diesbezügliche Handelsgeschäfte und Gutachtertätigkeiten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Mitarbeiter eine Nebenbeschäftigung ausübt, die im gleichen Aufgabenbereich angesiedelt ist wie seine dienstliche Tätigkeit und grundsätzlich geeignet ist, einen möglichen Interessenkonflikt auszulösen.

Die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung wurde von der A5 zwar mit dem Hinweis „... sollte diese künftig eine Befangenheit vermuten lassen oder sonstige wesentliche dienstlichen Interessen gefährden, könnte sie jederzeit untersagt werden“ standardisiert genehmigt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dennoch, die gegenständliche Ausübung dieser Nebenbeschäftigung einer dokumentierten Prüfung durch die Dienstbehörde zu unterziehen. Allenfalls wären geeignete Vorkehrungen zu treffen, um mögliche Interessenkonflikte mit der dienstlich ausgeübten Tätigkeit von vornherein auszuschließen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Die Empfehlung des Rechnungshofs wird entsprechend aufgegriffen und hinkünftig im diesbezüglichen Prozess möglichst berücksichtigt.

Stellungnahme Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Die Stellungnahme und die Empfehlung werden zur Kenntnis genommen.

Unbeschadet der die Bediensteten treffenden Meldepflichten hat der Dienststellenleiter die Aktualität der gemeldeten Nebenbeschäftigungen bzw. Nebentätigkeiten regelmäßig zu überprüfen. Der gegenständliche Richterlass der A5 ist allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Dazu führt die A9 Folgendes aus:

*„Als der Richterlass zu Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten im Dezember 2021 von der A5 ausgeschickt wurde, wurde dieser am 16.12.2021 an alle Mitarbeiter*innen zur Kenntnis weitergeleitet. Der Erlass wurde danach nicht noch einmal ausgeschickt. Es liegt in der Verantwortung der Mitarbeiter*innen, Nebenbeschäftigungen / Nebentätigkeiten zu melden. Bei einem Dienstantritt wird immer nachgefragt, ob es eine Nebenbeschäftigung / Nebentätigkeit gibt und darauf hingewiesen, dass diese zu melden sind. Die gewünschten Dokumente sind ebenfalls als Beilage angeschlossen.“*

Der Landesrechnungshof regt an, in regelmäßigen Abständen und speziell bei einer Aufgabenänderung eines Bediensteten auf den Richterlass der A5 betreffend Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit nachweislich hinzuweisen. Zudem wären die genehmigten Nebenbeschäftigungen regelmäßig zu evaluieren, um festzustellen, ob diese in zeitlicher Hinsicht mit der Beschäftigung im Land vereinbar sind bzw. ob mögliche Interessenkonflikte mit der dienstlichen Beschäftigung entstehen können.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mario Kunasek und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Der Richterlass der Abteilung 5 Personal zu Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten wird bei Wiederverlautbarung allen Bediensteten zur Kenntnis gebracht. Bei Dienstantritt in der Abteilung 9 werden neue Bedienstete über mögliche Interessenskonflikte aufgeklärt und gegebenenfalls zur Meldung einer Nebenbeschäftigung bzw. -tätigkeit aufgefordert. Zudem sind alle Bediensteten der Abteilung 9 laut Dienstanweisung zur Meldung einer Befangenheit bzw. diversen Meldepflichten (Nebentätigkeiten, Nebenbeschäftigungen) aufgefordert. Einmal jährlich erfolgt eine Auswertung der aktuellen Nebenbeschäftigungen bzw. -tätigkeiten. Künftig werden diese Auswertungen auch den zuständigen Führungskräften zur Verfügung gestellt, um einen noch stärkeren Fokus auf mögliche Interessenkonflikte zu legen.

4.4.6 Elektronische Leistungszeiterfassung

Laut dem Erlass der A1 von 19. November 2014 ist der Einsatz der ELZE seit 1. Jänner 2015 in den Dienststellen des Amtes der Landesregierung verpflichtend vorgesehen. Über die ELZE ist auswertbar, für welche Leistungen wie viel Zeit aufgewendet wird. Sie dient als Grundlage für die Kostenrechnung. Erbrachte Arbeitszeiten werden den jeweiligen Leistungen manuell oder automatisiert zugeordnet, um somit eine Zeitinformation zu den erbrachten Leistungen zu erhalten. Mit der ELZE soll eine Grundlage für die Kosten-Leistungs-Rechnung sowie für die Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne des Landes geschaffen werden.

Der Landesrechnungshof analysierte anhand der übermittelten Unterlagen und Auswertungen das Buchungsverhalten der Mitarbeiter (gebuchte Leistungsstunden und Anzahl der gebuchten Kern- und Systemleistungen) des Referates. Eine Auswertung über den gesamten Prüfzeitraum wurde aufgrund der mit 1. Juni 2022 erfolgten Organisationsänderung und der damit erfolgten Neustrukturierung des Referates nicht vorgenommen.

Die Analyse ergab, dass die Förderungsbereiche

- Musik und Klangkunst,
- spartenübergreifende Kulturprojekte sowie
- bildende Kunst

jene Förderungsbereiche darstellen, die am häufigsten gebucht wurden – in Summe 33 % der gesamten Kernleistungsbuchungen des Referates.

Die geringsten Buchungen von Förderungsbereichen stellten jene

- der Architektur,
- der Neuen Medien und
- der Blasmusik

dar.

Sonstige Buchungen von Kernleistungen machten 67 % aus und betrafen unter anderem die Geschäftsstelle der Grazer Altstadtkommission, die Inventarisierungssoftware für regionale Museen, „PantherWeb“, oder die Erstellung des Kulturförderungsberichtes.

Hinsichtlich der Buchungen der Systemleistungen stellten insbesondere die Leistungen Assistenztätigkeit (35 %), Führung (21 %) sowie die Erstellung von Richtlinien, Erlässen und Leitfäden (14 %) einen wesentlichen Anteil dar.

4.5 Gebarung

4.5.1 Budget und Abschlussrechnung

Innerhalb der Budgetstruktur des Landes sind der A9 drei Globalbudgets – „Kultur“, „Europa und Internationales“ sowie „Sport“ – zugeordnet, die ihrerseits in verschiedene Detailbudgets untergliedert sind. Für das Referat werden die budgetären Mittel aus dem Globalbudget „Kultur“ und den dazugehörigen Detailbudgets „Kultur“ und „Kulturelles Erbe und Volkskultur“ (bis 31. Dezember 2021 "Volkskultur") zur Verfügung gestellt.

Das Detailbudget „Kultur“ beinhaltet finanzielle Mittel für die Aufgabenerfüllung von mehreren Bereichen der A9. Eine genaue Trennung der Mittel zur Darstellung der ausschließlich für das Referat budgetierten Mittel – insbesondere in Bezug auf den Sachaufwand – war laut Angaben der A9 nicht möglich.

In den Budgets des Prüfzeitraums waren folgende Auszahlungsobergrenzen (laut Finanzierungsbudget) vorgesehen:

Jahr	Auszahlungsobergrenze laut Finanzierungsbudget (€)
2021	67.431.500
2022	77.122.000
2023	80.084.000
Summe	224.637.500

Quelle: A9; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

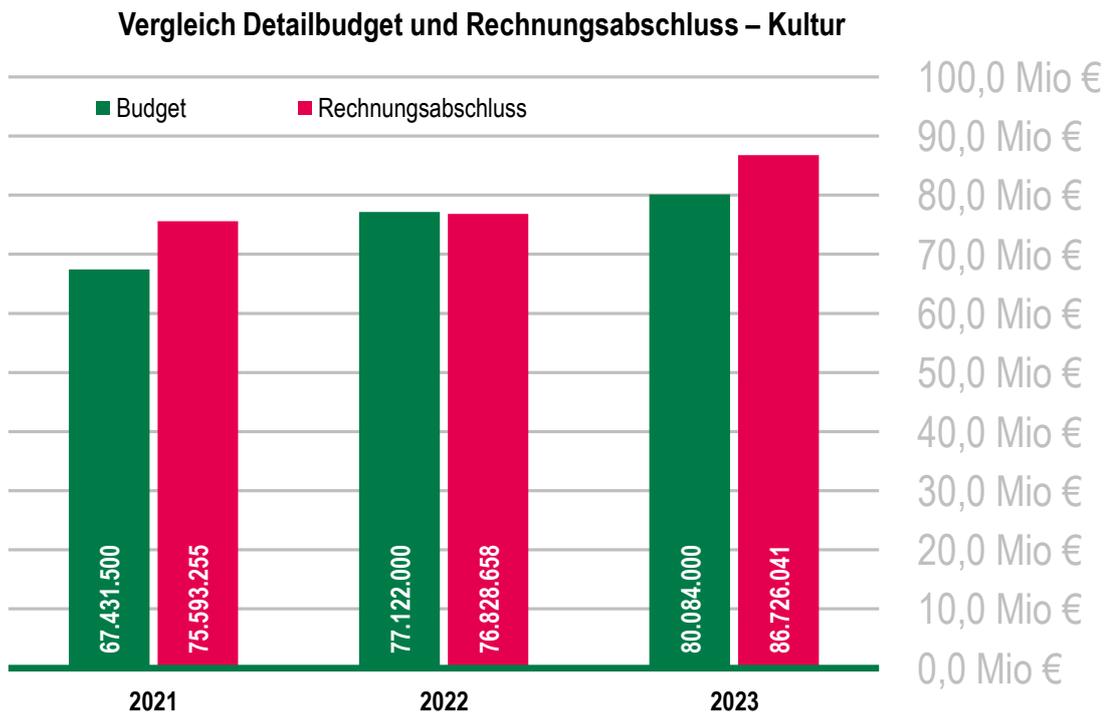
Im Prüfzeitraum waren laut Budget maximal € 224,64 Mio. an Mittel vorhanden. Der mit Abstand größte Teil der budgetierten Auszahlungen betraf Transferzahlungen an Beteiligungen (in Summe € 168 Mio.).

Für Förderungsmaßnahmen sowie Sachaufwand standen in Summe € 33 Mio. zur Verfügung – darin enthalten waren Förderungsmittel für die verschiedenen Förderungsbereiche der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung durch die A9 sowie der Sachaufwand. Letzterer umfasst den Sachaufwand für die Leitungseinheit der Abteilung (z. B.

Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Weiterbildungsbudget), den Sachaufwand für verschiedene Geschäftsstellen (z. B. Kulturkuratorium, Altstadtsachverständigenkommission), Mittel für Investitionen (Ankauf von Kunstgegenständen), Aufsichtsratsentschädigungen und den originären Sachaufwand für die Referate „Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur“ sowie „Beteiligungen und Kultur International“. Für Personalaufwendungen wurden € 23 Mio. budgetiert – darin enthalten sind neben teilweisen Personalaufwendungen für das Referat auch jene für die Leitung und die Stabsstelle der A9 sowie für das Referat „Beteiligungen und Kultur International“.

Anzumerken ist, dass im Zuge der gegenständlichen Prüfung festgestellt wurde, dass im Prüfzeitraum entgegen den definierten Zuordnungsregeln der A9 zwei Mitarbeiter der Stabsstelle dem Detailbudget Europa und Internationales zugeordnet wurden. Die Zuordnung wurde noch während der laufenden Prüfung korrigiert und für das Jahr 2025 entsprechend berichtigt.

Anhand der Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2021 bis 2023 lässt sich ein Vergleich zwischen den tatsächlichen und den budgetierten Auszahlungssummen des Detailbudgets „Kultur“ erstellen, der sich grafisch wie folgt darstellt:



Quelle: A9, Rechnungsabschluss; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Festgestellt wird, dass die getätigten Auszahlungen aus dem Detailbudget „Kultur“ in den Jahren 2021 und 2023 die budgetierten Auszahlungssummen überstiegen. Die Gründe dafür lagen insbesondere an erhöhten (Kapital-)Transferzahlungen an Beteiligungen (Gesellschafterzuschüsse).

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A9, mit den Beteiligungsunternehmen den erwartbaren Finanzbedarf zukünftig präziser abzustimmen und im Budget transparent darzustellen.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mario Kunasek und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Dem erwartbaren Finanzbedarf liegen die jeweiligen Finanzierungsverträge mit den Beteiligungen zugrunde, und diese Finanzierungsverträge bilden die Grundlage für die Budgetierung der Gesellschafterzuschüsse im Rahmen der vorgegebenen Auszahlungsobergrenzen. Darüber hinaus wurde in den vergangenen Jahren ein durch die Beteiligungen geltend gemachter erhöhter Abgangsdeckungsbedarf durch Zuführung zusätzlicher Mittel bereitgestellt.

Das Detailbudget „Kulturelles Erbe und Volkskultur“ (vormals "Volkskultur") beinhaltet die Aufwendungen für Sachausgaben, Förderungen, Aufwendungen der Abteilung 2 Zentrale Dienste, Aufwendungen der Zentralstelle A5 sowie Reisegebühren. Neben den Mitteln, die das Referat betreffen, finden sich darin zudem die vom Referat „Beteiligungen und Kultur International“ der A9 verwalteten Mittel für den Gesellschafterzuschuss an die Volkskultur Steiermark GmbH sowie für den Volkskulturpreis.

Die sich aus dem Finanzierungsbudget für das Detailbudget „Kulturelles Erbe und Volkskultur“ (vormals "Volkskultur") ergebenden gesamten Auszahlungsobergrenzen sowie jene für das Referat stellen sich tabellarisch für den Prüfzeitraum wie folgt dar:

Jahr	Auszahlungsobergrenze laut Finanzierungsbudget (€)	Auszahlungsobergrenze betreffend das Referat (€*)
2021	3.248.900	2.716.800
2022	3.635.300	2.925.300
2023	3.719.800	2.809.800
Summe	10.604.000	8.451.900

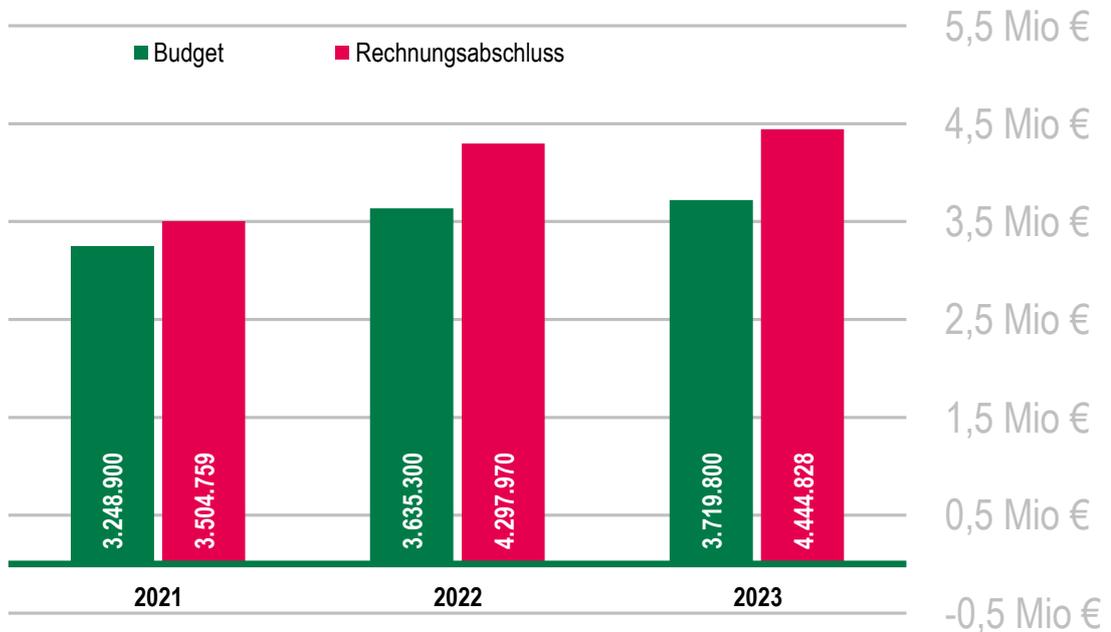
Quelle: A9; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Die Summe ergibt sich aus den Auszahlungsobergrenzen laut Finanzierungsbudget abzüglich der Mittel für den Gesellschafterzuschuss an die Volkskultur Steiermark GmbH sowie für den Volkskulturpreis, die vom Referat „Beteiligungen und Kultur International“ der A9 verwaltet werden.

In Summe wurden für die drei Jahre des Prüfzeitraums Gesamtauszahlungen von € 10,6 Mio. genehmigt – davon waren € 8,45 Mio. für das Referat budgetiert. In Bezug auf das Referat wurden für den Sachaufwand und für Förderungen in Summe € 6,22 Mio. (74 %) und für das Personal in Summe € 2,18 Mio. (25 %) bereitgestellt. Die restlichen Beträge wurden für Reisegebühren und Miet- und Pacht Aufwand budgetiert.

Anhand der Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2021 bis 2023 lässt sich ein Vergleich zwischen den tatsächlichen und den budgetierten Auszahlungssummen des Detailbudgets „Kulturelles Erbe und Volkskultur“ erstellen, der sich grafisch wie folgt darstellt:

Vergleich Detailbudget und Rechnungsabschluss – Kulturelles Erbe und Volkskultur



Quelle: A9, Rechnungsabschluss; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die getätigten Auszahlungen aus dem Detailbudget „Kulturelles Erbe und Volkskultur“ überstiegen in jedem Jahr des Prüfzeitraums die budgetierten Auszahlungssummen. Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass (Kapital-)Transferzahlungen an Beteiligungen und insbesondere Zahlungen an Förderungsnehmer der Hauptgrund für die Überschreitung der budgetierten Auszahlungsbeträge waren.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Bedarf für Förderungen anhand von vergangenheits- und zukunftsbezogenen Kennzahlen zu erheben und diesen Bedarf im Budget nachvollziehbar darzustellen, um Unzulänglichkeiten in der Planung und damit einhergehend massive – nicht budgetierte – Erhöhungen von Förderungen unterjährig zu vermeiden.

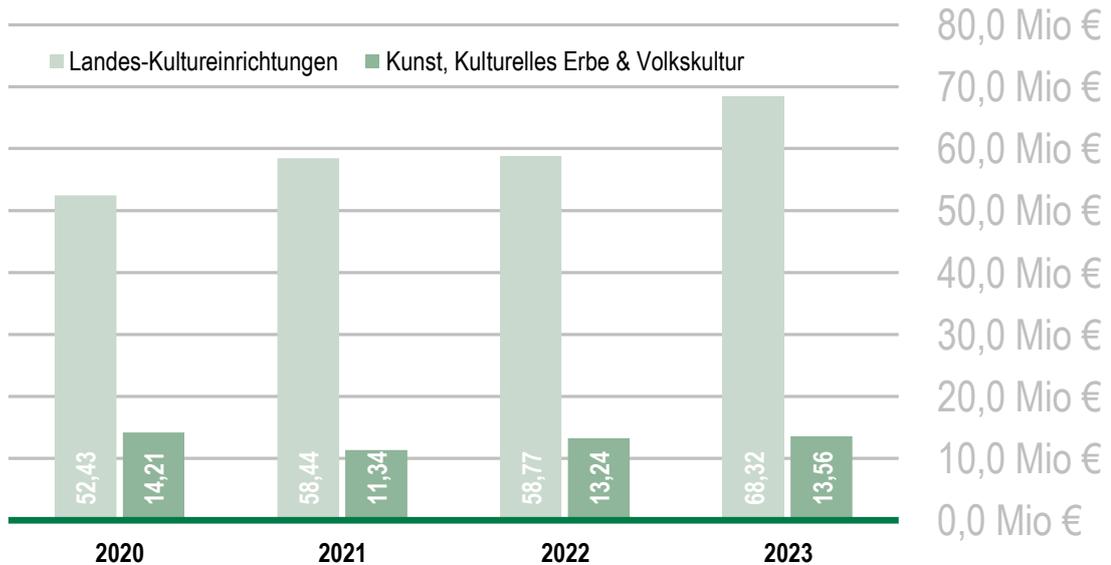
Stellungnahmen Landeshauptmann Mario Kunasek und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Mit der Erarbeitung von Richtlinien in sämtlichen Förderungsbereichen können sowohl budgetäre als auch kennzahlentechnische Planwerte ermittelt werden und in der Budgetierung – unter Beachtung der politisch vorgegebenen unüberschreitbaren Auszahlungsobergrenzen – berücksichtigt werden.

4.5.2 Auszahlungen – Förderungen der (Volks-)Kultur und Kunst

Nachstehend sind die Entwicklung der jährlichen Auszahlungssummen für die Gesellschafterzuschüsse (Auszahlungen für Landes-Kultureinrichtungen) und parallel dazu jene für Förderungen im Bereich Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur von 2020 bis 2023 dargestellt:

Entwicklung der Auszahlungen für Landes-Kultureinrichtungen und Förderungen im Bereich Kunst, Kulturelles Erbe & Volkskultur



Quelle: Kulturförderungsberichte 2020 bis 2023

* Förderungen Kunst, Kulturelles Erbe & Volkskultur ohne EU-LEADER-Förderungen, Grazer Altstadt-erhaltungsfonds für Investitionen und Ankauf von Kunstgegenständen

Die Auszahlungen für Landes-Kultureinrichtungen stiegen von 2020 bis 2023 um 30 % an, während sich die Höhe der Auszahlungsbeträge für Förderungen im Bereich Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur über den Prüfzeitraum hinaus relativ konstant entwickelte. Die Förderungen im Bereich Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur betragen von 2020 bis 2023 18 % an den insgesamt für Kunst und Kultur ausbezahlten Förderungssummen.

Der Landesrechnungshof weist auch darauf hin, dass jene Beträge, die für die Landes-Kultureinrichtungen aufgewendet werden, zwar gesamtsystematisch betrachtet als Förderungen gelten, jedoch keine grundsätzlichen Ermessensausgaben darstellen, sondern aus den jeweiligen Beteiligungsverhältnissen heraus klar definierte und beanspruchte Mittel sind.

4.5.3 Detailplanung für die einzelnen Förderungsbereiche

Aus den beiden Detailbudgets „Kultur“ und „Kulturelles Erbe und Volkskultur“ werden für verschiedene Bereiche Förderungsmittel vergeben. Diese Bereiche betreffen unter anderem die Architektur, die Filmkunst, die darstellende Kunst oder die Blasmusik (im Detail dazu siehe Kapitel 5.5).

Während auf der Ebene der Detailbudgets Budgetwerte für die (Volks-)Kultur- und Kunstförderung errechnet wurden, konnten bis einschließlich 2023 für die verschiedenen Förderungsbereiche keine errechneten oder nachvollziehbar geschätzten Planwerte vorgelegt werden. Laut Angaben der A9 stellte diese Herangehensweise

„eine langjährige mit der Abteilung 4 abgestimmte Form der Budgetierung dar [...]. [Es] ermöglicht einerseits eine Flexibilität bei der Auszahlung (durch die Deckungsfähigkeit des Budgets), andererseits ermöglicht diese Form ein effizientes Arbeiten, da die Finanzpositionen unterjährig nicht mehr eröffnet werden müssen, sondern bereits im Zuge des Budgetierens verankert werden.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bis einschließlich 2023 referatsintern für die einzelnen Förderungsbereiche der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung keine nachvollziehbaren – errechneten oder geschätzten – Planwerte in Bezug auf die Höhe der Förderungen vorlagen. Vielmehr wurden zahlenmäßige Platzhalter angenommen, die teilweise in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Auszahlungen der jeweiligen Jahre standen.

Ab dem Jahr 2024 wurden von Seiten der Stabsstelle in Zusammenarbeit mit dem Referat entsprechende Planwerte für die einzelnen Förderungsbereiche errechnet bzw. dort, wo notwendig, geschätzt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die nunmehrige Herangehensweise beizubehalten und die errechneten oder geschätzten Planwerte auch in die Budgetierung einfließen zu lassen, um mittels nachvollziehbarer Werte eine entsprechende Planungssicherheit in Bezug auf die Förderungsbereiche der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung zu gewährleisten.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mario Kunasek und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Eine dahingehend geänderte Budgetierung wurde mit der Abteilung 4 bereits abgestimmt und wird im Zuge der nächsten Budgeterstellung umgesetzt.

4.5.4 Personalaufwand

Der von der A9 gemeldete Personalaufwand umfasste bis 31. Mai 2022 aufgrund der im Prüfzeitraum vorgenommenen Organisationsänderung die Personalausgaben für die beiden ursprünglich zuständigen Referate Förderungen und Service bzw. Kulturelles Erbe und Volkskultur. Ab Juni 2022 bezieht sich der Personalaufwand nur mehr auf Personalausgaben des Referates Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur. Tabellarisch stellt sich diese Trennung des Personalaufwands für den Prüfzeitraum wie folgt dar:

Personalaufwand* (€)			
Organisationseinheit	2021	2022	2023
Referat Förderungen und Service	807.996	319.550	-
Referat Kulturelles Erbe und Volkskultur	569.951	211.919	-
Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur	-	922.281	1.650.805
Summe	1.377.947	1.453.750	1.650.805

Quelle: A9; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* inkl. Dienstgeber-Beiträge, Geschützte und Auszubildende

Der Personalaufwand betrug im Prüfzeitraum in Summe € 4,48 Mio. Im Jahr 2021 fielen für das Referat Förderungen und Service rund € 808.000 bzw. für das Referat Kulturelles Erbe und Volkskultur rund € 570.000 an – in Summe somit € 1,38 Mio. Im Jahr 2022 (Jahr der Organisationsänderung) betrug der Personalaufwand in Summe € 1,45 Mio., der größte Teil davon fiel bereits für das neue Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur – rund € 922.000 – an. Das Jahr 2023 führte zu Personalkosten in Höhe von € 1,65 Mio.

Die Gründe für den Anstieg des Personalaufwands im Prüfzeitraum – von 2021 auf 2023 rund 20 % – waren laut Angaben der A9 auf die prozentuellen Erhöhungen der Gehälter, auf Biennalsprünge und sowie auf die neue Personalstruktur nach der Organisationsänderung zurückzuführen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Personalaufwand im Prüfzeitraum € 4,48 Mio. betrug und von 2021 auf 2023 um rund € 273.000 bzw. um 20 % anstieg – darin enthalten sind auch die Personalaufwendungen der Referatsstruktur vor der Organisationsänderung. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf Biennalsprünge, die jährlichen prozentuellen Erhöhungen der Gehälter sowie auf die ab Juni 2022 festgelegte neue Personalstruktur zurückzuführen.

4.5.5 Sachaufwand

Der originäre Sachaufwand für den gegenständlichen Prüfbereich wird aus zwei Detailbudgets – dem Detailbudget „Kultur“ und dem Detailbudget „Kulturelles Erbe und Volkskultur“ – des Globalbudgets „Kultur“ geleistet.

Die A9 legte entsprechende Auswertungen vor, merkte jedoch einschränkend an, dass der in den vorgelegten Unterlagen dargestellte Sachaufwand im Detailbudget „Kultur“ neben dem originären Sachaufwand des Referates bspw. auch den Sachaufwand des Referates „Beteiligungen und Kultur International“, das Weiterbildungsbudget der A9 sowie finanzielle Aufwendungen für die Leitungseinheit (Abteilungsleitung und Stabsstelle) beinhaltet. Eine lückenlose Abgrenzung des Sachaufwands für das Referat aus den beiden einschlägigen Detailbudgets sei nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand (Ermittlung auf Belegebene) möglich.

Die Ausgaben für den Sachaufwand je nach Detailbudget stellten sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Detailbudget	Sachaufwand* (€)		
	2021	2022	2023
Kultur	473.936	851.630	689.903
Kulturelles Erbe und Volkskultur	91.109	64.644	227.989
Summe	565.045	916.274	917.892

Quelle: A9; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* inkl. Reisegebühren, die aus dem Zentralstellenbudget der A5 geleistet werden – in Summe rund € 119.000

Der gemeldete Sachaufwand betrug im Prüfzeitraum in Summe € 2,4 Mio. und stieg von 2021 bis 2023 um rund € 353.000 an.

Die Auszahlungen aus dem Detailbudget „Kulturelles Erbe und Volkskultur“ stiegen von 2021 auf 2023 um rund € 137.000. Laut Angaben der A9 resultiert die Steigerung aus der Übertragung des Sachaufwands für die Grazer Altstadtsachverständigenkommission einschließlich der Altstadtanwaltschaft sowie für die Ortsbildkommission ab dem Budgetjahr 2023 vom Detailbudget „Kultur“ in das Detailbudget „Kulturelles Erbe und Volkskultur“.

Die Steigerung der Auszahlungen aus dem Detailbudget „Kultur“ im Prüfzeitraum ist insbesondere den Beauftragungen im Rahmen der „Kulturstrategie 2030“ (siehe dazu im Detail Kapitel 3.2) sowie einer Erhöhung der Auszahlungen für den Bereich Kultur International (plus € 61.000) geschuldet.

Anhand der dem Landesrechnungshof vorgelegten Listen zum Sachaufwand führte dieser eine Stichprobenprüfung auf Belegebene durch. Die Prüfung ergab keine Auffälligkeiten.

5. (VOLKS-)KULTUR- UND KUNSTFÖRDERUNG

In den nachfolgenden Kapiteln werden jene Themenbereiche, die den Vollzug der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung betreffen, näher analysiert. Zu Beginn erfolgt eine Analyse der Leistungen des Referates in Bezug auf die (Volks-)Kultur- und Kunstförderung. Nachfolgend werden der Prozess der Förderungsabwicklung, das Risikomanagement und die interne Kontrolle sowie das Berichtswesen einer detaillierten Betrachtung unterzogen.

Anschließend erfolgt die Darstellung und Analyse der Anzahl der Förderungsfälle und ausbezahlten Förderungssummen für die einzelnen Förderungsbereiche, die Analyse der Rückforderungen sowie die Stichprobenprüfung für den gegenständlichen Leistungsbereich.

5.1 Elektronischer Leistungskatalog

5.1.1 ELKAT-Struktur

Der ELKAT enthält eine vollständige Auflistung und Kategorisierung der Leistungen der Landesverwaltung und ist Ausgangspunkt für betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente. Er bildet die Basis für weitere Informations- und Dokumentationsinstrumente (z. B. Aktenplan, ELZE, Fachinformationssysteme, Stellenbeschreibungen) und die Grundlage für die Darstellung von öffentlichen Leistungen über das Internet.

Im Wesentlichen wird im ELKAT zwischen Kern- und Systemleistungen unterschieden. Kernleistungen begründen den Zweck einer Organisation und stellen Leistungen dar, die von der Dienststelle für Bürger, für die Wirtschaft oder für landesexterne Institutionen erbracht werden. Als Ergänzung zu den Kernleistungen gibt es sogenannte Vorleistungen (zur Kernleistung), die für die Erstellung der Kernleistung erforderlich sein können.

Systemleistungen unterstützen bzw. ermöglichen die Erbringung von Kernleistungen und stellen Leistungen dar, die nicht direkt für Bürger, für die Wirtschaft oder für landesexterne Institutionen erbracht werden (z. B. Personalverwaltung). Als Systemleistungen werden im ELKAT insbesondere die IT-Betreuung, das Personalmanagement (Führung, Personalentwicklung), Rechtsdienste (Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen, Berichtserstellung) sowie Unterstützungsleistungen (Kanzlei und Sekretariatsdienste) und die Vermögensverwaltung definiert.

Sowohl Kern- als auch Systemleistungen im ELKAT werden in eine vorgegebene Struktur eingeordnet, um das Leistungsspektrum zu klassifizieren und zu verdichten. Leistungsbereiche stellen die oberste Aggregationsebene des Leistungskataloges dar. Darunter finden sich Leistungsgruppen, die auf der dritten und vierten Ebene die konkreten Leistungen und mögliche Teilleistungen beinhalten. Beispielhaft lässt sich die ELKAT-Struktur für den Prüfbereich der Kultur- und Kunstförderung wie folgt darstellen:

- *Leistungsbereiche: Kunst und Kultur*
 - *Leistungsgruppe: Kultur- und Kunstförderung*
 - *Leistung: allgemeine Kultur- und Kunstförderung*
 - *Teilleistung: Förderungen im Bereich Bildende Kunst*

5.1.2 Kernleistungen (Volks-)Kultur- und Kunstförderung des Referates

Nachfolgend werden – auf der Grundlage des ELKAT – tabellarisch die in Prüfung gezogenen Kernleistungen des Leitungsbereichs Kunst und Kultur, die vom Referat vollzogen werden, dargestellt. Zur besseren Übersicht werden die Kernleistungen in „Förderungsleistungen“ – dies sind Leistungen, die mittels eines Förderungsprozesses erbracht werden – und „sonstige Leistungen“ unterteilt:

Kernleistungen	Beschreibung	Ziele	Kennzahl
Förderungsbereiche der Kultur und Kunst			
Förderungen im Bereich Architektur	Förderung von Architekten (z. B. für Ausstellungen, Dokumentationen, Publikationen, Symposien)	Unterstützung bei Realisierung von Kunst- und Kulturprojekten, Schaffung eines breiten Zuganges der steirischen Bevölkerung zum kulturellen Angebot	Anzahl der Förderungsfälle*
Förderungen im Bereich bildende Kunst	Unterstützung von bildenden Künstlern und von Galerien und Museen bzw. für Ausstellungen		
Förderungen im Bereich darstellende Kunst	finanzielle Unterstützung der Sparten Tanz und Performance und freie Theater		
Förderungen im Bereich Film	Beiträge für die Herstellung von Film- und Videoproduktionen (unter anderem Herstellungs-, Verleih- und Vertriebskosten)		
Förderungen im Bereich Literatur	Förderung literarischer Arbeiten von Autoren und Autorinnen, von Verlagen und Bibliotheken		
Förderungen im Bereich Musik und Klangkunst	Förderung des breiten Spektrums der Musik und Klangkunst		

Förderungen im Bereich Neue Medien	Förderung von Projekten im Bereich "Neue Medien" mit maßgeblichem innovativen Ansatz und Charakter		
Förderungen im Bereich spartenübergreifende Kulturprojekte	Förderung von Projekten, die neben der Sparte Kultur/Kunst andere Sparten (z. B. Tourismus, Wirtschaft) umfassen		
Förderungsbereiche Volkskultur			
Förderungen im Bereich Denkmalpflege	Erhaltung/Wiederherstellung von relevanten Zeugnissen volkskulturellen Lebens (Kapellen, Bildstöcke, Kriegerdenkmäler)	Revitalisierung historischer Baudenkmäler, Erhaltung der historischen Bausubstanz	Anzahl der Förderungsfälle*
Förderungen im Bereich Museen	Förderung zur Erhaltung des kulturellen Erbes in den steirischen Regionalmuseen	Gewährleistung eines ausgewogenen und ausreichenden Museumsangebotes im Land	Anzahl Förderungsfälle*
Förderungen im Bereich Blasmusik	Förderung der Ausstattung steirischer Blasmusikvereine (z. B. Instrumente, Uniformen), der Weiterbildung & der Jugendarbeit	Erhalt des kulturellen Erbes	Anzahl der Förderungsfälle*
Förderungen im Bereich allgemeine Volkskultur	Förderung zum Erhalt des überlieferten Kulturguts, interkultureller Aktivitäten und regionaler Identität	Erhalt der volkskulturellen Ausdrucksformen	Anzahl der Förderungsfälle*
sonstige (kultur- und kunstförderungsbezogene) Bereiche			
Ankauf von Kunstgegenständen	Förderung heimischer Künstler durch Ankäufe	kulturelle Bestandssicherung und Unterstützung der Kulturszene	Anzahl der Ankäufe
Anschaffung von wertvollem Kulturgut aus dem Joanneum-Fonds	Aus den Mitteln des Joanneum-Fonds werden wertvolle Kulturgüter angeschafft, um diese für die Steiermark zu erhalten.	Erhaltung des wertvollen Kulturgutes der Steiermark	Anzahl der Ankäufe
Geschäftsstelle des Kulturkuratoriums	Koordination, Beratung und Organisation innerhalb des Kulturkuratorium-Systems	qualitative Sicherstellung zur Umsetzung der Beurteilung der Förderansuchen	Anzahl der Sitzungen
Kulturförderungsbericht	Erstellung eines Berichts zu allen Maßnahmen der steirischen Kultur- und Kunstförderung in den Kultur-Sparten	Bereitstellung umfassender Information über die Kulturförderungsmaßnahmen im Land	Anzahl der Berichte
Inventarisierungssoftware für regionale Museen „PantherWeb“	Das Land berät regionale Museen bei Einführung und Betrieb der Datenbank und übernimmt Administratortenaufgaben.	langfristige, einheitliche Sicherung von Inventardaten zu Bestand an Museumobjekten	Anzahl der Datensätze / Fachveranstaltungen

Quelle: ELKAT, A9; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Die Kennzahl „Anzahl der Förderungsfälle“ beinhaltet vier Leistungskennzahlen (Anzahl der Anträge, Vollständigkeit der Unterlagen, Bewilligungen, Ablehnungen)

Festgestellt wird, dass der betreffende Leistungsbereich im ELKAT neben den oben tabellarisch dargestellten einzelne weitere Leistungen des Referates beinhaltet, deren dazugehörige Förderungsprogramme inkl. einer Verjährungsfrist bereits ausliefen. Die betreffenden Leistungen sind daher nicht mehr aktiv.

Um die Aktualität des ELKAT zu gewährleisten, sind Leistungen im ELKAT, die nicht mehr aktiv sind, zu entfernen.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mario Kunasek und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Die Empfehlung wird aufgegriffen und der ELKAT hinsichtlich seiner Aktualität evaluiert.

Die in der Tabelle dargestellten Leistungen des Leistungsbereichs Kunst und Kultur und deren Beschreibungen und Zielsetzungen zeigen eine relativ breite Palette der Kultur- und Kunstförderung durch das Referat. Sie weisen einen Beschreibungsinhalt auf, der sich auf die im Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 normierten Förderungsbereiche bezieht.

Die Zielsetzungen der Leistungen sind in vielen Fällen allgemein formuliert. Bspw. ist das Ziel „*Unterstützung bei der Realisierung von Kunst- und Kulturprojekten, Schaffung eines breiten Zuganges der steirischen Bevölkerung zum kulturellen Angebot*“ bei acht der oben angegebenen Leistungen definiert. Dies ist einerseits nachvollziehbar, da die einzelnen Leistungen es Kunst- und Kulturschaffenden ermöglichen sollen, ihre kulturbezogenen und künstlerischen Angebote an die Bevölkerung heranzutragen. Andererseits wären spezifische Zielsetzungen durchaus möglich – in einzelnen einschlägigen Förderungsrichtlinien finden sich spezifizierte Ziele (z. B. CineArt, Denkmäler, Museen).

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dort wo dies möglich ist, einen detaillierten Zielgehalt für einzelne Förderungsbereiche zu definieren.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mario Kunasek und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Die bislang sehr offen formulierte Zielformulierung basiert auf der Grundlage einer möglichst breiten Förderungsmöglichkeit im Sinne der Vielfalt kulturellen Schaffens. Mit den angestrebten Richtlinienerarbeitungen für sämtliche Förderungsbereiche können Schwerpunkte und strategische Ausrichtungen näher definiert und damit auch in die Zielformulierung übernommen werden.

Die Kennzahlen der einzelnen Leistungen mit Bezug zu Förderungen werden dort, wo es technisch und inhaltlich möglich ist, automatisiert über die Schnittstelle zur landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung befüllt. Die Kennzahlen beziehen

sich im Wesentlichen auf die Anzahl von Förderungsfällen, die ohne Zweifel eine wichtige Kennzahl im Förderungsvollzug darstellt, da sie die Inanspruchnahme einer Maßnahme bei der Zielgruppe aufzeigt. Eine jährliche Zielsetzung in Bezug auf diese Kennzahl mittels der Heranziehung eines Soll-Ist-Vergleichs findet nicht statt.

Die Quantität von bearbeiteten Förderungsfällen ist jedoch nur teilweise aussagekräftig in Bezug auf die Wirkung und Qualität der jeweiligen Maßnahme, zumal nur begrenzte öffentliche Mittel für die positive Bearbeitung eines Förderungsantrags vorhanden sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dort, wo es die jeweilige Leistung zulässt (sohin Förderungen, deren Budget und inhaltliche Vorgaben einen Mehrjahresvergleich zulassen), für die Kennzahl „Anzahl von Förderungsfällen“ Soll-Ist-Vergleiche anzustellen und darauf aufbauend Maximal- und Minimalziele festzulegen.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mario Kunasek und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Die Empfehlung wird im Rahmen der möglichen Vergleichbarkeit eine Umsetzung finden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt zudem, neben der Quantität zusätzliche Wirkungsparameter (z. B. Arbeitsplatzsicherung im Kultur- und Kunstbereich, Schaffung nachhaltiger kultureller Infrastruktur, Integration und Inklusion) heranzuziehen, um die Qualität und den durch die Leistungserbringung generierten kulturell-gesellschaftlichen Mehrwert effizient messen zu können.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mario Kunasek und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Die Empfehlung wird im Rahmen der Erarbeitung weiterer Richtlinien bzw. der damit verbundenen Anpassung bestehender Richtlinien berücksichtigt.

5.2 Prozess der Förderungsabwicklung

5.2.1 Prozessdarstellung und Mustervorgaben

Der Förderungsprozess für die (Volks-)Kultur- und Kunstförderung stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:



Quelle: A9; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Nach der Antragstellung und Prüfung der geforderten Unterlagen erfolgt die Genehmigung des Förderungsansuchens. Im Anschluss daran wird dem Förderungswerber die genehmigte Förderung (teil-)ausbezahlt. Nach Abschluss des geförderten Projektes hat der Förderungswerber die entsprechenden Abrechnungs- und sonstigen Unterlagen einzureichen, die eine widmungskonforme Abwicklung des geförderten Projektes nachweisen. Mit der Bestätigung der Kostennachweise und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel endet der jeweilige Förderungsfall.

Für den Vollzug der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung wurde von der A9 eine Vielzahl an einzelnen Unterlagen generiert, die für verschiedene Prozessschritte standardisierte Bearbeitungsinformationen vermitteln. Diese Unterlagen beinhalten unter anderem Informationen zur formalen Antragsprüfung oder zur Erstellung eines Förderungsvertrages sowie zu IT-orientierten Work-Flow-Dokumenten mit Screenshots für die Bearbeitung von Förderungsfällen in der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung oder im elektronischen Akt (im Folgenden: ELAK). Zudem werden Muster für Bestätigungen, Entlastungen, Aufforderungen zu Rückzahlungen, für die Erstellung von Verwendungsnachweisen oder für Vertragsergänzungen zur Verfügung gestellt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Bearbeitung von Förderungs-fällen der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung umfangreiche Einzel-Unterlagen und Muster erstellt wurden, die den Prozess entsprechend professionalisieren und standardisieren.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die umfangreichen Vollzugs- und Bearbeitungsunterlagen für die Abwicklung der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung in ein gesamtheitliches Handbuch zu übertragen und darin strukturiert alle wesentlichen Informationen kompakt darzustellen. Bei Bedarf sollten Änderungen bzw. Ergänzungen laufend vorgenommen werden.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mario Kunasek und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Der Empfehlung wird Folge geleistet. Die Umsetzung eines Handbuchs als Living Paper wird referatsintern im Jahr 2025 gestartet.

Ergänzend ist festzustellen, dass es für die Abwicklung der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung gegenwärtig keinen eigenen detaillierten ARIS¹-Prozess gibt. Die Förderungsverwaltung orientiert sich aktuell am allgemeinen ARIS-Förderungsprozess.

¹ Software-Tool für das Prozessmanagement, das im Land Steiermark zur Modellierung, Speicherung und Publikation von Dienststellen-Prozessen auf einer landesweiten Prozess-Datenbank dient

Diese Vorgehensweise wurde in Abstimmung mit der für die ARIS-Prozesskonfiguration zuständigen A1 gewählt. Der Grund lag laut Angaben des Referates an den fehlenden Kenntnissen der Mitarbeiter des Referates bei der Anwendung der ARIS-Prozess-Landkarten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aktuell kein eigener ARIS-Prozess für die Abwicklung der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung erarbeitet ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Erstellung und Anwendung von ARIS-Prozessmodellen für die Abwicklung der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung neuerlich zu evaluieren. Ein eigener detaillierter ARIS-Prozess kann als Ergänzung eines gesamtheitlichen Handbuchs zum Vollzug der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung eine effiziente und nachvollziehbare Abwicklungsstruktur gewährleisten und die Zuständigkeiten und Prozessschritte klar, nachvollziehbar und transparent definieren.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mario Kunasek und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Die Abteilung wird im Zuge der Zusammenführung sämtlicher Vollzugs- und Bearbeitungsunterlagen zur Abwicklung von (Volks-)Kulturförderungen in ein Förderungshandbuch die ARIS Prozessgestaltung erneut in Betracht ziehen.

5.2.2 Antragstellung und -prüfung

Die Vorgaben zu Form und Inhalt der Antragstellung ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen bzw. sind in den jeweiligen Förderungsrichtlinien näher definiert. Schwerpunktprogramme (sogenannte "Calls") und mehrjährige Förderungsvereinbarungen werden gesondert ausgeschrieben und beinhalten jeweils spezielle Antragsformalitäten. Das Referat begleitet als Service-, Beratungs- und Betreuungsstelle die Kultur- und Kunstschaaffenden im Vorfeld der Antragstellung sowie während des Förderungsprozesses.

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich online über die von der A9 zur Verfügung gestellten Formulare, die mittels Dropdown-Listenfelder auszufüllen sind. Neben allgemeinen Informationen zum Antragsteller (z. B. Rechtsform, Angaben zur wirtschaftlichen Lage und fachlichen Eignung) sind entsprechende Beilagen (Projektdarstellung, Kostenaufstellung, Finanzierungsplan) zu übermitteln, die der Förderungsstelle die formale und inhaltliche Bewertung und Prüfung des Antrags ermöglichen sollen. Zudem ist der Antragsteller verpflichtet, vollständige Angaben zu Förderungsanträgen für dasselbe Vorhaben bei anderen Förderungsgebern zu machen. Abschließend ist eine Verpflichtungserklärung zur Kenntnis zu nehmen, die neben der Verpflichtung zur Vorlage entsprechender Projekt-Durchführungsnachweise auch auf die strafrechtlich

relevante missbräuchliche Antragstellung und Verwendung der Förderung explizit hinweist.

Nach erfolgter Online-Antragstellung wird der Förderungsantrag einem Bearbeiter im Referat zur weiteren Prüfung zugeteilt. Die Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Förderungsfällen ist referatsintern nach Sachgebieten und Förderungsbereichen geregelt und in zwei Dokumenten verschriftlicht. Explizite Befangenheitsregelungen für die Antragsbearbeitung wurden von Seiten des Referates bisher nicht implementiert.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, referatsintern explizite Befangenheitsregelungen festzulegen, um etwaige persönliche Interessen bei der Bearbeitung von Förderungsfällen auszuschließen und die Unparteilichkeit der Bearbeiter zu gewährleisten.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mario Kunasek und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

*In der Dienstanweisung der Abteilung 9 ist unter den allgemeinen Dienstpflichten geregelt, dass „Mitarbeiter*innen ihre Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aus Eigenem besorgen. Bedienstete haben in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt“. Zudem sind alle Bediensteten der Abteilung 9 laut Dienstanweisung zur Meldung einer Befangenheit bzw. diversen Meldepflichten (Nebentätigkeiten, Nebenbeschäftigungen) aufgefordert. Der Empfehlung des Landesrechnungshofs folgend werden die Führungskräfte dies zusätzlich jährlich in Jour-Fixes thematisieren.*

Der zuständige Bearbeiter hat den Förderungsfall aus dem Online-Antragsformular im ELAK sowie in der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung zu erfassen und gleichzeitig eine Prüfung des Subventionsnehmeridentifikationscodes durchzuführen. Der Subventionsnehmeridentifikationscode stellt eine persönliche Kennzahl des Förderungsnehmers in der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung dar und enthält personenbezogene Basisdaten, Informationen zu bisher geförderten Projekten sowie über aktuell beantragte Förderungen bei anderen Dienststellen des Landes. Ergänzend sind gemäß einem Erlass der A1 bei Zweifeln an der Richtigkeit der von dem Förderungswerber bekanntgegebenen Daten Registerabfragen verpflichtend durchzuführen.

Die weitere Bearbeitung des Förderungsfalls im Detail erfolgt in der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung. Dort wird der Förderungsfall einem Projektbündel und einer Voranschlagsstelle zugeordnet. Gleichzeitig werden die im Antrag übermittelten Unterlagen anhand der Förderungsvoraussetzungen auf Vollständigkeit hin geprüft. Über Auffälligkeiten wird mittels Kommentarfeld hingewiesen, und der Status

der Antragstellung wird benannt. Neben der Stammdatenpflege erfolgt in der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung auch eine Budgetzuordnung, eine Zuordnung für die Transparenzdatenbank und eine Eintragung von Individualdaten, welche zusätzliche Informationen des Antragstellers beinhalten (z. B. Zielgruppe, thematische Handlungsfelder, Nachwuchsförderung) und zielgerichtete Auswertungen der Förderungsmittel ermöglichen sollen.

Die gesetzlich vorgesehene Frist zur Bearbeitung des Förderungsfalls beträgt 14 Wochen (sogenannte „Selbstbindungsregelung“). Sie beginnt mit dem letzten Tag der Einreichfrist ("Einreichtermine") bzw. sobald der Antrag vollständig aufliegt. Die Einreichfristen werden auf der Homepage der A9 bekannt gegeben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die aktuelle Form der Online-Antragstellung eine formale und inhaltliche Bewertung des Antrags für eine (Volks-)Kultur- und Kunstförderung auf der Grundlage der Förderungsvoraussetzungen, der Wirtschaftlichkeit, der Projektqualität und der Finanzierungsstruktur ermöglicht. Darüber hinaus ist die gesetzliche Bearbeitungsfrist von 14 Wochen geeignet, eine entsprechende Planbarkeit für den Antragsteller zu gewährleisten.

5.2.3 Genehmigung und Auszahlung

Die Genehmigung von Förderungsanträgen folgt nach interner Prüfung der Antragsunterlagen hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Bedarf. Je nach Art und Höhe der Förderung ist der Genehmigungsprozess im Detail unterschiedlich gestaltet.

Förderungen bis € 3.500 werden referatsintern neben der Prüfung der formalen Erfordernisse auch inhaltlich bewertet. Auf Grundlage dieser Bewertung wird von Seiten der Bearbeiter eine Empfehlung zur Förderungshöhe abgegeben. Bei Förderungen über € 3.500 ist das Kulturkuratorium miteinzubeziehen. Dieses Expertengremium ist von der Landesregierung eingerichtet und hat die Aufgabe, fachlich die Förderungsbereiche der Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderung abzudecken und im Genehmigungsprozess ein Gutachten abzugeben. Zusätzlich kann unter bestimmten Umständen – etwa bei Ansuchen um mehrjährige Förderungen – ein Fachexperte zur Vorbegutachtung beigezogen werden.

Kriterien zur Erreichung der jeweils maximalen Förderungshöhe stellen im Wesentlichen die jeweiligen Förderungsvoraussetzungen gemäß den geltenden Richtlinien dar. Die Richtlinien informieren grundsätzlich über den maximal zu erzielenden Förderungssatz bzw. jenen Teil der Projektkosten, der einer Förderung zugänglich ist. Bei Richtlinien zu Pauschalförderungsprogrammen ist die Förderungshöhe mit pauschalen Beträgen progressiv zur Höhe der jeweiligen Projektkosten begrenzt. Weitere wesentliche

Kriterien sind die Ausfinanzierung des Projektes sowie das Vorhandensein weiterer Förderungsgeber für das gegenständliche Projekt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass grundsätzlich für sämtliche Förderungsbereiche die jeweils förderungsfähigen und anrechenbaren Kosten entweder auf dem Kulturportal oder in eigens erlassenen Förderungsrichtlinien näher konkretisiert werden. Auch Angaben zu nicht förderungsfähigen Kosten sind in den allgemeinen Hinweisen zur Antragstellung und Förderungsvergabe bzw. auch in Richtlinien näher definiert.

Die jeweilige Förderungsempfehlung durch das Referat bzw. durch das Kulturkuratorium kann auch nur einen Teil des eingereichten Projektes beinhalten. In diesem Fall wird die Förderungshöhe dem künstlerischen Teil (z. B. Künstlerhonorare) zweckgewidmet. Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung stehen (z. B. Buffet, Nächtigungskosten), sind demnach nicht von der Förderung umfasst. Die Verwendungsnachweise haben sich hier explizit auf die Zweckwidmung der Förderungsentscheidung zu beziehen.

Ab einer Antragssumme von € 25.000 ist bei Abweichungen ab 20 % zwischen beantragter und empfohlener Förderungssumme ein neuerlicher Finanzierungsplan für das (abgeänderte) Projekt vorzulegen. Dieser ist vom Kulturkuratorium neuerlich zu begutachten. Damit soll nicht nur die Finanzierung des verschlankten oder abgeänderten Projektes sichergestellt, sondern auch dessen Förderungswürdigkeit durch neuerliche Beurteilung gewährleistet werden. Zudem ist dieses zweistufige Verfahren für allfällige Rückforderungsansprüche unumgänglich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Entscheidung über die zuerkannte Förderungshöhe eine sehr individuelle und schwer kategorisierbare ist. Bei der Festlegung der jeweiligen Förderungshöhe geht es neben der künstlerischen Relevanz auch um den optimalen Einsatz vorhandener Mittel.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mario Kunasek und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Die Abteilung 9 teilt diese Feststellung und erläutert, dass als Förderungsgrundlage die bereits angeführten gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien (in einzelnen Förderungsbereichen) dienen. Förderungsbereiche mit ergänzenden Richtlinien (insbesondere Pauschalförderungsrichtlinien wie beispielsweise im Bereich einer Publikationsförderung, Kleinveranstalter- und Kleinveranstalterinnenrichtlinie, Förderungsrichtlinie für Gastspiele, Wiederaufnahmen und Tourneen) fassen die Förderungsmöglichkeiten konkreter und enger als jene Förderungsbereiche, die ohne eine solche näher definiert sind. Pauschalförderungsrichtlinien unterstützen

jene Förderungslandschaft, die vergleichsweise häufig und gleichbleibend vorkommt und sind budgetär im Kleinförderungsbereich angesiedelt.

Jene Förderungsbereiche ohne explizite Richtlinien – vor allem bei einem Förderungswunsch über € 3.500 lassen eine Empfehlung zu Förderungssummen und -inhalten mit mehr Spielraum für eine künstlerische Bewertung bzw. ein Kulturkuratorium als Fachgremium offen. Mit der bevorstehenden Erarbeitung weiterer Richtlinien in sämtlichen Förderungsbereichen liegen Antragsstellungen und Empfehlungen bzw. Förderungszusagen näher beieinander, da sie bereits im Vorfeld Förderungsmöglichkeiten ein- bzw. ausschließen.

Die Entscheidung über die Förderung hat schriftlich zu erfolgen und ist im Falle der Ablehnung zu begründen. Sofern die Ablehnung eines Antrags auf der negativen Begutachtung durch das Kulturkuratorium beruht, ist dessen Begründung beizulegen – dem Förderungswerber wird hierbei das Recht zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Detail folgt das Genehmigungsverfahren von Förderungsanträgen – gegebenenfalls im Anschluss und auf der Grundlage des Gutachtes des Kulturkuratoriums – einem mehrstufigen Prozess: Für Anträge auf Förderungen bis € 3.500 – sofern eine Richtlinie vorhanden ist – findet die Freigabe durch die Referatsleitung und die Leitung der A9 statt. Die Landesregierung wird über diese Förderungen mittels Quartalsberichten in Kenntnis gesetzt. Für Förderungen über € 3.500 bedarf es zur Genehmigung nach der Freigabe durch die Referatsleitung bzw. der Leitung der A9 eines Regierungssitzungsbeschlusses.

Im Anschluss an die Genehmigung erfolgt die Erstellung des Förderungsvertrages nach den in der Rahmenrichtlinie bzw. den jeweiligen Förderungsrichtlinien normierten Inhalten. Demnach hat der Förderungsvertrag insbesondere

- die Daten des Förderungsnehmers,
- die Beschreibung des Förderungsgegenstandes,
- die Förderungsmittel,
- die Modalitäten der Auszahlung,
- die Nachweisführung sowie
- Rückforderungs- und Zurückbehaltungsrechte

auszuweisen.

Gemäß den Vorgaben in der Dienstanweisung der A9 wird der Förderungsvertrag im ELAK grundsätzlich vom Abteilungsleiter genehmigt und in weiterer Folge auch über den ELAK an den Förderungsnehmer abgefertigt. Bis zu einem Betrag von € 3.500 können diese Dokumente von der zuständigen Referatsleitung unterfertigt werden. Nach der Unterzeichnung des Vertrages durch den Förderungsnehmer wird dieser im ELAK erfasst und archiviert.

Die Auszahlung bzw. Hingabe der Förderung findet grundsätzlich nach Genehmigung und Vertragsunterzeichnung statt. Der entsprechende Förderungsvertrag wird dem zuständigen Bearbeiter im Fachteam Haushaltsführung zur Bearbeitung über den ELAK vorgeschrieben. Dieser führt in der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung die Buchung durch und protokolliert die Auszahlung als Ausgangsstück im ELAK. Die erforderlichen Unterlagen (Förderungsvertrag, Förderungszusage, Regierungssitzungsbeschluss usw.) werden angeschlossen und dem Anordnungsbefugten zur Genehmigung vorgeschrieben. Die Anweisung der Förderungsbeträge kann nach der Genehmigung in Tranchen oder zur Gänze erfolgen.

Vor der Auszahlung hat eine Prüfung auf Mehrfachförderungen durch den zuständigen Bearbeiter stattzufinden. Diese Prüfung findet wiederum anhand des Subventionsnehmeridentifikationscodes statt. Ergibt die Prüfung, dass der Förderungswerber auch bei anderen Landesstellen für denselben Förderungsgegenstand um Förderung ansuchte oder gewährt bekam, ist mit der betroffenen zuständigen Förderungsstelle im Land Rücksprache über die weitere Vorgehensweise zu halten (z. B. Abstimmung über Förderungsgegenstand und -höhe, Koordinierung der Nachweisprüfung).

Zu etwaigen Förderungen des jeweiligen Förderungsgegenstandes durch andere Gebietskörperschaften hat der Förderungswerber im Zuge der Antragstellung Auskunft zu geben. Ein Austausch zwischen den Gebietskörperschaften dazu findet nicht institutionalisiert statt – vielmehr erfolgt bei begründeten Verdachtsmomenten ein informeller Austausch zwischen dem Land und dem Bund bzw. mit Gemeinden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Prozessschritte Genehmigung und Auszahlung von Förderungsmitteln der Kultur- und Kunstförderung IT-unterstützte (landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung und ELAK) standardisierte Vorlagen zur Verfügung stehen. Zudem hat eine – ebenfalls IT-unterstützte – Prüfung von potenziellen Mehrfach- bzw. Doppelförderungen durch das Land stattzufinden.

Ein institutionalisierter Austausch zwischen den Gebietskörperschaften zu Förderungen desselben Förderungsgegenstandes findet aktuell nicht statt.

5.2.4 Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung

Der nunmehrige Förderungsnehmer hat grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des geförderten Vorhabens die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nachzuweisen – eine einmalige Fristverlängerung ist möglich. Abhängig von der Höhe der ausbezahlten Förderungen und dem Umfang des Vorhabens (hierfür gelten landesweite Regelungen gemäß der Rahmenrichtlinie bzw. verschiedener Erlässe) besteht der Verwendungsnachweis grundsätzlich aus einem Projektbericht und einer Abrechnung über die Verwendung der Förderung. Im Detail werden dem

Förderungsnehmer von Seiten des Referates Merkblätter und Muster-Vorlagen für die Erstellung von Verwendungsnachweisen, zum Projektbericht, zu Einnahmen-/Ausgabenaufstellung sowie zu einzelnen Kostenarten (z. B. Personal- und Sachkosten) zur Verfügung gestellt.

Die fachlich-inhaltliche und rechnerische Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die jeweils zuständigen Mitarbeiter des Referates auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie, eines Erlasses der A1 sowie interner Arbeitsbehelfe und ist entsprechend zu dokumentieren. Gemäß diesen Vorgaben ist primär die Realisierung des Förderungsgegenstandes durch geeignete Nachweise zu belegen und von der Förderungsstelle unter dem Aspekt der Glaubhaftigkeit zu prüfen. Bei Förderungen über € 2.500 ist grundsätzlich auch eine Mittelverwendungsprüfung verpflichtend vorgesehen, die stufenweise zu einer Vollprüfung aller Originalbelege – abhängig vom Auftreten begründeter Verdachtsmomente, welche die Echtheit bzw. Richtigkeit von Nachweisen in Zweifel ziehen – führen kann. Welche konkreten Nachweise für die Prüfung der Realisierung des Förderungsgegenstandes bzw. der Mittelverwendung eingefordert werden, ist bereits im Förderungsvertrag festzulegen (z. B. Projektdokumentationen, Anschaffungen [z. B. Instrumente], Kostenaufstellungen und Projektabrechnungen, Einzelzahlungsnachweise oder sonstige Belege). Aus der Nachweisprüfung entsteht ein Prüfbericht, der aus der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung generiert wird und alle wesentlichen Informationen der Prüfung sowie eine Stellungnahme des Prüfers zu den Verwendungsnachweisen beinhaltet. Im Anschluss wird über den ELAK jenem Sachbearbeiter/Referenten, der den Antrag ursprünglich prüfte, der Prüfbericht zur Stellungnahme und Mitzeichnung übermittelt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sowohl eine Funktionstrennung (Antragsbearbeitung und Prüfung der Verwendungsnachweise) als auch ein Vier-Augen-Prinzip bei der Prüfung der Verwendungsnachweise vorgesehen ist.

Kommt das Referat im Zuge der Prüfung zum Ergebnis, dass

- Förderungsmittel zweckwidrig verwendet wurden,
- der Förderungsgegenstand nicht vertragskonform umgesetzt wurde oder
- der Förderungsnehmer die Förderung nicht mit förderungsfähigen Rechnungen und dazugehörigen Belegen nachweisen kann,

wird der Förderungsnehmer aufgefordert, entsprechende Unterlagen nachzuliefern, die eine Klärung des Gegenstandes ermöglichen sollen. Erfolgt dies nicht, so können gewährte Förderungen zurückgefordert werden – bis hin zu einer gerichtlichen Eintreibung durch die Fachabteilung Verfassungsdienst (im Folgenden: FA Verfassungsdienst). Hierbei gilt eine verfahrensökonomische Kulanzgrenze von maximal € 100 nicht belegbarer Kosten, für die auf eine Rückforderung verzichtet wird (siehe dazu im Detail Kapitel 5.7).

Sofern die Prüfung der Realisierung des Förderungsgegenstandes und die Mittelverwendung zu nachvollziehbaren Ergebnissen führte, wird dem Förderungsnehmer dies mittels Schreiben mitgeteilt und der Förderungsfall abgeschlossen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung – abhängig einerseits von den gesetzlichen Rahmenbedingungen und andererseits von der Qualität der Unterlagen des Förderungsnehmers – sowohl stichprobenartig als auch als Vollprüfung stattfinden kann. Für Rückforderungen ist ein eigener Prozess implementiert.

5.3 Risikomanagement und interne Kontrolle

5.3.1 Risikomanagement

Ein Internes Kontrollsystem basiert auf der Grundlage der Risiken einer Organisation. Um eine effektive und effiziente interne Kontrolle zu implementieren, ist es daher entscheidend, Risiken zu erfassen, zu steuern und gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikovermeidung zu implementieren. In diesem Sinne hat die Organisation für ein aktives Risikomanagement zu sorgen und darauf aufbauend ein Internes Kontrollsystem zu installieren.

Die A9 implementierte ein abteilungsinternes schriftliches Risikomanagement, das auf dem Erlass der Landesamtsdirektion (im Folgenden: LAD) zum Risikomanagement im Amt basiert. Darin werden die für das Referat und dessen Leistungsbereich relevanten Risiken (Risikoidentifikation), die dazugehörige Risikoeinschätzung sowie die entsprechende Risiko-Kontroll-Matrix erläutert, in dessen Rahmen das Risiko auf der Prozessebene ermittelt wird (z. B. Handlungsanleitungen, Kontrollschritte, Risikoverantwortlichkeit).

Im Zuge der Risikoidentifikation werden für die Kernleistungen des Referates erste Einschätzungen hinsichtlich potenziell hoher Risiken vorgenommen. Diese Einschätzungen erfolgen anhand von Fragen zu risikorelevanten Themen wie Korruption, Vermögens- und Personenschäden oder Datenschutz. Anschließend erfolgt eine automatische Bewertung der Leistungen anhand eines Ampelsystems: Rot signalisiert ein hohes, gelb ein mittleres und grün ein geringes Risikopotenzial.

Die Analyse der Risikoidentifikation für den Bereich des Referates bzw. dessen Kernleistungen zeigt, dass die Förderungsleistungen im Bereich der allgemeinen Kultur- und Kunstförderung sowie im Bereich der Volkskultur ein hohes Risiko aufweisen, insbesondere für Vermögensschäden.

Die von der A9 erstellte Risiko-Kontroll-Matrix nennt für die Risiken der Kernleistungen des Referates mögliche Fehlerquellen. Diese wären bspw.

- falsche Angaben des Antragstellers,
- eine fehlerhafte Antragsprüfung,
- die Erstellung eines fehlerhaften Förderungsvertrages,
- unrichtige Nachweisprüfungen,
- Förderungen trotz fehlender Voraussetzungen oder
- Vorteilsannahme und Bestechung.

Im Anschluss definiert die Risiko-Kontroll-Matrix Risikoverantwortliche (Sachbearbeiter, Referenten, Referatsleitung), erläutert bestehende und geplante Kontrollmaßnahmen inkl. Kontrollintervalle und beinhaltet zudem eine Restrisikobewertung. Die zentralen Risikovermeidungsmaßnahmen bestehen im Wesentlichen

- in einer laufenden Kommunikation der Mitarbeiter untereinander und mit der Referatsleitung,
- in der Teilnahme an regelmäßigen Schulungen,
- in der Abarbeitung von Checklisten und Nutzung standardisierter Vorlagen,
- in der Einhaltung von vorgegebenen Prozessen oder
- durch die Nutzung der IT-Infrastruktur (ELAK, landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A9 ein Risikomanagement gemäß dem Erlass der LAD implementierte. Dieses beinhaltet für Kern- und Sachleistungen des Referates eine Risikoidentifikation sowie eine Risiko-Kontroll-Matrix. Risiken wurden definiert, bewertet und Kontrollmaßnahmen schriftlich festgelegt.

Aufgrund des hohen Risikos bei der Vergabe von Förderungen empfiehlt der Landesrechnungshof die regelmäßige Teilnahme an weiterführenden Seminaren zur Förderungsabwicklung sowie zur Korruptionsprävention.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mario Kunasek und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Laut Dienstanweisung der Abteilung 9 sind „alle Bediensteten verpflichtet, die in der landesweiten Aus- und Weiterbildungsplattform SFL (SAP SuccessFactors Learning) als verpflichtend gekennzeichnete Seminare innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu absolvieren. ...Beispielsweise sind dies derzeit... und alle drei Jahre „Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst“. Zudem haben „Führungskräfte darauf zu achten, dass Bedienstete, die in korruptionsanfälligen Bereichen tätig sind, jährlich einschlägige Schulungen besuchen“. Darüber hinaus finden im Bedarfsfall – für im Förderungsbereich tätige Bedienstete – über die Abteilung 9 organisierte

Schulungen im Bereich „Förderungsmanagement“ mit entsprechenden Rechtshinweisen zum jeweiligen Handeln im gesamten Verlauf der Förderungsbearbeitung statt (Förderungscontrolling des Landes).

In Ergänzung zum Risikomanagement für Kernleistungen des Referates wurden für die Systemleistungen ebenfalls Risiken definiert, Maßnahmen zur Minimierung erläutert und die Verantwortlichkeiten (Personen) und Kontrollintervalle festgelegt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für Systemleistungen des Referates eine Risikobewertung stattfindet und entsprechende Maßnahmen artikuliert werden.

Einmal jährlich führt die Stabsstelle eine Evaluierung des Risikomanagements für die gesamte Abteilung durch, aus der ein Jahresbericht zum Risikomanagement resultiert. Dem Landesrechnungshof liegen die Berichte für die Jahre 2021 und 2022 vor. Für das Jahr 2023 wurde kein eigener Bericht erstellt, da als Evaluierung die Prüfung des Risikomanagements der Abteilung durch die interne Revision und die darin ausgesprochenen Empfehlungen herangezogen wurden. Diesem Bericht zufolge ist das Risikomanagement der A9 „*sehr gut ausgeprägt*“ und entspricht im Wesentlichen den Anforderungen des Erlasses der Landesamtsdirektion.

Festgestellt wird, dass eine Evaluierung des gesamten Risikomanagements – somit auch jenes für das Referat – in regelmäßigen Abständen erfolgt.

5.3.2 Interne Kontrolle

Kontrollen in der öffentlichen Verwaltung müssen regelmäßig beurteilt und dokumentiert, angemessen und wirksam sein. Kontrollen können vorbeugend (präventiv) als auch aufdeckend (detektiv) erfolgen. Sowohl präventive als auch nachträglich aufdeckende Kontrollen werden durch Menschen (manuell) oder auf IT-Systemen basierend (automatisch) durchgeführt.

Automatisierte und präventive Kontrollen erreichen hinsichtlich der Verlässlichkeit ein höheres Niveau als manuelle, aufdeckende Kontrollen. Automatisierte Kontrollen basieren bei deren Ausführung hauptsächlich auf speziell programmierten IT-Anwendungen. Fehler manueller (menschlicher) Kontrollen können damit weitgehend unterbunden werden.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass Kontrollen sowohl vorbeugend (präventiv) als auch aufdeckend (detektiv) bzw. manuell oder automatisiert sein können. Automatisierte und präventive Kontrollen erreichen hinsichtlich der Verlässlichkeit ein höheres Niveau als manuelle, aufdeckende Kontrollen.

Die interne Kontrolle im Referat ist laut Angaben der A9 insbesondere auf den Förderungsbereich fokussiert. Der Landesrechnungshof analysierte das System der internen Kontrolle der Förderungsabwicklung anhand der fünf folgenden Kontrollbereiche:

- Kontrollumfeld
- Risikobeurteilung
- Kontrollaktivitäten
- Information und Kommunikation
- Überwachung und Monitoring

Kontrollumfeld

Das Kontrollumfeld bezieht sich auf verschiedene Elemente, wie bspw. fachliche Kompetenz, (Prozess-)Strukturen und Verantwortungen, Integrität und Wertehaltung. Zu diesen Elementen führte das Referat folgende Vorgaben ein:

- Prozesse für die Abläufe der Förderungsabwicklung (insbesondere IT-gestützt durch die landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung)
- schriftliche Festlegung der Zuständigkeiten für die Förderungsbereiche
- Bestimmung von Bereichssprechern mit Verantwortlichkeiten und Kompetenz zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- verpflichtende Teilnahme an Anti-Korruptionsseminaren

Risikobeurteilung

Hinsichtlich der Risikobeurteilung verweist der Landesrechnungshof auf das vorangegangene Kapitel zum Risikomanagement im Referat bzw. zu den einzelnen Leistungen.

Kontrollaktivitäten

Eine effiziente interne Kontrolle bedarf der Entwicklung und Festlegung von Kontrollaktivitäten. Laut Angaben des Referates finden IT-unterstützte und manuelle Kontrollaktivitäten sowohl präventiv als auch nachträglich in der Förderungsverwaltung und -abwicklung statt.

IT-unterstützte Kontrollaktivitäten umfassen insbesondere die Datenpflege, -bearbeitung und -auswertung mittels der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung und dem ELAK. Die landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung ermöglicht die Erstellung von Auswertungen (über Excel), die auf einer übergeordneten Ebene mittels Datenfiltermöglichkeiten die Überwachung einzelner Förderungssparten und deren jährliche Entwicklung unter Zugrundelegung von Status-Kennzahlen (z. B. „abgewiesen“, „ausbezahlt“, „endabgerechnet“, „storniert“) zulässt. In weiterer Folge können Auswertungen der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung auf der

Detailebene stattfinden, deren Ergebnisse mit den Mitarbeitern besprochen werden. Diese Detail-Auswertungen umfassen insbesondere

- die Zuteilung von Förderungsfällen,
- die Zuordnung zu Projektbündeln,
- offene Verwendungsnachweisprüfungen sowie
- weitere förderungsprozessrelevante Daten (z. B. nach Sachbearbeiter, Fristen, Auszahlungsstatus).

Manuelle Kontrollaktivitäten beinhalten eine stichprobenartig vertiefte, inhaltliche Prüfung einzelner Förderungsfälle/Akten durch die Referatsleitung im Zuge der ELAK-Zeichnung. Dabei wird insbesondere die Einhaltung der Prüfungsvorgaben kontrolliert. Eine Dokumentation der betreffenden Stichprobenprüfung (Aktenvermerke inkl. Aktenzahl, zuständiger Sachbearbeiter) erfolgt.

Eine Zuständigkeitsrotation der Referenten und Sachbearbeiter auf der Grundlage der verschiedenen Förderungsbereiche findet nicht statt – die jeweiligen Förderungsbereiche werden grundsätzlich dauerhaft von denselben Referenten und Sachbearbeitern bearbeitet.

Auf Ebene der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung sind aktuell keine Beschränkungen der Rechte und Zugriffsberechtigungen eingerichtet – somit haben in Einzelfällen auch Referenten und Sachbearbeiter Zugriff auf Akten, die nicht ihrer expliziten Zuständigkeit unterliegen.

Der Landesrechnungshof stellt insgesamt fest, dass die Kontrollaktivitäten im Referat insbesondere die IT-gestützte Datenbearbeitung und -überwachung mittels der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung und dem ELAK sowie stichprobenartige Prüfungen von einzelnen Förderungsfällen umfassen. Eine Zuständigkeitsrotation auf Förderungsbereichsebene sowie Zugriffsbeschränkungen in der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung sind derzeit nicht vorgesehen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, weitere Kontrollmaßnahmen – bspw. eine Zuständigkeitsrotation der Referenten und Sachbearbeiter sowie die Beschränkung der Rechte und Zugriffsberechtigungen – zu implementieren.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mario Kunasek und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Die Abteilung schließt sich der Empfehlung zur Zuständigkeitsrotation an und ergänzt im Zuge der bereits durch die Zusammenführung der ehemaligen Referate „Förderungen und Service“ sowie „Volkskultur und kulturelles Erbe“ erfolgte

Neuverteilung an Zuständigkeiten weitere Rotationen zu evaluieren und auch durchzuführen.

In Bezug auf die Rechte und Zugriffsberechtigungen in einer Landesdatenbank Förderungen (LDF) oder aber auch im ELAK scheint eine solche nicht zweckmäßig zu sein, da sämtliche Förderungsbearbeiterinnen und Förderungsbearbeiter, Sachbearbeiterinnen bzw. Schnittstellenmitarbeiterinnen und Schnittstellenmitarbeiter jederzeit in die entsprechenden Förderungsakte (auch im Falle von Vertretungen) Einsicht haben müssen.

Information und Kommunikation

Information und Kommunikation in einer Dienststelle sind essenzielle Bestandteile einer effizienten Ablauforganisation und ermöglichen einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess anhand der Artikulation von übergeordneten Zielen und Detailzielen der Organisation.

Information und Kommunikation erfolgen laut Angaben der A9 über die form- und fristgerechte Bereitstellung von zweckdienlichen Informationen (vorrangig durch E-Mails). Verbesserungsaufträge, die aus der Evaluierung und Prüfung von Prozessen und Einzelförderungsakten resultieren, werden mittels Screenshots an die Mitarbeiter übermittelt. Darüber hinaus werden Jours fixes und Besprechungen auf Referatsebene in regelmäßigen Abständen abgehalten, die Ergebnisse werden protokolliert. Besprechungen finden zudem ergänzend im kleinen Kreis statt – bspw. um konkrete Förderungsprozesse einzeln zu eruieren (Förderungsfallbearbeitung, Prüfung der Verwendungsnachweise).

Überwachung und Monitoring

Die Überprüfung und das Monitoring der Kontrollaktivitäten zur Sicherstellung eines effizienten Systems der internen Kontrolle hat auf der Grundlage einer regelmäßigen Bewertung des gegenständlichen Kontrollsystems (unter anderem mittels Kennzahlen und Wirkungsindikatoren) stattzufinden.

Dementsprechend wird die Zweckmäßigkeit einzelner Prozessschritte in der Förderungsabwicklung in regelmäßigen Abständen evaluiert. Ferner orientiert sich die Anzahl von Stichprobenprüfungen einzelner Förderungsfälle – entsprechend einem risikoorientierten Ansatz – an den bisherigen Fehlerquoten. Zudem findet eine Kennzahlenbewertung laut Angaben der A9 im Zuge der Kontrollaktivitäten zu den Auswertungen der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung statt, anhand derer die Überwachung einzelner Förderungsbereiche und deren jährliche Entwicklung unter Zugrundelegung von Status-Kennzahlen erfolgt.

5.4 Berichtswesen

Das Berichtswesen über die Kultur- und Kunstförderungen umfasst den Landesförderungsbericht, den Kulturförderungsbericht sowie den LIKUS-Bericht.

Die Daten-Basis für die Kulturförderungen ist für alle Berichte in Bezug auf die Daten aus der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung und den daraus importierten Förderungsprogrammen identisch. Form und Struktur der Berichte sind jedoch jeweils unterschiedlich. Die drei Berichte erscheinen nacheinander, da sie jeweils die Basis für den nächsten Bericht darstellen.

Die Daten für den Landesförderungsbericht werden aus der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung über die Auswertung „Förderungsbericht an den Landtag“ als Excel-Tabellen importiert und „freigegeben“. Dies erfolgt für die gesamten Daten der A9 (alle Bereiche Kultur, Europa und Sport). Diese kultur- und kunstbezogenen Daten sind in weiterer Folge die Basis für den nachfolgenden Kulturförderungsbericht.

Beim Kulturförderungsbericht geschieht die Berichtslegung in anderer Struktur. Zusätzlich zu den allgemeinen Förderungen, die einzeln und abschnittsweise zusammengefasst dargestellt sind, werden zudem noch die Gesellschafterzuschüsse an die Beteiligungen im Kultur- und Kunstbereich ausgewiesen. Zudem sind auch Angaben zu den Empfängern von Stipendien (sogenannte „Stipendiaten“) und Preisträgern von Wettbewerben enthalten. Weiters werden Interviews mit Künstlern, Fotos, Vorworte, Texte und diverse statistische Auswertungen darin abgebildet. Dieser Bericht bildet wiederum die Basis für den LIKUS-Bericht.

Im LIKUS-Bericht werden grundsätzlich dieselben Daten aufbereitet wie im Kulturförderungsbericht. Da die Systematik dieser Berichtslegung zu bundesländerübergreifenden Vergleichszwecken jedoch genormt ist, werden zusätzlich noch die Sachausgaben der Landesbibliothek sowie kulturbezogene Förderungen der A6 und der A12 darin abgebildet (siehe dazu auch Kapitel 2.1).

Da der Kulturförderungsbericht und der LIKUS-Bericht grundsätzlich weitgehend dieselben Inhalte aufweisen, sich jedoch in ihrer Systematik insofern unterscheiden, als der LIKUS-Bericht zusätzliche Kunst- und Kulturförderungen aus weiteren Abteilungen des Landes enthält, wäre die Möglichkeit einer Zusammenführung dieser beiden Berichte zu prüfen.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mario Kunasek und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Der Kulturförderungsbericht beinhaltet die Kategorisierung nach der im Kultur- und Kunstförderungsgesetz genannten Förderungsbereiche, der LIKUS-Bericht hingegen umfasst 16 und somit weitaus mehr Kategorien. Daher wäre eine Vereinheitlichung nur unter großem Abstimmungsaufwand möglich.

Transparenzdatenbank

Gemäß dem Erlass der Landesamtsdirektorin über die Einmeldung von Leistungsangeboten und Leistungsmittelungen in die Transparenzdatenbank sind zusätzlich zu den bekannt zu gebenden Leistungsangeboten (Förderungsprogramme) seit 1. Jänner 2020 die Förderungsfälle mit personenbezogenen Daten und seit 1. Jänner 2021 die Förderungsfälle, ergänzt um den jeweils aktuellen Bearbeitungsstand, monatlich über das Bundesministerium für Finanzen in die Transparenzdatenbank einzumelden.

Die A9 meldet monatlich sämtliche Förderungsfälle mit den jeweils aktualisierten Bearbeitungsständen „genehmigt“, „zurückgezogen“, „beendet“, „ausbezahlt“, „teilausbezahlt“ und „endabgerechnet“ in die Transparenzdatenbank ein und kommt damit ihren Verpflichtungen gemäß dem geltenden Erlass vollumfänglich nach.

Zusätzlich zu den oben angegebenen Berichterstattungen werden die Regierungsbeschlüsse für sämtliche von der Landesregierung nach dem Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 beschlossenen Förderungen auf dem Kulturportal des Landes Steiermark zeitnah veröffentlicht.

Der Landesrechnungshof stellt zum Berichtswesen fest, dass mit den vorgenommenen Berichterstattungen über die Ausweisung von Förderungssummen und Einzelfallnachweisen, den dazu angefertigten Statistiken sowie der vorschriftsgemäßen Einmeldung von Förderungsfällen in die Transparenzdatenbank dem Transparenzgrundsatz der öffentlichen Verwaltung („good governance“) entsprochen wird.

5.5 Förderungssummen nach Förderungsbereichen

Die ausbezahlten Förderungssummen für die monetär zu bewertenden (Volks-)Kultur- und Kunstförderungsbereiche stellen sich für die Jahre 2021 bis 2023 tabellarisch wie folgt dar:

Förderungsbereich	Beträge (€) 2021	Beträge (€) 2022	Beträge (€) 2023
Förderungsbereiche der Kultur und Kunst			
Förderungen im Bereich Architektur	55.589	144.960	82.500
Förderungen im Bereich bildende Kunst	528.036	613.664	1.496.280
Förderungen im Bereich darstellende Kunst	2.069.528	2.242.798	2.591.812
Förderungen im Bereich Film	712.620	828.660	812.254
Förderungen im Bereich Literatur	274.220	284.963	324.399
Förderungen im Bereich Musik und Klangkunst	2.682.145	2.808.493	3.160.459
Förderungen im Bereich Neue Medien	270.475	96.800	124.500

Förderungen im Bereich spartenübergreifende Kulturprojekte	2.648.100	3.468.805	2.511.525
Förderungsbereiche der Volkskultur			
Förderungen im Bereich Denkmalpflege	34.500	707.996	50.964
Förderungen im Bereich Museen	273.215	34.000	226.339
Förderungen im Bereich Blasmusik	794.494	975.686	1.031.200
Förderungen im Bereich allgemeine Volkskultur	1.001.254	1.037.360	1.146.835
Summe Kultur und Kunst und Volkskultur	11.344.176	13.244.185	13.559.067
sonstige (kultur- und kunstförderungsbezogene) Bereiche			
Ankauf von Kunstgegenständen	173.193	172.852	178.800
Anschaffung von wertvollem Kulturgut aus dem Joanneum-Fonds	38.400	49.960	-
Geschäftsstelle des Kulturkuratoriums	Sitzungsgelder gemäß der Entschädigungsverordnung		
Kulturförderungsbericht	keine monetäre Bewertung		
Inventarisierungssoftware für regionale Museen*	€ 39.936,60 an Anschaffungskosten – Hosting und Servicekosten € 5.800 p.a.**		

Quelle: Kulturförderungsberichte der A9; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*Leistung erst ab dem Jahr 2022 aktiv

**Ab 2024 hat die A9 keine Hosting- und Wartungskosten mehr zu tragen.

In Summe wurden im Prüfzeitraum € 38,15 Mio. für die Kultur- und Kunstförderung aufgewendet, davon betrafen € 7,31 Mio. die Förderung der Volkskultur. Für den Ankauf von Kunstgegenständen wurden im Prüfzeitraum rund € 525.000 sowie für die Anschaffung von wertvollem Kulturgut rund € 88.000 aufgewendet.

Die Förderungsbereiche Musik und Klangkunst, spartenübergreifende Kulturprojekte sowie darstellende Kunst wiesen die höchsten Auszahlungssummen im Prüfzeitraum auf. Die geringsten Summen wurden für die Bereiche Architektur, Neue Medien und Museen aufgewendet. Der Bereich Denkmalpflege wies in den Jahren 2021 und 2023 den geringsten Förderungsbetrag auf, wurde jedoch im Jahr 2022 aufgrund eines sogenannten „Marterl-Calls“, dessen Ziel die Restaurierung von Klein- und Flurdenkmäler war, außerordentlich mit rund € 700.000 gefördert.

5.6 Förderungsfälle nach Förderungsbereichen

Der Umsetzungs- und Erfüllungsgrad der vom Referat vollzogenen Leistungen wird im Wesentlichen anhand der Anzahl der Förderungsfälle bemessen. Anzumerken ist, dass bei der Anzahl von Förderungsfällen die finanziellen Möglichkeiten des Landes sowie die inhaltlichen und formalen Qualitäten der Anträge entsprechend zu berücksichtigen sind und letztlich diese beiden Bedingungen wesentliche Faktoren für eine hohe bzw. niedrige Anzahl darstellen.

Das Referat hat dem Landesrechnungshof für die Jahre 2021 bis 2023 Auswertungen zu den einzelnen Förderungsbereichen zur Analyse zur Verfügung gestellt. Grundlage bilden die Kulturförderungsberichte. Die tabellarische Auswertung zeigt folgendes Bild:

	2021		2022		2023	
	Anträge	ausbezahlt	Anträge	ausbezahlt	Anträge	ausbezahlt
Förderungsbereiche der Kultur und Kunst						
Förderungen im Bereich Architektur	16	13	10	10	20	11
Förderungen im Bereich bildende Kunst	142	74	133	84	228	97
Förderungen im Bereich darstellende Kunst	145	113	138	136	222	135
Förderungen im Bereich Film	104	48	87	80	85	53
Förderungen im Bereich Literatur	75	45	63	43	129	48
Förderungen im Bereich Musik und Klangkunst	254	168	254	201	442	181
Förderungen im Bereich Neue Medien	45	20	9	5	16	5
Förderungen im Bereich spartenübergreifende Kulturprojekte	168	119	109	159	156	108
Förderungsbereiche der Volkskultur						
Förderungen im Bereich Denkmalpflege	14	12	233	191	36	14
Förderungen im Bereich Museen	45	44	36	8	25	37
Förderungen im Bereich Blasmusik	406	401	409	401	385	385
Förderungen im Bereich allgemeine Volkskultur	81	62	81	51	101	47

sonstige (kultur- und kunstförderungsbezogene) Bereiche						
Ankauf von Kunstgegenständen	55	33	72	28	80	19
Anschaffung von wertvollem Kulturgut aus dem Joanneum-Fonds	1 <i>Anschaffung</i> : 1 Gesellschafterzuschuss an das UMJ für Kunstankäufe		1 <i>Anschaffung</i> : 1 Gesellschafterzuschuss an das UMJ für Kunstankäufe		-	
Geschäftsstelle des Kulturkuratoriums	25 Sitzungen		25 Sitzungen		17 Sitzungen	
Kulturförderungsbericht*	3 Berichte		3 Berichte		3 Berichte	
Inventarisierungssoftware für regionale Museen „PantherWeb“**	-		21 Fachveranstaltungen		46 Fachveranstaltungen 751 Datensätze	

Quelle: Kulturförderungsberichte der A9; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*Die drei Berichte, auf die hier Bezug genommen wird, sind der Landesförderungsbericht, der Kulturförderungsbericht sowie der LIKUS-Bericht.

**Leistung erst ab dem Jahr 2022 aktiv

Die Summe der Anträge in Bezug auf die Förderungsbereiche „Kultur und Kunst“ sowie „Volkskultur“ betrug in den Jahren 2021 bis 2023 4.902, ausbezahlt wurden Förderungsmittel in 3.609 Fällen.

Mehrjährige Förderungen wurden im Prüfzeitraum in Summe für 287 Anträge auf der Grundlage von Regierungssitzungsbeschlüssen genehmigt. In den Jahren 2019 bis 2021 wurden 158 derartige Förderungsfälle bewilligt. Im Jahr 2022 erfolgte aufgrund der Corona-Pandemie eine Verlängerung der geltenden mehrjährigen Förderungsverträge, und für den Zeitraum 2023 bis 2025 wurden 129 Förderungsfälle genehmigt.

Bei der Inanspruchnahme einzelner Förderungsleistungen zeigt sich, dass die Förderungen im Bereich der Blasmusik, die Förderungen im Bereich der Musik und Klangkunst, die Förderungen im Bereich darstellende Kunst und spartenübergreifende Kulturprojekte die höchste Anzahl an Anträgen und Auszahlungen aufwiesen. Demgegenüber stehen am anderen Ende der Datenanalyse die Förderungen im Bereich der Architektur, der Neuen Medien sowie der Museen.

Die Entwicklung der Fallzahlen blieb im Prüfzeitraum relativ konstant. Lediglich im Bereich der Denkmalpflege gab es im Jahr 2022 eine wesentliche Steigerung, die auf den bereits erwähnten „Marterl-Call“ zurückzuführen war.

Eine Zielanalyse der Fallzahlen und Entwicklung der oben angegebenen Leistungen war aufgrund fehlender Zielsetzungen – Definition von Maximal- und Minimalzielen bzw. Soll-Ist-Vergleiche – nicht vollends möglich. Der Landesrechnungshof verweist dahingehend auf seine im Kapitel 5.1.2 geäußerte Empfehlung bezüglich der Zielsetzungen für die Leistungen des Referates.

5.7 Rückzahlungen und Abschreibungen

Die übermittelten Daten des Referates bezüglich der aus Rückforderungen ergangenen Rückzahlungen waren im Prüfzeitraum den beiden für die (Volks-)Kultur- und Kunstförderung gegenständlichen Detailbudgets „Kultur“ und „Kulturelles Erbe und Volkskultur“ zugeordnet. Die Entwicklung der Rückzahlungen stellt sich tabellarisch wie folgt dar:

	Rückzahlungen Detailbudget „Kultur“			Rückzahlungen Detailbudget „Kulturelles Erbe und Volkskultur“		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
Anzahl der Fälle	28	58	51	4	6	27
<i>davon gerichtliche Betreibung</i>	4	3	7	0	0	2
Rückzahlungen (€)	78.452	202.065	182.167	5.300	46.863	97.414

Quelle: A9; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In Summe wurden in 174 Fällen bereits gewährte Förderungsmittel rückgefordert, davon in 16 Fällen gerichtlich betrieben. Die aus den Rückforderungen resultierenden Rückzahlungen betragen in Summe rund € 612.000.

Sofern zu Unrecht gewährte Förderungsgelder aus Mangel an finanziellen Mitteln des Förderungsnehmers und trotz gerichtlicher Betreuung nicht zurückgezahlt werden können, erfolgen Abschreibungen der gegenständlichen Förderungen. Hierfür wird jährlich ein Abschreibungsbetrag budgetiert. Dieser richtet sich nach der Höhe der offenen Forderungen zum Zeitpunkt der Budgetierung in Verbindung mit der abteilungsinternen Beurteilung, welche Forderungen voraussichtlich uneinbringlich sein könnten. Demnach waren in den Jahren 2021 und 2023 jeweils € 40.000, im Jahr 2022 € 60.000 für Abschreibungen budgetiert.

Abschreibungen im Prüfzeitraum gab es in den Jahren 2021 und 2022. Im Jahr 2021 erfolgten in zwei Fällen Abschreibungen in Höhe von gesamt € 68.000 – aufgrund des zu gering budgetierten Abschreibungsbetrages von € 40.000 bedurfte es einer budgetären Anpassung um € 28.000. Nachdem die beiden Abschreibungen verbucht waren, trat der Fall ein, dass die beiden Förderungsnehmer die geforderten Verwendungsnachweise für die ursprünglichen Förderungsmittel im Laufe des Jahres vorweisen konnten. Selbiges geschah im Jahr 2022, als bereits im Jänner zwei Abschreibungen in Höhe von gesamt € 21.250 verbucht wurden, die Förderungsnehmer jedoch im selben Jahr die geforderten Verwendungsnachweise für die ursprünglich gewährten Förderungsmittel nachzuweisen vermochten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es im Prüfzeitraum zu vier verbuchten Abschreibungen im gegenständlichen Förderungsbereich kam, die betroffenen Förderungsnehmer jedoch im Laufe des jeweiligen Jahres die ursprünglich geforderten Verwendungsnachweise vorweisen konnten. Die verbuchten Abschreibungen waren daher obsolet.

5.8 Stichprobenprüfung

5.8.1 Methode und Umfang der Stichprobenauswahl

Methode

Der Landesrechnungshof führte eine umfassende Stichprobenprüfung in der Kultur- und Kunst- bzw. Volkskulturförderung durch. Die Prüfung fand vor Ort unter Anwesenheit der Referatsleitung und der Sachbearbeiter des Referates statt.

Im Sinne einer methodischen Analyse wurden auf der Grundlage von Beurteilungskriterien, die sich aus dem Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 und dem einschlägigen Förderungsprozess ableiten lassen, drei zentrale Prüfbereiche definiert, die alle wesentlichen gesetzlichen und prozessrelevanten Faktoren des Förderungsvollzugs beinhalteten. Dementsprechend wurden

- die Antragsbearbeitung und Datenpflege der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung, die ELAK-Datenpflege sowie die Subventionsnehmeridentifikationscode-Prüfung,
- der Genehmigungsprozess (mit Förderungsbegründung, Stellungnahmen und Förderungsvertrag) und die Auszahlungen sowie
- die Prüfung der Nachweise unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung

im Zuge der Stichprobenprüfung im Detail analysiert.

Bei der Prüfung der Antragsbearbeitung und der Datenpflege der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung bzw. der ELAK-Datenpflege hinterfragte der Landesrechnungshof die Eingaben und die Bearbeitung von Informationen zu den Antragstellern durch die Sachbearbeiter und Referenten (Stammdatenspflege) in der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung und dem ELAK sowie die Prozessausführung gemäß der verschiedenen Vorgaben für Förderungen bis € 3.500 bzw. über € 3.500. Zudem wurde die Subventionsnehmeridentifikationscode-Prüfung abgefragt und beurteilt, ob Mehrfach- oder Doppelförderungen offensichtlich waren.

Der Prüfschritt Genehmigungsprozess beinhaltete die Analyse der Tätigkeit der Referenten, des Kulturkuratoriums und gegebenenfalls von Experten im Zuge der Genehmigung von Förderungsanträgen. Im Detail wurden im gegenständlichen Prüf-

schrift die Begründungen von Experten bzw. des Kuratoriums nachvollzogen bzw. in weiterer Folge das Vorhandensein von Gutachten bzw. Stellungnahmen geprüft. Ablehnungen von Förderungsanträgen und die dazugehörigen Prozesselemente wurden hierbei ebenso in die Prüfung miteinbezogen. Zudem wurden Förderungsverträge und die darin enthaltenen Bedingungen analysiert. Ergänzend wurde der Auszahlungsprozess bei einzelnen geprüften Stichproben nachvollzogen.

Die Prüfung der Nachweise unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung umfasste verschiedene Prüfschritte: Zunächst wurde die Übermittlung von Abrechnungsunterlagen und Verwendungsnachweisen kontrolliert. Anschließend prüfte der Landesrechnungshof die Funktionstrennung von Antragsbearbeiter und Nachweisprüfer und analysierte die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Belegkontrolle. Bei mehrjährigen Förderungen wurde zudem der Zwischenkostenstand abgefragt und die Tranchenüberweisung anhand von Überweisungsunterlagen (Zahlungs- und Verrechnungsanordnungen) nachvollzogen.

Umfang und Stichprobenauswahl

Zur Erreichung eines hohen Detaillierungsgrades bei der Aktenprüfung wurden für den Zeitraum 2021 bis 2023 die in den Landesförderungsberichten enthaltenen Förderungsfälle der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung als Grundgesamtheit für die Stichprobenauswahl herangezogen. Um sicherzustellen, dass keine Förderungsfälle des gegenständlichen Bereichs aus der Stichprobenauswahl fallen, erfolgte ein Abgleich der Förderungsfälle mit den Landeskulturförderungsberichten.

Auf Basis der eruierten Grundgesamtheit wurden in Anwendung des nicht-statistischen Verfahrens des „International Standard on Auditing 530“ 150 Einzel- und mehrjährige Förderungsfälle aus den Bereichen Kultur und Kunst sowie Volkskultur in die Stichprobenprüfung einbezogen.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Daten- und Unterlagenbereitstellung für die insgesamt 150 Stichprobenfälle durch die A9 gut funktionierte. Vor Ort konnten alle wesentlichen Prüfbereiche analysiert und dadurch entsprechende Erkenntnisse gewonnen werden.

5.8.2 Ergebnisse der Stichprobenprüfung

Die Antragsbearbeitung und die Datenpflege der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung bzw. die ELAK-Datenpflege prüfte der Landesrechnungshof sowohl ex-post bei bereits abgeschlossenen Förderungsfällen als auch ex-ante im Zuge der tatsächlichen Bearbeitung von Förderungsfällen durch Sachbearbeiter vor Ort. Im Ergebnis war festzustellen, dass eine Datenabklärung und -kontrolle (z. B. ELAK-Protokollierung, Abfragen im Zentralen Melderegister, Subventionsnehmeridentifikationscode-Prüfung, Kontodatenabgleich) durchgehend stattfanden. Zudem

erfolgte die Projektbündel- und Budgetzuordnung, und das Registerblatt wurde für Individualdaten in der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung ergänzt. Eine vertiefte Unterlagenprüfung durch die Bearbeiter entsprechend den Vorgaben für den jeweiligen Förderungsbereich erfolgte regelmäßig und führte wiederkehrend zu Nachforderungen von Unterlagen bei den Antragstellern.

Teilweise nutzten Antragsteller nicht das von Seiten der A9 zur Verfügung gestellte vorgefertigte Formular für die Kostenkalkulation, sondern ein eigenes Format – im Ergebnis konnte diese Vorgehensweise ebenfalls zu Unterlagennachforderungen führen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, das Ausfüllen des vorgefertigten Formulars bezüglich der Kostenkalkulation als Bedingung für die erfolgreiche Online-Antragstellung festzulegen.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mario Kunasek und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Die Abteilung schließt sich der Empfehlung an und wird eine entsprechende Vorkehrung bei der Antragstellung (Online-Formular) treffen.

Der Landesrechnungshof stellt abschließend fest, dass die Antragsbearbeitung und Unterlagenprüfung nachvollziehbar waren und gemäß den verwaltungsorganisatorischen Vorgaben stattfanden. Ergänzend war festzustellen, dass bei sämtlichen geprüften Anträgen, die nach der Antragsbearbeitung dem Genehmigungsprozess zugeführt wurden, ein konkreter Bezug zur Steiermark oder zum steirischen Kultur- und Kunstleben vorlag.

Bei der Prüfung des Genehmigungsprozesses stellte der Landesrechnungshof fest, dass dort, wo gesetzlich vorgesehen, Gutachten (inkl. Empfehlungen) des Kulturkuratoriums zu den einzelnen Förderungsanträgen vorhanden waren. Die inhaltliche Tiefe derselben unterschied sich je nach Förderungsbereich – relativ kurze Gutachten gab es im Bereich der Blasmusikförderung.

Die Einbeziehung von Fachexperten, als Gutachter vor der jeweiligen Empfehlung des Kulturkuratoriums, erfolgte bei mehrjährigen Förderungen durchwegs. Die Mitteilung der Fachexperten-Meinungen ebenso wie das Begutachtungsergebnis des Kulturkuratoriums waren grundsätzlich nur im Falle einer ablehnenden Empfehlung vorgesehen.

Sofern die Genehmigungsentscheidung innerhalb des Referates getroffen wurde (bei Kleinförderungen), kam es nach Prüfung der Unterlagen und auf der Grundlage der Kostenkalkulation zur Festlegung der Förderungshöhe in Abstimmung mit der Referatsleitung.

Die Ablehnung von Förderungsansuchen geschah entsprechend den vorgegebenen Prozessen. Über die Ablehnung von Kleinförderungen wurde der Förderungswerber mittels standardisierter Mustervorlage informiert – sofern es im Anschluss Nachfragen gab, wurde die Ablehnung individuell begründet. Ablehnungen, die vom Kulturkuratorium empfohlen wurden, enthielten durchgehend individuelle Begründungen. Den Förderungswerbern wurde in allen Fällen die Möglichkeit der Stellungnahme gewährt.

In Bezug auf die Förderungsverträge war festzustellen, dass bei allen Stichproben diese in unterzeichneter Form vorhanden waren und entsprechende Förderungsbedingungen enthielten. Die anschließenden Auszahlungen folgten dem vorgegebenen Prozessweg. Mittels Zahlungs- und Verrechnungsanordnung unter Einbeziehung des Fachteams Haushaltsführung konnten die Auszahlungen der genehmigten Förderungssummen nachvollzogen werden.

Insgesamt war festzustellen, dass der stichprobenartig geprüfte Genehmigungsprozess inkl. Förderungsbegründung, Stellungnahmen und der Förderungsvertrag sowie der Auszahlungsvorgang nachvollziehbar waren.

Bei der Prüfung der Nachweise unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung konnte der Landesrechnungshof die folgenden Feststellungen treffen:

- Die Nachweisprüfung war in allen Fällen mittels Prüfstempel auf den geprüften Verwendungsnachweisen dokumentiert.
- Die Nachweisprüfung wurde unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips durchgeführt. Nachdem der Nachweisprüfer die Unterlagen entsprechend geprüft hatte, erfolgte von dem Bearbeiter des ursprünglichen Antrags eine Durchsicht und Bestätigung der Nachweisunterlagen mittels Unterschrift auf einem dafür vorgefertigtem Musterformular.
- Je nach Förderungsumfang erfolgte die Nachweisprüfung stichprobenartig oder mittels Vollprüfung der Belege.
- Bei mehrjährigen Projekten wurden Zwischenabrechnungen übermittelt. Die jährliche Kostenzuordnung mittels Abrechnungen und die daraus potenziellen rechnerischen Überhänge führten in Einzelfällen zu Schwierigkeiten bei der Zurechnung von Nachweisen für das jeweilige Förderungsjahr. Allerdings sind Verschiebungen innerhalb des dreijährig zuerkannten Zeitraums bis zum Endabrechnungstermin möglich und werden grundsätzlich auch anerkannt.
- Tranchenüberweisungen bei mehrjährigen Förderungen konnten nachvollzogen werden.

Zusammenfassend ließ sich feststellen, dass der Prozess der Nachweisprüfung entsprechend den gesetzlichen und verwaltungsorganisatorischen Vorgaben unter Einhaltung der Funktionstrennung und des Vier-Augen-Prinzips durchgeführt wird.

6. WIRKUNGSORIENTIERUNG

Die Vergabe von Förderungen gemäß dem Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 durch das Referat ist eine der wesentlichsten Aufgaben des Globalbudgets Kultur.

Für die Darstellung der wirkungsorientierten Ausrichtung der Kultur- und Kunstförderung des Referates sind die beiden Wirkungsziele Z045 „Die Bewahrung und nachhaltige Weiterentwicklung des kulturellen Erbes ist sichergestellt“ sowie Z048 „Eine vielfältige, steirische (freie) Kulturszene ist gesichert und international vernetzt“ im Globalbudget Kultur relevant.

Die strategische Grundlage dieser beiden Wirkungsziele bildete im Prüfzeitraum das Steiermärkische Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005. Im Landesbudget 2024 wurde die im Juni 2023 vom Landtag beschlossene Kulturstrategie 2030 des Landes Steiermark als weitere strategische Grundlage hinzugefügt.

Der Landesrechnungshof unterzog die Angaben, deren Indikatoren und deren Entwicklung zu den beiden Wirkungszielen Z045 und Z048 im Folgenden einer näheren Betrachtung.

Wirkungsziel Z045 „Die Bewahrung und nachhaltige Weiterentwicklung des kulturellen Erbes ist sichergestellt“

Das definierte Ziel ist die Bewahrung und die Bewusstmachung der regionalen Lebenskultur im Bereich des materiellen und immateriellen Kulturlebens der Steiermark durch ein ausgewogenes Museumsangebot, durch denkmalpflegerische Maßnahmen sowie durch eine zeitgemäße Nutzung immaterieller Kulturwerte. Die Umsetzung des Wirkungsziels stützt sich auf die Richtlinien zur Gewährung von Förderungen für Museen und Sammlungen und der Denkmalpflege sowie auf Kriterien für die Förderung der Volkskultur.

Im Nachtragsbudget 2020 wurde unter anderem das Globalbudget Volkskultur als eigenes Detailbudget in das Globalbudget Kultur übertragen. Deren Indikatoren zum Wirkungsziel "Der Fortbestand der steirischen Blasmusik als Traditionsträger ist gesichert" wurden zum Wirkungsziel Z045 als weitere Indikatoren Z043-I01 und Z043-I02 dem Globalbudget Kultur hinzugefügt.

Das Wirkungsziel Z045 einschließlich deren Indikatoren sind laut Wirkungsangaben (Budget und Wirkungsberichte) eingeschränkt steuerbar.

Die Indikatorenentwicklung wird nachfolgend dargestellt:

Indikatoren-Entwicklung zu Wirkungsziel Z045 von 2020 bis 2023						
Nr.	Indikatoren	Einheit	2020	2021	2022	2023
Z043-I01	Aktive Musikerinnen und Musiker in den steirischen Musikvereinen	Anzahl	19.322	18.356	18.874	18.784
Z043-I02	Leistungsträgerinnen und Leistungsträger bei den steirischen Jungmusikerinnen und Jungmusikern (Leistungsabzeichen)	Anzahl	1.392	969	1.767	2.051
Z045-I01	Förderungen im Bereich Denkmalpflege zum Erhalt des immateriellen wie auch materiellen Kulturgutes	Anzahl	5	11	186	14
Z045-I02	Förderungen und Initiativen zur Erhaltung und Attraktivierung der steirischen Museumslandschaft	Anzahl	54	41	27	37

Quelle: Budget und Wirkungsberichte; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Mit dem Indikator Z043-I01 „Aktive Musikerinnen und Musiker in den steirischen Musikvereinen“ soll die Sicherung des Blasmusikwesens in den steirischen Regionen sichtbar werden. Nach Angabe der A9 unterliegt die Anzahl der Blasmusikkapellen und ihrer Mitglieder durchschnittlichen Schwankungen im Mitgliederstand von zwei Personen pro Kapelle. Nach pandemiebedingten Einschränkungen wird der Budget-Wert nun wieder gleichbleibend angesetzt. Die Ist-Werte sind seit 2021 relativ stabil.

Der Indikator Z043-I02 „Leistungsträgerinnen und Leistungsträger bei den steirischen Jungmusikerinnen und Jungmusikern (Leistungsabzeichen)“ soll den Ausbau der Ausbildung, Schulung und Workshops für Jugendliche im Bereich der Blasmusik sichern. Nach Angabe der A9 steigt die Anzahl der Absolventen von Leistungsabzeichen nach pandemiebedingtem Rückgang wieder an. Dies drückt sich auch in den Ist-Werten aus, die seit 2021 wieder deutlich anstiegen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Förderungsbereich Blasmusik – von 2020 bis 2023 gleichbleibend mit rund € 1 Mio. budgetiert und durch zwei Indikatoren in den Wirkungsangaben vertreten ist, während andere – vor allem auch höher dotierte – Förderungsbereiche nicht abgebildet sind. Der Landesrechnungshof empfiehlt beim Einsatz von Indikatoren auch deren budgetäre Hebelwirkung zu beachten.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Die Abteilung 9 wird im Zuge der geplanten Richtlinienerstellung und -ausgestaltung eine entsprechende Wirkungsorientierung mit Bedenken und umsetzen.

Stellungnahme Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Fällt ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich „Volkskultur“.

Der Budget-Wert für 2022 zum Indikator Z045-I01 „Anzahl der Förderungen im Bereich Denkmalpflege zum Erhalt des immateriellen wie auch materiellen Kulturgutes“ konnte durch die erstmalige Ausschreibung eines Calls für die Vergabe von Projekten zur Erhaltung von Flur- und Kleindenkmälern 2022-2023 („Marterl-Call“) und dem hohen Interesse mit entsprechenden Förderungsansuchen deutlich übertroffen werden. Nach Beendigung dieses Calls entwickelte sich der Ist-Wert wieder auf das Niveau der Vorjahre zurück.

Auf Nachfrage zur Indikatorenentwicklung wurde über den Budgetdienst des Landtages zum Budget 2024 erläutert, dass Förderungsmöglichkeiten im Bereich der Denkmalpflege laut Steiermärkischem Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 sowie auf Basis der Richtlinie zur Gewährung von Förderungen im Bereich Denkmalpflege grundsätzlich jederzeit möglich sind. Ausschreibungen würden jedoch den Wert an Förderungsansuchen erhöhen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ausschreibung des „Calls für die Vergabe von Projekten zur Erhaltung von Flur- und Kleindenkmälern 2022-2023“ breit und niederschwellig ausgerichtet war und wegen der hohen Anzahl an Förderungsansuchen einen entsprechend hohen Wirkungsgrad zeigte.

Die Entwicklung des Indikators Z045-I02 „Anzahl der Förderungen und Initiativen zur Erhaltung und Attraktivierung der steirischen Museumslandschaft“ war von 2020 bis 2022 rückläufig (von 54 auf 27) und stieg zuletzt im Jahr 2023 auf einen Ist-Wert von 37 wieder an.

Für den Förderungsbereich der Museen wurden im Detailbudget Kulturelles Erbe und Volkskultur in den Jahren 2021-2023 folgende Beträge im Unterabschnitt 360 „Heimatismuseen“ budgetiert bzw. ausbezahlt:

Jahr	Budget (€)	Ausbezahlt (€)
2021	20.000	273.215
2022	200.000	34.000
2023	200.000	226.339
Summe	420.000	533.554

Quelle: A9; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Indikator Z045-I02 orientiert sich an der noch in Geltung stehenden Regionalmuseumsstrategie. Die dazu erarbeiteten Richtlinien orientieren sich an den inhaltlichen Schwerpunkten der Regionalmuseumsstrategie, welche vor allem dem

Sammlungserhalt der regionalen Museen dienen. Innerhalb des Prüfzeitraums gab es drei Calls:

- Museums-Call 2020/2021 zum Thema „Wiederaufnahme der Museumsarbeit nach den COVID-19 bedingten Schließungen in den steirischen Regionalmuseen“
- Museums-Call 2021/2022 zum Thema „Sonderausstellung zu einem regional- und kulturgeschichtlichen Inhalt“ und „Maßnahmen zur wissenschaftlichen Inventarisierung und für Dokumentation (Provenienzforschung)“
- Museums-Call 2022/2023 zum Thema „Sammlungspflege bzw. Präventive Konservierung“

Die angeführten Museums-Calls haben unterschiedliche inhaltliche Themenschwerpunkte. Während bspw. die „Wiederaufnahme der Museumsarbeit nach den COVID-19 bedingten Schließungen in den steirischen Regionalmuseen“ eine sehr große Anzahl von Museen betraf und daher der Ist-Wert für 2020 mit einer Anzahl von 54 Förderungen relativ hoch ausfiel, sprachen die „Maßnahmen zur wissenschaftlichen Inventarisierung und für Dokumentation (Provenienzforschung)“ eine eher kleinere Zielgruppe an.

Der hohe Ist-Wert von 54 für das Jahr 2020 bezog sich auf den Museums-Call 2020/2021 zum Thema „Wiederaufnahme der Museumsarbeit nach den COVID-19 bedingten Schließungen in den steirischen Regionalmuseen“ und das dafür eingesetzte Corona-Sonderbudget in Höhe von € 300.000. In den Jahren 2022 und 2023 bewegte sich die Anzahl der Förderungen und Initiativen wieder im normalen durchschnittlichen Schwankungsbereich. Erstmals wurde in der Richtlinie zum Call „Sammlungspflege bzw. Präventive Konservierung“ kein Förderungshöchstwert pro Förderungsansuchen angegeben. Dadurch konnten einzelne Förderungsnehmer mit höheren Förderungsbeträgen in ihren Vorhaben finanziell umfassender unterstützt werden.

Der Landesrechnungshof anerkennt die bisherigen Initiativen zur Erhaltung und Attraktivierung der steirischen Museumslandschaft entlang der Regionalmuseumsstrategie, die neben den erwähnten Museums-Calls sowie weiteren Förderungsmöglichkeiten für Objektrestaurierungen auch die fortlaufend betriebene Sammlungsinventarisierung der steirischen Museumslandschaft zum Inhalt hat.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Inhalte der Regionalmuseumsstrategie mit der Kulturstrategie 2030 und den darin vorgeschlagenen Maßnahmen unter anderem zum Handlungsfeld „Steirische Museen und Archive als gesellschaftliche Wissensspeicher“ abzustimmen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Die Abteilung 9 wird entsprechend umzusetzender Maßnahmen die erforderliche Abstimmung und insbesondere Klarstellung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur bestehenden Regionalmuseumstrategie herbeiführen.

Stellungnahme Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Fällt ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich „Volkskultur“.

Wirkungsziel Z048 „Eine vielfältige, steirische (freie) Kulturszene ist gesichert“

Mit diesem Wirkungsziel soll die Unabhängigkeit und Freiheit kulturellen Handelns in seiner gegebenen Vielfalt sichergestellt werden. Mit gezielten Förderungen und strategischen Maßnahmen soll unter Berücksichtigung von Strukturreformen die Umsetzbarkeit künstlerischer Ideen und Projekte ermöglicht werden. Mittelfristig soll ein Schwerpunkt auf die steirischen Regionen gelegt werden. Der Austausch mit dem internationalen Kulturfeld soll weiter auf- und ausgebaut werden.

Zur Umsetzung dieses Wirkungsziels werden mehrjährige Förderungsverträge, Stipendien sowie Beratungen für EU-Förderungen durchgeführt. Sämtliche Förderungsansuchen über der betraglichen Kleinstförderungsgrenze werden dem Kulturkuratorium zur Empfehlung vorgelegt. Dies soll eine „Chancengerechtigkeit“ für sämtliche Förderungsnehmer, aber auch für sämtliche Förderungsbereiche gewährleisten. Das gegenständliche Wirkungsziel ist als Gleichstellungsziel gekennzeichnet. Ein entsprechender Indikator, der diese Gleichstellung zum Ausdruck bringt, wurde bislang nicht eingesetzt.

Da sich die Gleichstellung nicht nur in der künstlerischen Vielfalt ausdrückt, sondern auch in derer adäquaten Honorierung, könnte in Bezug auf die angestrebte „Fair Pay-Strategie²“ entlang der Kulturstrategie 2030 ein Indikator über das prozentuale Ausmaß der Bezuschussung zur Schließung des „Fair Pay Gaps“ als Gleichstellungs-Indikator eingesetzt werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Einsatz eines Indikators zur Abbildung der jährlichen Zuschussleistungen des Landes zum „Fair Pay Gap“ zu evaluieren.

² Fair Pay ist ein gemeinsamer Prozess des BMKÖS (Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport) mit den Bundesländern, dem Städte- und Gemeindebund sowie den Interessensgemeinschaften des Kultursektors, um die Bezahlung im österreichischen Kunst- und Kulturbereich gerechter zu gestalten.

Stellungnahme Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Eine Etablierung der im Jahr 2024 erstmals gewährten Fair Pay-Zuschussleistungen in der Höhe von € 600.000 mit entsprechender Einbindung in kommende, laufende Kulturförderungen (Budget, Antragstellung und Verwendungsnachweisprüfung) bedarf noch weiterer Abstimmungen (Maßnahmenkatalog Kulturstrategie 2030). Messbare Werte bzw. Indikatoren können in weiterer Folge gesetzt werden.

Das Wirkungsziel Z048 einschließlich deren Indikatoren sind laut Wirkungsangaben (Budget und Wirkungsberichte) eingeschränkt steuerbar. Die Indikatorenentwicklung ist nachfolgend dargestellt:

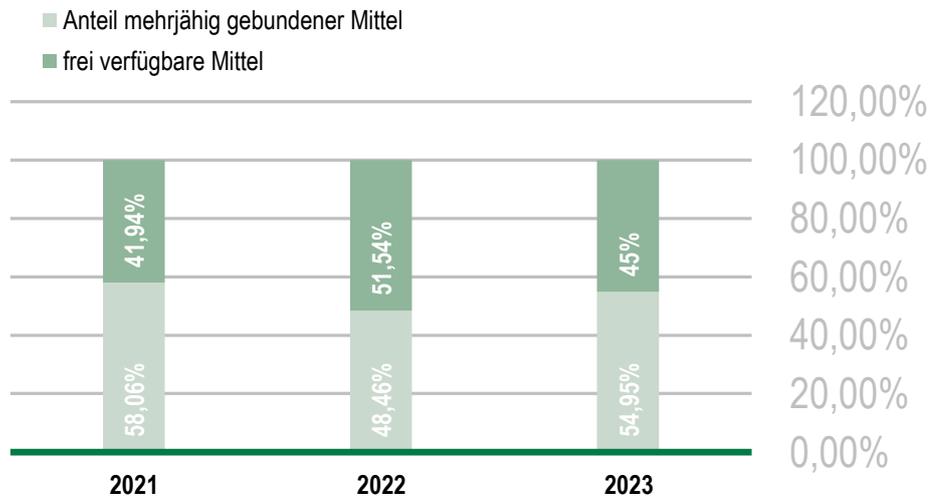
Indikatoren-Entwicklung zu Wirkungsziel Z048 von 2020 bis 2023						
Nr.	Indikatoren	Einheit	2020	2021	2022	2023
Z048-I01	Kulturinitiativen mit mehrjähriger Planungssicherheit	Anzahl	156	156	146	129
Z048-I02	Regionaler Anteil von Kulturprojektförderungen	%	23,8			
Z048-I03	Beratungen in EU-Beratungsstellen	Anzahl		41	42	40
Z049-I02	Internationale Stipendiatinnen und Stipendiaten	Anzahl	26	30	31	46
Z044-I01	Aktiv tätige Personen bei volkskulturellen Veranstaltungen und Projekten	Anzahl	48.895	48.955	51.437	53.496

Quelle: Landesbudgets und Rechnungsabschlüsse (Wirkungsberichte);
aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Indikator zu Z048-I01 „Anzahl der Kulturinitiativen mit mehrjähriger Planungssicherheit“ betrifft Projekte, deren Förderungsvereinbarungen auf einen mehrjährigen Zeitraum hin abgeschlossen wurden. Für den Zeitraum 2019 bis 2021 bestanden 156 laufende Förderungsverträge, die um ein Jahr bis Ende 2022 verlängert wurden. Da die Verlängerung nicht von allen Vertragspartnern in Anspruch genommen und einige Förderungsvereinbarungen durch die Förderungsnehmer zurückgelegt wurden, sank diese Zahl 2022 auf 146. Im Rahmen der Ausschreibung für den Zeitraum 2023 bis 2025 wurden von ursprünglich 168 eingelangten Förderungsanträgen fünf zurückgezogen, 16 aus formalen Gründen ausgeschieden, 147 begutachtet und 130 Einrichtungen für eine Förderung empfohlen. Da im Jahr 2023 ein weiterer Förderungsantrag zurückgezogen wurde, verblieben für diesen Zeitraum 129 genehmigte Förderungsfälle.

Nachstehend sind anteilmäßig die mehrjährigen Förderungsvereinbarungen im Verhältnis zu den gesamt ausbezahlten Förderungen (sprich: Gesamtförderungsvolumen) dargestellt. Dabei blieben die Jahresaufwendungen für den „Grazer Altstadterhaltungsfonds für Investitionen“ sowie für den „Ankauf von Kunstgegenständen“ unberücksichtigt:

Anteil mehrjährig gebundener Förderungsmittel



Quelle: A9; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die prozentuelle Darstellung zeigt, dass rund die Hälfte der eingesetzten Förderungsmittel des Referates über den gesamten Betrachtungszeitraum für mehrjährige Projekte gebunden war.

Um den verbleibenden budgetären Spielraum des Förderungsbudgets besser darzustellen, empfiehlt der Landesrechnungshof den Einsatz eines Indikators zur Abbildung der jährlich prozentual für mehrjährige Projekte gebundenen Förderungsmitteln. Umgekehrt könnte auch das prozentual freie Ausmaß an zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln dargestellt werden.

Stellungnahme Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Zum Indikator Z048-I02 „Regionaler Anteil von Kulturprojektförderungen“ gibt es seit 2021 keine Ist-Werte. Der Grund dafür ist, dass für die bisherigen statistischen Auswertungen die Adresse einer Kultureinrichtung ausschlaggebend für die räumliche Zuordnung der Förderungsmittel war. Eine Kunst- und Kulturinitiative oder ein volkskultureller Landesverband mit Sitz in Graz und Wirkungsbereich in der gesamten Steiermark erfuhr eine Zuordnung zur Stadt Graz und nicht zur Steiermark.

Als Lösung bemühte man sich um eine Adaptierung des Förderungsformulars. Inzwischen wurde das Formular wie geplant erstellt und mit den erforderlichen Kennzahlen (Pflichtfelder) befüllt. Die Förderungswerber wählen dazu selber jene Bezirkseinheiten aus, in denen die Förderungsmittel eingesetzt werden und daher Wirkung erzeugen sollen. Die Auswertung für den Wirkungsbericht 2023 ergab, dass noch abzuklärende Datenlücken bestehen; diese gilt es technisch abzuklären und zu

beheben. Die A9 geht davon aus, dass ab dem Jahr 2024 valide Daten für ein gesamtes Förderjahr vorliegen werden.

Der Landesrechnungshof anerkennt die Bemühungen um valide Daten für eine korrekte Zuordnung des regionalen Wirkungsbereichs der eingesetzten Förderungsmittel. Mit der neu generierten Datenbasis wird die regionale Zuordnung ein anderes Bild ergeben, als dies bisher aus den Kulturförderungsberichten herauszulesen war. Der Indikator Z048-I02 „Regionaler Anteil von Kulturprojektförderungen“ wird demnach aussagekräftiger sein.

Zum Indikator Z048-I03 „Anzahl an Beratungen in EU-Beratungsstellen“: Dieser Indikator wurde erstmalig in das Landesbudget 2021 aufgenommen. Bereits 2013 implementierte die A9 die Beratungsstelle für kulturrelevante Förderungen im EU-Raum. Sie stellt eine Serviceeinrichtung für steirische Kulturschaffende dar, um diese für Einreichungen zu EU-Programmen zu empoweren. Die EU-Beratungsstelle für Künstler ist dem Referat „Beteiligungen und Kultur International“ zugeordnet. Die Anzahl an Beratungen verlief im Prüfzeitraum relativ konstant, obwohl dem Wirkungsbericht 2023 zu entnehmen war, dass zur Zielverfolgung weniger Personal verfügbar war und der vorgegebene Budget-Wert von 45 Beratungen im Jahr 2023 nicht erreicht werden konnte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzahl an Beratungen in EU-Beratungsstellen zwar über die erbrachte Leistung (sprich: Beratung) informiert, aber wenig Angaben über die damit einhergehende Wirkung beinhaltet.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, einen Indikator einzusetzen, der darüber informiert, wie viele Projekte durch die Kontaktaufnahme mit der EU-Beratungsstelle tatsächlich gefördert werden konnten.

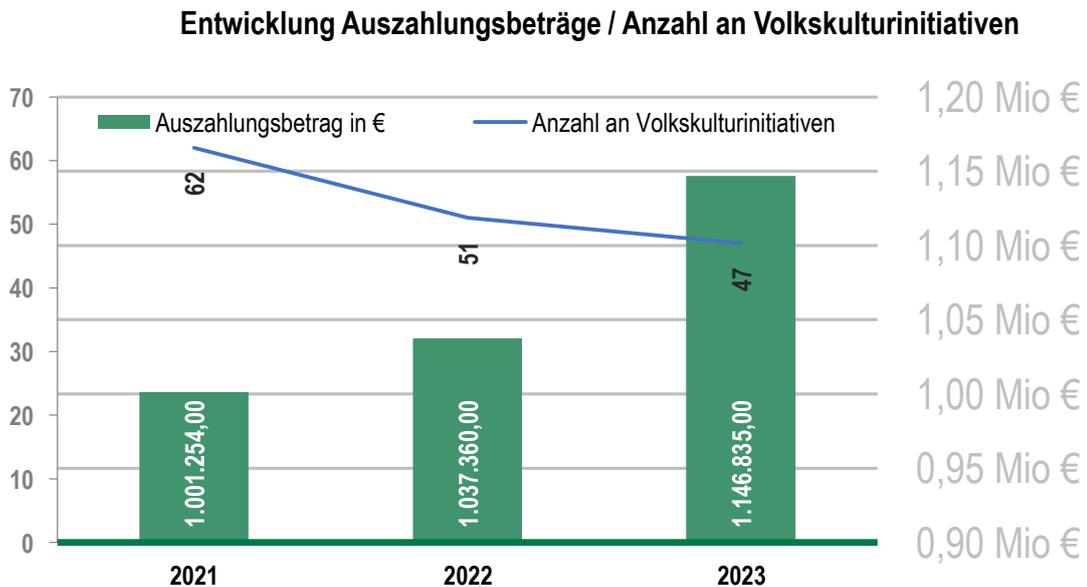
Stellungnahme Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Die Intention der Beratungen mit steirischen Kulturschaffenden zu kulturrelevanten EU-Förderungsprogrammen besteht darin, einen Wissenstransfer als Serviceleistung anzubieten. Zudem fungiert die EU-Beratungsstelle als Koordinationspunkt zwischen potenziellen Antragstellerinnen und Antragsteller, den Programm-Desks und möglichen Projektpartnerinnen und Projektpartnern. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und die Möglichkeit einer quantitativen Messbarkeit der Reichweite und Wirksamkeit der Beratungsgespräche geprüft.

Zum Indikator Z049-I02 „Internationale Stipendiatinnen und Stipendiaten“: Der Indikator zählt die Anzahl der mit Regierungssitzungsbeschluss auf Vorschlag der Fachjury vergebenen Stipendienplätze zur Förderung internationaler Kontakte und Erfahrungen. Die Stipendien werden kombiniert mit einer Arbeits- und Wohnmöglichkeit sowie fachkundiger Betreuung vergeben und sind monatlich, je nach Destination, mit € 1.200 bis maximal € 1.500 dotiert. Zusätzlich werden Reisekosten in der Höhe von maximal € 1.000 übernommen. Die Anzahl der vergebenen Stipendienplätze erhöhte sich im Prüfzeitraum deutlich.

Zum Indikator Z044-I01 „Aktiv tätige Personen bei volksculturellen Veranstaltungen und Projekten“: Der Ist-Wert dieses Indikators entwickelte sich seit 2022 deutlich nach oben. Im Wirkungsbericht 2022 wird darauf hingewiesen, dass nach pandemiebedingten Ausfällen diverser Veranstaltungen die Zahl der aktiv tätigen Personen bei volksculturellen Veranstaltungen und Projekten seit dem Jahr 2022 wieder deutlich ansteigt.

Nachstehend sind die für die Förderung von Volkskulturinitiativen im Prüfzeitraum ausbezahlten Beträge im Verhältnis zur Entwicklung der Anzahl an geförderten Initiativen grafisch dargestellt:



Quelle: Kulturförderungsberichte der A9; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich von 2021 auf 2023 die Auszahlungsbeträge für die geförderten Volkskulturinitiativen zwar um 15 % erhöhten, die Anzahl an geförderten Volkskultur-Initiativen jedoch rückläufig ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Rückgang der Anzahl an geförderten Volkskultur-Initiativen zu evaluieren.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Die Abteilung 9 hat eine Evaluierung vorgenommen und konnte feststellen, dass einerseits der vermeintliche Rückgang in der Verschiebung von Auszahlungen der genehmigten Förderungen vor und nach der Datumsgrenze 31.12. zu begründen ist und andererseits Förderungsnehmer Projektantragstellungen entweder gesammelt oder in getrennten Anträgen gestellt haben. Damit lässt sich die Zahl der Projektanträge erklären. Tatsächlich waren die Förderungsleistungen nicht rückläufig.

Stellungnahme Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Fällt ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich „Volkskultur“.

Gesamthaft betrachtet empfiehlt der Landesrechnungshof, den Umsetzungsfortschritt der Kulturstrategie 2030 in die Wirkungsangaben einzubauen. Zudem sollte der im Globalbudget Kultur zur Verfügung stehende prozentuale Anteil an einzusetzenden Förderungsmitteln in Relation zum Gesamtbudget sichtbar werden.

Stellungnahme Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Siehe dazu Stellungnahme zu Punkt 3.2 Kulturstrategie 2030, Seite 14 [Anmerkung Landesrechnungshof: nunmehr Seite 16].

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 10. Dezember 2024 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und
- die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport.

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Abwicklung der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung im Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport (A9). Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 2021 bis 2023.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz relevante Empfehlungen:

Steiermärkisches Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2008 [Kapitel 3.1]

- Im Prüfzeitraum wurden durch die Landesregierung in Ergänzung zum Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 Richtlinien für einzelne Förderungsbereiche beschlossen. Einschränkend ist anzumerken, dass gegenwärtig nicht für alle bestehenden Förderungsbereiche entsprechende Richtlinien ausgearbeitet wurden.

➤ **Empfehlung 1:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für jeden einzelnen Förderungsbereich Richtlinien zu erarbeiten, um eine transparente und nachvollziehbare Förderungsvergabe sicherzustellen und den Förderungsabwicklungsprozess zu optimieren bzw. zu verschlanken.

Kulturstrategie 2030 [Kapitel 3.2]

Nach Analyse der Kulturstrategie 2030 und dem darauf aufbauenden Maßnahmenkatalog traf der Landesrechnungshof folgende Feststellungen:

- Die Kulturstrategie 2030 wurde methodisch mittels eines umfangreichen Beteiligungsprozesses unter Einbeziehung eines breiten Spektrums regionaler Künstler und Experten entwickelt und schafft detaillierte strategische Grundlagen für die (Weiter-) Entwicklung der Kultur- und Kunstszene im Land.
- Der Maßnahmenkatalog zur Kulturstrategie 2030 beinhaltet Zielsetzungen und umfasst eine Vielzahl von Empfehlungen der steirischen Kultur- und Kunstszene zu den unterschiedlichsten Themenfeldern. Für die Priorisierung und Umsetzung dieser Maßnahmen werden in einzelnen Bereichen weitere Beschlüsse erforderlich sein.
- Nicht alle Maßnahmen sind abschließend und so klar definiert, dass sie einer unmittelbaren Umsetzung zugänglich wären. Manche verstehen sich vielmehr als Anregung für künftige politische Initiativen.

- Der Maßnahmenkatalog zur Kulturstrategie 2030 beinhaltet keine Kostenabschätzungen der einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen als Basis für weitere Entscheidungsgrundlagen.
 - **Empfehlung 2:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die seitens der steirischen Kultur- und Kunstszene vorgeschlagenen Maßnahmen – vor deren Umsetzung – hinsichtlich ihrer Eignung, ihrer Wirkungen, ihres Umsetzungspotenzials und ihrer Kosten zu evaluieren.
 - **Empfehlung 3:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt zudem, eine Priorisierung der Maßnahmen vorzunehmen und ein Monitoring für die Umsetzung konkreter zielorientierter Maßnahmen einzurichten. Entsprechende Meilenstein-Indikatoren könnten den Umsetzungsfortschritt dieser Maßnahmen in den Wirkungsangaben abbilden.

Vergabeverfahren und Kosten

- Der Landesrechnung stellt fest, dass für die Phasen 1 und 2 (April 2021 bis September 2024) eine Gesamtsumme in Höhe von rund € 630.000 aufgewendet wurde. Davon entfiel eine Summe in Höhe von € 517.178 (82,17 %) auf zwei extern hinzugezogene Experten aus dem Kultur- und Kunstbereich.
- Der Landesrechnungshof stellt grundsätzlich fest, dass die entstandenen Kosten zur Entwicklung der Kulturstrategie 2030 rechnerisch nachvollziehbar sind und die Auftragssummen den jeweiligen Leistungen verursachungsgerecht zugeordnet wurden.
- Zur Erfüllung der Leistung stellt der Landesrechnungshof fest, dass diese bereits durch den von der Landesregierung im August 2024 beschlossenen „Maßnahmenkatalog zur Kulturstrategie 2030“ und damit innerhalb der vereinbarten Leistungsfrist erbracht wurde.
 - **Empfehlung 4:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, allfällige weitere Zahlungen nur dann vorzunehmen, wenn dazu detaillierte und zuordenbare Leistungsaufzeichnungen im Sinne der gegenständlichen Beauftragung vorliegen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Erstellung der Kulturstrategie 2030 eine nachvollziehbare (Kosten-)Abwägung zwischen dem Zukauf externer Beratungsleistungen und der Inanspruchnahme des Expertenwissens der Mitglieder des Kulturkuratoriums nicht stattfand.
 - **Empfehlung 5:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die Umsetzung der Maßnahmen zur Kulturstrategie 2030 anstelle einer weiteren Beauftragung der beiden

externen Experten ausschließlich auf die vorhandene fachliche Expertise der 15 Mitglieder des Kulturkuratoriums zurückzugreifen, um weitere Kosten für externe Beratungsleistungen möglichst hintanzuhalten. Die noch vorhandenen Mittel sollten der Förderung der Kultur- und Kunstszene bzw. der Volkskultur gewidmet werden.

Personalstand, -entwicklung und -struktur [Kapitel 4.4.1]

- In Bezug auf die Geschlechterverteilung waren zum Prüfzeitpunkt insgesamt 19 Frauen (79 %) und fünf Männer (21 %) tätig. Während die Geschlechterverteilung im Bereich der Referenten relativ ausgeglichen war, waren im Bereich der Sachbearbeiterinnen ausschließlich Frauen beschäftigt.

Abgleich mit den Stellenbeschreibungen

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Buchungen in der elektronischen Leistungszeiterfassung nicht auf das gesamte in der jeweiligen Stellenbeschreibung angeführte Leistungsspektrum erfolgten. Es wurden vereinzelt Buchungen durchgeführt, deren Leistungen nicht in den jeweiligen Stellenbeschreibungen enthalten waren. Für die A9 nicht nachvollziehbare Abweichungen wurden in den entsprechenden Prüfvermerken dokumentiert.

➤ **Empfehlung 6:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, alle wesentlichen Leistungsbuchungen mit den jeweiligen Stellenbeschreibungen abzugleichen und gegebenenfalls die Stellenbeschreibungen entsprechend anzupassen.

Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigung [Kapitel 4.4.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Mitarbeiter eine Nebenbeschäftigung ausübt, die im gleichen Aufgabenbereich angesiedelt ist wie seine dienstliche Tätigkeit und grundsätzlich geeignet ist, einen möglichen Interessenkonflikt auszulösen.

➤ **Empfehlung 7:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt dennoch, die gegenständliche Ausübung dieser Nebenbeschäftigung einer dokumentierten Prüfung durch die Dienstbehörde zu unterziehen. Allenfalls wären geeignete Vorkehrungen zu treffen, um mögliche Interessenkonflikte mit der dienstlich ausgeübten Tätigkeit von vornherein auszuschließen.

➤ **Empfehlung 8:**

Der Landesrechnungshof regt an, in regelmäßigen Abständen und speziell bei einer Aufgabenänderung eines Bediensteten auf den Richterlass der Abteilung 5 Personal betreffend Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit nachweislich hinzuweisen. Zudem wären die genehmigten

Nebenbeschäftigungen regelmäßig zu evaluieren, um festzustellen, ob diese in zeitlicher Hinsicht mit der Beschäftigung im Land vereinbar sind bzw. ob mögliche Interessenkonflikte mit der dienstlichen Beschäftigung entstehen können.

Budget und Abschlussrechnung [Kapitel 4.5.1]

- Festgestellt wird, dass die getätigten Auszahlungen aus dem Detailbudget „Kultur“ in den Jahren 2021 und 2023 die budgetierten Auszahlungssummen überstiegen. Die Gründe dafür lagen insbesondere an erhöhten (Kapital-)Transferzahlungen an Beteiligungen (Gesellschafterzuschüsse).

➤ **Empfehlung 9:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A9, mit den Beteiligungsunternehmen den erwartbaren Finanzbedarf zukünftig präziser abzustimmen und im Budget transparent darzustellen.

- Die getätigten Auszahlungen aus dem Detailbudget „Kulturelles Erbe und Volkskultur“ überstiegen in jedem Jahr des Prüfzeitraums die budgetierten Auszahlungssummen. Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass (Kapital-)Transferzahlungen an Beteiligungen und insbesondere Zahlungen an Förderungsnehmer der Hauptgrund für die Überschreitung der budgetierten Auszahlungsbeträge waren.

➤ **Empfehlung 10:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Bedarf für Förderungen anhand von vergangenheits- und zukunftsbezogenen Kennzahlen zu erheben und diesen Bedarf im Budget nachvollziehbar darzustellen, um Unzulänglichkeiten in der Planung und damit einhergehend massive – nicht budgetierte – Erhöhungen von Förderungen unterjährig zu vermeiden.

Detailplanung für die einzelnen Förderungsbereiche [Kapitel 4.5.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bis einschließlich 2023 referatsintern für die einzelnen Förderungsbereiche der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung keine nachvollziehbaren – errechneten oder geschätzten – Planwerte in Bezug auf die Höhe der Förderungen vorlagen. Vielmehr wurden zahlenmäßige Platzhalter angenommen, die teilweise in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Auszahlungen der jeweiligen Jahre standen. Ab dem Jahr 2024 wurden von Seiten der Stabsstelle in Zusammenarbeit mit dem Referat entsprechende Planwerte für die einzelnen Förderungsbereiche errechnet bzw. dort, wo notwendig, geschätzt.

➤ **Empfehlung 11:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die nunmehrige Herangehensweise beizubehalten und die errechneten oder geschätzten Planwerte auch in die

Budgetierung einfließen zu lassen, um mittels nachvollziehbarer Werte eine entsprechende Planungssicherheit in Bezug auf die Förderungsbereiche der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung zu gewährleisten.

Kernleistungen (Volks-)Kultur und Kunstförderung des Referates [Kapitel 5.1.2]

- Festgestellt wird, dass der betreffende Leistungsbereich im elektronischen Leistungskatalog (ELKAT) neben den oben tabellarisch dargestellten einzelne weitere Leistungen des Referates beinhaltet, deren dazugehörige Förderungsprogramme inkl. einer Verjährungsfrist bereits ausliefen. Die betreffenden Leistungen sind daher nicht mehr aktiv.
 - **Empfehlung 12:**
Um die Aktualität des ELKAT zu gewährleisten, sind Leistungen im ELKAT, die nicht mehr aktiv sind, zu entfernen.

- Die Zielsetzungen der Leistungen sind in vielen Fällen allgemein formuliert.
 - **Empfehlung 13:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, einen detaillierten Zielgehalt für einzelne Förderungsbereiche zu definieren.

- Die Kennzahlen beziehen sich im Wesentlichen auf die Anzahl von Förderungsfällen, die ohne Zweifel eine wichtige Kennzahl im Förderungsvollzug darstellt, da sie die Inanspruchnahme einer Maßnahme bei der Zielgruppe aufzeigt. Eine jährliche Zielsetzung in Bezug auf diese Kennzahl mittels der Heranziehung eines Soll-Ist-Vergleichs findet nicht statt.
 - **Empfehlung 14:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dort, wo es die jeweilige Leistung zulässt (sohin Förderungen, deren Budget und inhaltliche Vorgaben einen Mehrjahresvergleich zulassen), für die Kennzahl „Anzahl von Förderungsfällen“ Soll-Ist-Vergleiche anzustellen und darauf aufbauend Maximal- und Minimalziele festzulegen.
 - **Empfehlung 15:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt zudem, neben der Quantität zusätzliche Wirkungsparameter (z. B. Arbeitsplatzsicherung im Kultur- und Kunstbereich, Schaffung nachhaltiger kultureller Infrastruktur, Integration und Inklusion) heranzuziehen, um die Qualität und den durch die Leistungserbringung generierten kulturell-gesellschaftlichen Mehrwert effizient messen zu können.

Prozessdarstellung und Mustervorgaben [Kapitel 5.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Bearbeitung von Förderungsfällen der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung umfangreiche Einzel-Unterlagen und Muster erstellt wurden, die den Prozess entsprechend professionalisieren und standardisieren.
 - **Empfehlung 16:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die umfangreichen Vollzugs- und Bearbeitungsunterlagen für die Abwicklung der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung in ein gesamtheitliches Handbuch zu übertragen und darin strukturiert alle wesentlichen Informationen kompakt darzustellen. Bei Bedarf sollten Änderungen bzw. Ergänzungen laufend vorgenommen werden.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aktuell kein eigener ARIS-Prozess für die Abwicklung der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung erarbeitet ist.
 - **Empfehlung 17:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Erstellung und Anwendung von ARIS-Prozessmodellen für die Abwicklung der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung neuerlich zu evaluieren. Ein eigener detaillierter ARIS-Prozess kann als Ergänzung eines gesamtheitlichen Handbuchs zum Vollzug der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung eine effiziente und nachvollziehbare Abwicklungsstruktur gewährleisten und die Zuständigkeiten und Prozessschritte klar, nachvollziehbar und transparent definieren.

Antragsstellung und -prüfung [Kapitel 5.2.2]

- Explizite Befangenheitsregelungen für die Antragsbearbeitung wurden von Seiten des Referates bisher nicht implementiert.
 - **Empfehlung 18:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, referatsintern explizite Befangenheitsregelungen festzulegen, um etwaige persönliche Interessen bei der Bearbeitung von Förderungsfällen auszuschließen und die Unparteilichkeit der Bearbeiter zu gewährleisten.

Risikomanagement [Kapitel 5.3.1]

Die Analyse der Risikoidentifikation für den Bereich des Referates bzw. dessen Kernleistungen zeigt, dass die Förderungsleistungen im Bereich der allgemeinen Kultur- und Kunstförderung sowie im Bereich der Volkskultur ein hohes Risiko aufweisen, insbesondere für Vermögensschäden.

➤ **Empfehlung 19:**

Aufgrund des hohen Risikos bei der Vergabe von Förderungen empfiehlt der Landesrechnungshof die regelmäßige Teilnahme an weiterführenden Seminaren zur Förderungsabwicklung sowie zur Korruptionsprävention.

Interne Kontrolle [Kapitel 5.3.2]

□ Der Landesrechnungshof stellt insgesamt fest, dass die Kontrollaktivitäten im Referat insbesondere die IT-gestützte Datenbearbeitung und -überwachung mittels der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung und dem elektronischen Akt sowie stichprobenartige Prüfungen von einzelnen Förderungsfällen umfassen. Eine Zuständigkeitsrotation auf Förderungsbereichsebene sowie Zugriffsbeschränkungen in der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung sind derzeit nicht vorgesehen.

➤ **Empfehlung 20:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, weitere Kontrollmaßnahmen – bspw. eine Zuständigkeitsrotation der Referenten und Sachbearbeiter sowie die Beschränkung der Rechte und Zugriffsberechtigungen – zu implementieren.

Berichtswesen [Kapitel 5.4]

□ Im Bericht der Länderinitiative Kulturstatistik (LIKUS) werden grundsätzlich dieselben Daten aufbereitet wie im Kulturförderungsbericht. Da die Systematik dieser Berichtslegung zu bundesländerübergreifenden Vergleichszwecken jedoch genormt ist, werden zusätzlich noch die Sachausgaben der Landesbibliothek sowie kulturbezogene Förderungen der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft und der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung darin abgebildet.

➤ **Empfehlung 21:**

Da der Kulturförderungsbericht und der LIKUS-Bericht grundsätzlich weitgehend dieselben Inhalte aufweisen, sich jedoch in ihrer Systematik insofern unterscheiden, als der LIKUS-Bericht zusätzliche Kunst- und Kulturförderungen aus weiteren Abteilungen des Landes enthält, wäre die Möglichkeit einer Zusammenführung dieser beiden Berichte zu prüfen.

Förderungsfälle nach Förderungsbereichen [Kapitel 5.6]

- Eine Zielanalyse der Fallzahlen und Entwicklung der oben angegebenen Leistungen war aufgrund fehlender Zielsetzungen – Definition von Maximal- und Minimalzielen bzw. Soll-Ist-Vergleiche – nicht vollends möglich.

➤ **Empfehlung 22:**

Der Landesrechnungshof verweist dahingehend auf seine im Kapitel 5.1.2 geäußerte Empfehlung bezüglich der Zielsetzungen für die Leistungen des Referates.

Ergebnisse der Stichprobenprüfung [Kapitel 5.8.2]

- Teilweise nutzten Antragsteller nicht das von Seiten der A9 zur Verfügung gestellte vorgefertigte Formular für die Kostenkalkulation, sondern ein eigenes Format – im Ergebnis konnte diese Vorgehensweise ebenfalls zu Unterlagennachforderungen führen.

➤ **Empfehlung 23:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, das Ausfüllen des vorgefertigten Formulars bezüglich der Kostenkalkulation als Bedingung für die erfolgreiche Online-Antragstellung festzulegen.

- Der Landesrechnungshof stellt abschließend fest, dass die Antragsbearbeitung und Unterlagenprüfung nachvollziehbar waren und gemäß den verwaltungsorganisatorischen Vorgaben stattfanden. Ergänzend war festzustellen, dass bei sämtlichen geprüften Anträgen, die nach der Antragsbearbeitung dem Genehmigungsprozess zugeführt wurden, ein konkreter Bezug zur Steiermark oder zum steirischen Kultur- und Kunstleben vorlag.
- Zusammenfassend ließ sich feststellen, dass der Prozess der Nachweisprüfung entsprechend den gesetzlichen und verwaltungsorganisatorischen Vorgaben unter Einhaltung der Funktionstrennung und des Vier-Augen-Prinzips durchgeführt wird.

KAPITEL 6: WIRKUNGSORIENTIERUNG

- Der Landesrechnungshof anerkennt die bisherigen Initiativen zur Erhaltung und Attraktivierung der steirischen Museumslandschaft entlang der Regionalmuseumsstrategie, die neben den erwähnten Museums-Calls sowie weiteren Förderungsmöglichkeiten für Objektrestaurierungen auch die fortlaufend betriebene Sammlungsinventarisierung der steirischen Museumslandschaft zum Inhalt hat.

➤ **Empfehlung 24:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Inhalte der Regionalmuseumsstrategie mit der Kulturstrategie 2030 und den darin vor-

geschlagenen Maßnahmen unter anderem zum Handlungsfeld „Steirische Museen und Archive als gesellschaftliche Wissensspeicher“ abzustimmen.

- Da sich die Gleichstellung nicht nur in der künstlerischen Vielfalt ausdrückt, sondern auch in derer adäquaten Honorierung, könnte in Bezug auf die angestrebte „Fair Pay-Strategie³“ entlang der Kulturstrategie 2030 ein Indikator über das prozentuale Ausmaß der Bezuschussung zur Schließung des „Fair Pay Gaps“ als Gleichstellungs-Indikator eingesetzt werden.
 - **Empfehlung 25:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Einsatz eines Indikators zur Abbildung der jährlichen Zuschussleistungen des Landes zum „Fair Pay Gap“ zu evaluieren.

- Rund die Hälfte der eingesetzten Förderungsmittel des Referates waren über den gesamten Betrachtungszeitraum für mehrjährige Projekte gebunden.
 - **Empfehlung 26:**
Um den verbleibenden budgetären Spielraum des Förderungsbudgets besser darzustellen, empfiehlt der Landesrechnungshof den Einsatz eines Indikators zur Abbildung der jährlich prozentual für mehrjährige Projekte gebundenen Förderungsmitteln. Umgekehrt könnte auch das prozentual freie Ausmaß an zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln dargestellt werden.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzahl an Beratungen in EU-Beratungsstellen zwar über die erbrachte Leistung (sprich: Beratung) informiert, aber wenig Angaben über die damit einhergehende Wirkung beinhaltet.
 - **Empfehlung 27:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, einen Indikator einzusetzen, der darüber informiert, wie viele Projekte durch die Kontaktaufnahme mit der EU-Beratungsstelle tatsächlich gefördert werden konnten.

³ Fair Pay ist ein gemeinsamer Prozess des BMKÖS (Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport) mit den Bundesländern, dem Städte- und Gemeindebund sowie den Interessensgemeinschaften des Kultursektors, um die Bezahlung im österreichischen Kunst- und Kulturbereich gerechter zu gestalten.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich von 2021 auf 2023 die Auszahlungsbeträge für die geförderten Volkskulturinitiativen zwar um 15 % erhöhten, die Anzahl an geförderten Volkskultur-Initiativen jedoch rückläufig ist.
 - **Empfehlung 28:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Rückgang der Anzahl an geförderten Volkskultur-Initiativen zu evaluieren.
 - **Empfehlung 29:**
Gesamthaft betrachtet empfiehlt der Landesrechnungshof, den Umsetzungsfortschritt der Kulturstrategie 2030 in die Wirkungsangaben einzubauen. Zudem sollte der im Globalbudget Kultur zur Verfügung stehende prozentuale Anteil an einzusetzenden Förderungsmitteln in Relation zum Gesamtbudget sichtbar werden.

Graz, am 18. Februar 2025

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch